Europa und der Fascismus

Von

Dr. Hermann Heller

a. ö. Professor des öffentlichen Rechts
an der Universität Berlin

Zweite, veränderte Auflage

Berlin und Leipzig 1931

Walter de Gruyter & Co.

vormals G. J. Göschen'sche Verlagshandlung — J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung
Georg Reimer — Karl J. Trübner — Veit & Comp.

Copyright by Walter de Gruyter & Co.
Berlin und Leipzig 1931

Druck von Walter de Gruyter & Co., Berlin W 10

Vorwort zur ersten Auflage.

Der europäische Staat hat gegenwärtig eine schwere und gefährliche Krise durchzumachen; seine Gestalt und sein Gehalt bedürfen dringend einer Erneuerung. Für diese Reformation an Haupt und Gliedern bietet sich uns neben dem Bolschewismus, um dessen weltrevolutionäre Pläne es heute sehr still geworden ist, vor allem der Fascismus als Vorbild an. Wir haben allen Grund, uns die Frage vorzulegen, was der Fascismus dem politisch erkrankten Europa zu sagen hat. Heute sind auch längst die Zeiten vorbei, da Mussolini erklärte, der Fascismus sei kein Exportartikel. Nicht nur haben inzwischen Spanien, Portugal, Griechenland, Polen, Ungarn und die Türkei den Fascismus mehr oder weniger gut nachgeahmt, eine Tatsache, die man mit der sicherlich richtigen Feststellung nicht erledigen darf, es handle sich, einschließlich Italiens, um die Länder mit der größten Analphabetenzahl in Europa. Der italienische Fascismus selbst ist es, der heute den Anspruch erhebt, das Gesicht des neuen Jahrhunderts zu prägen. „Bis jetzt", meint einer seiner repräsentativen Führer, „lebte es von dem Ideenschatz des vergangenen Jahrhunderts und hat den eigenen Horizont noch nicht zu erweitern vermocht durch Schaffung neuer Mythen, während es die aus der Vergangenheit ererbten verzehrte. Der Fascismus schafft die neuen Ideale, eröffnet neue Grenzen politischen Denkens, erarbeitet die neue Staatslehre, vollzieht das Experiment an seinem eigenen Programm und bietet den Kulturvölkern eine Summe von Ideen und Werken, die genügen werden, das laufende Jahrhundert zu erfüllen und ihm Charakter und Namen zu geben." (Bottai, Internationaler Fascismus 1928, S. 18.)

Welche Ideen und Werke sind es, die uns diese Weltrevolution anzubieten hat? Das Jahr 1928 hat einen vorläufigen organisatorischen Abschluß des fascistischen Staatsbaues gebracht, so daß heute ein Überblick über das in Italien Geleistete möglich

ist. Diesen Bau sowie die geistige Welt, aus welcher er geboren ist und die ihn trägt, will das Buch schildern, um die Frage beantworten zu können, ob und was der europäische Staat vom Fascismus zu lernen hat.

Nicht unwesentlich ist die Bemerkung, daß der Verfasser Italien von mehreren Vorkriegsbesuchen sowie durch einen halbjährigen Aufenthalt im Jahre 1928 kennt.

Vorwort zur zweiten Auflage.

Die vorliegende Auflage ist in vielen Punkten ergänzt und erweitert worden.

Der fascistische Staatsaufbau in Italien und seine Ideenwelt haben allerdings seit dem Erscheinen des Buches vor einundeinhalb Jahren keine wesentlichen Änderungen erfahren.

Auch im Ausland hat der Fascismus inzwischen keine entscheidenden Erfolge zu erringen vermocht. Im Gegenteil! Die einzige bewußte Nachahmung Mussolinis, die für einige Zeit zur Macht gelangte, Primo de Riveras Diktatur in Spanien, ist seither ebenso kläglich zusammengebrochen wie der Heimwehrfascismus in Österreich. Die übrigen diktatorischen Herrschaftsformen in Europa sind bislang nur in den zivilisatorisch zurückgebliebenen Kleinstaaten im Osten und Süden aufgetreten und haben überdies in keiner Hinsicht den Versuch gemacht, die politischen Einrichtungen des italienischen Fascismus zu übernehmen.

Nur in Deutschland gibt es gegenwärtig eine große Partei, die Nationalsozialisten, die sich erklärtermaßen äußerlich und innerlich streng an das fascistische Vorbild halten. Nach den deutschen Septemberwahlen 1930 erklärt nun auch Mussolini — im Gegensatz zu vorsichtigeren Äußerungen von früher —, der Fascismus enthalte allgemein verbindliche Gehalte; „wer sagt, der Fascismus sei kein Exportartikel, irrt".

Die sachliche Richtigkeit der folgenden Darstellung des fascistischen Originals wurde von keinem der zahlreichen Kritiker bestritten. Diejenigen, welchen die vorliegende Arbeit unwillkommen war, beriefen sich lediglich auf mein mangelndes Verständnis für

den „Geist" des Fascismus. Abgesehen davon, daß dieser Geist in keiner zusammenfassenden Darstellung so ausführlich und mit so vielen wörtlichen Zitaten zu Worte kommt wie in dieser; ein in der Welt des Politischen zur Macht gelangter Geist bleibt so lange eine Literatenphrase, solange er nicht abgelesen werden kann an der konkreten politischen Gestaltung.

Aus der kaum noch übersehbaren Literatur sei lediglich Ludwig Bernhards „Der Staatsgedanke des Fascismus" (1931) erwähnt; die Schrift bildet gerade ihrer völlig anderen politischen Voraussetzungen wegen eine wertvolle Bestätigung der hier vertretenen Auffassung.

Berlin-Schlachtensee, Januar 1931. **H. H.**

Inhaltsverzeichnis.

Vorwort 3
I. Die politische Krise Europas 9
II. Politische Pseudorenaissancen 23
III. Die fascistische Erneuerung der politischen Gehalte 37
IV. Die fascistische Erneuerung der politischen Gestalt 66
1. Die Diktatur 66
2. Der Parteistaat 100
3. Der korporative Staat 109
4. Der starke Staat 135
V. Schlußfolgerungen 153

I. Die politische Krise Europas.

Es hat den Anschein, als ob unserer Zeit eine befriedigende politische Gestaltung der sozialen Massendemokratie nicht gelingen wollte. Die überlieferten Formen und Normen scheinen der Aufgabe nicht gewachsen zu sein. Jedenfalls ist der Glaube an die demokratischen Formungsmöglichkeiten der durch bürgerliche und proletarische Revolutionen deformierten Gesellschaft schwer erschüttert.

Voraussetzung jeder Staatsbildung ist die Betätigung eines gemeinsamen Willensgehaltes, der fähig ist, die ewig antagonistische gesellschaftliche Vielheit zur staatlichen Einheit zu integrieren. Denn der Staat, das Volk als politische Einheit, existiert weder vor noch über dem Volk als Vielheit, noch entsteht er durch ein bloß vernünftiges sich „Vertragen" dieser Vielheit. Entscheidend ist deshalb stets die Frage, wieviel als Einheit, als gemeinsamer „organischer" Willensgehalt in jedem Augenblick vorgegeben ist und wieviel rational vereinheitlicht, „organisiert" werden kann und muß. Denn erst der Gehalt bildet die Gestalt und legitimiert die Gewalt. Politik ist immer Organisation von Willensgegensätzen auf Grund einer Willensgemeinschaft.

In viel höherem Grade als die autokratische Staatsform ist die Demokratie von dieser vorgegebenen Einheit abhängig. Soll doch in der Demokratie nicht nur Einer oder eine dauernd rechtlich privilegierte Minderheit, sondern die Gesamtheit der vor dem Gesetz gleichen Staatsbürger über Wege und Ziele der politischen Einheitsbildung mitentscheiden. Die Demokratie muß deshalb mit einem viel geringeren Maße von Zwang auskommen und viel stärker auf die Zustimmung angewiesen sein als die Autokratie. Ihre gesetzlich gebundenen Repräsentanten sind rechtlich abhängig von dem nicht nur im Gesetz oder in der Abstimmung zum Ausdruck gelangenden Volkswillen. Der Volkswille soll organisieren, kann also niemals bloß rationales Organisationsprodukt sein. Je stärker die demokratische Mitentscheidung autokratisch unterdrückt wird, desto

mehr wird der Staat, wenigstens für den Augenblick, von jener vorgegebenen Willenseinheit unabhängig. Deshalb ist die demokratische Staatsexistenz um so problematischer, je größer der Kreis der Mitbestimmenden und je geringer die vorgegebene Einheit.

In der Massendemokratie des heutigen Großstaates liegt alle Schwierigkeit darin, daß die zu organisierenden Gegensätze zahlreich und verwickelt, die organisierenden Gemeinsamkeiten aber verhältnismäßig klein sind. Die integrierende Kraft von Boden, Blut und Nachahmung ist bei seinem Umfang viel geringer, die Quantität dessen, was zu organisieren ist, angesichts einer zum Selbstbewußtsein erwachten Millionenmenge unvergleichlich größer als in der antiken oder in der Schweizer Demokratie mit ihren wenigen tausend Kantonbürgern und paar hundert Quadratkilometern.

Die politisch entscheidenden Repräsentanten sind mit den einzelnen Bürgern nur auf sehr weiten Wegen und nur durch ein sehr verwickeltes System verbunden, die Verantwortlichkeit der Repräsentanten ist in diesem „Fuchsbau" sehr kompliziert verteilt. Die politische Einheit empfängt dadurch für die Vielheit etwas Abstraktes und kann nur schwer zum anschaulichen unmittelbaren Erlebnis werden. Je umfangreicher die Organisation, desto zahlreicher die rational gesetzten Ordnungsregeln, desto unpersönlicher die Herrschaft. Verbindet sich aber mit der Massendemokratie eine ungeheure ökonomische und geistige Disparität, so ergibt sich erst das Gegenwartsproblem einer sozialen Massendemokratie in seiner ganzen Schwere. Jeder Demokratie wird durch die Abhängigkeit der Repräsentanten von der wechselnden Volksgunst die notwendige Stabilität und Kontinuität der Regierung zum bedeutsamen Problem gemacht werden. Steigert aber noch der Klassengegensatz das Mißtrauen der Massen gegen die Regierenden, so wird das Streben nach einer immer engeren gesetzlichen Bindung der politisch Herrschenden zunehmen. Durch diese Bindung wird aber nicht nur die Handlungsfähigkeit der Regierenden, sondern auch die des Staates selbst eingeschränkt. Da aber in dieser zentrifugalen Vielheit die politische Einheit erhalten bleiben soll und zugleich eine soziale Angleichung gefordert wird, Forderungen, die nur ein starker Staat zu leisten vermag, entsteht ein unlösbarer Widerspruch. Je weniger Gemeinschaftsgehalte Regierende und Regierte verbinden, desto stärker wird auch noch das Bewußtsein der Unfreiheit und der Ungleichheit.

In ganz besonderer Weise beruht der Parlamentarismus auf einem alle Gegensätze integrierenden gemeinsamen Willensgehalt. Seinem Sinn nach soll die politische Einheitsbildung in möglichster Freiheit und Gleichheit der politischen Betätigungsmöglichkeiten für alle Gruppen stattfinden. Nicht durch ein gewaltsames Diktieren von oben nach unten, sondern durch das Parlieren, die Verhandlung, Verständigung, Diskussion zwischen allen Gruppen soll das politische System von Willensvereinheitlichungen von unten nach oben hergestellt werden. In diesem System ist das Parlament der Idee nach nur das Abbild und die Krönung, zugleich auch das Vorbild aller jener zahllosen politischen Verständigungen, die in gewaltlosen Diskussionen innerhalb der einzelnen Parteien, Vereinigungen und Versammlungen sowie in der Presse sich vollziehen. „Das parlamentarische Regime lebt von der Diskussion" hat Marx schon 1852 behauptet: „jedes Interesse, jede gesellschaftliche Einrichtung wird hier in allgemeinen Gedanken verhandelt." (Der achtzehnte Brumaire, Berlin 1914, S. 51.) Man hat den Parlamentarismus in unserer Zeit deshalb geistesgeschichtlich für tot erklärt, weil sein ursprüngliches Prinzip in der Vorstellung einiger rationalistischer Ideologen vergangener Zeiten der Glaube war, daß aus dem freien Meinungskampf „die Wahrheit" entstünde (C. Schmitt, Geistesgeschichtliche Lage des Parlamentarismus[2], S. 61, 63). Selbstverständlich ist für den Parlamentarismus wie für jede politische Einrichtung die staatliche Einheitsbildung der Zweck und die vernünftige Diskussion nur sein spezielles Mittel. Er befindet sich nur deshalb in einer Krise, weil die vorausgesetzte Wert- und Willensgemeinschaft, welche die den Parteiungen für die gewaltlose parlamentarische Diskussion unentbehrliche gemeinsame Diskussionsbasis bietet, weitgehend fehlt. Und tatsächlich sind die sozialen Gegensätze in dem gleichen Augenblick nicht mehr demokratisch zu organisieren, in dem dem politischen Gegner die gemeinsame Diskussionsgrundlage nicht zugebilligt wird.

Denn ohne sie verliert das konstitutive Organisationsprinzip der Demokratie, die politische Führerauslese und Zielsetzung durch Majoritätsentscheid, jede Geltungskraft. Demokratie ist Herrschaft des Volkes als Einheit über das Volk als Vielheit. Das technische Mittel der demokratischen Einheitsbildung ist einzig und allein die freiwillige Unterwerfung der Minorität unter den Willen der Majo-

rität, der Verzicht der Minderheit auf ihre gewaltsame Durchsetzung gegen die Mehrheit, der Verzicht der Mehrheit aber auf gewaltsame Unterdrückung der Minderheit und ihrer Aussichten, im nächsten Falle zur Majorität zu werden. Der Majoritätsentscheid ist aber sowohl logisch wie politisch-normativ nur innerhalb einer Totalität sinnvoll; Mehrheit hat Verpflichtungskraft nur innerhalb einer Ganzheit. Wo das Volk als vorgegebene Einheit, die politische Nation, nicht in allen, wenn auch noch so scharf geführten Kämpfen vorausgesetzt wird, ist es leicht, dem Majoritätsprinzip mit dem Satze zu begegnen: Verstand ist immer nur bei wenigen gewesen. In der Tat kann ich mich auf die geistige parlierende Betätigung meines politischen Willens nur dann beschränken und meine bessere Überzeugung nur dann dem Mehrheitswillen gewaltlos unterordnen, wenn ich die Gesamtexistenz der konkreten Willens- und Wertgemeinschaft politisch (wenn auch religiös und ethisch nur relativ) höher einschätze als die jedesmalige Durchsetzung meiner vielleicht besseren Einsicht. Vermag ich weder in der ganzen Menschheit noch in einem Volke oder einer Gruppe eine verbindliche Wertgemeinschaft anzuerkennen, so kann mich kein Majoritätsentscheid verpflichten, und die Wahl der Führer wie die Bestimmung der politischen Ziele durch Mehrheitsbeschluß wird schlechthin sinnlos.

Die Mängel der politischen Gestalt erweisen sich so als Ausdruck für die Mängel des Gehaltes. Welche Gehalte sind es nun, die imstande sind, die soziale Massendemokratie der Gegenwart zur politischen Einheit zu formen? Den überlieferten religiösen Gehalten fehlt diese Kraft. Die Kirchen begnügen sich damit, den Staat als Institution zu fordern. Sie werden sich hüten, von jeder, auch von der bolschewistischen Obrigkeit, zu erklären: „Non est enim potestas nisi a Deo." Mit den religiösen sind alle anderen Traditionswerte schwer erschüttert. Die Zeiten sind vorüber, da das monarchische Gottesgnadentum politisch gemeinschaftsbegründend wirkte.

Sie wurden abgelöst durch jene Epoche, in welcher die nationale Kulturgemeinschaft ihre staatsbegründende Kraft erwies. Wie stark diese Kraft — außenpolitisch! — auch heute noch ist, hat der Weltkrieg gezeigt. Die einheitsbildende Wirkung hat die nationale Idee aber nur so weit und so lange, als der nationale Staat tatsächlich als notwendiger Schutz der nationalen Eigenart empfunden wird. Heute ist diese Wirkung erheblich geschwächt; einerseits da-

durch, daß die Arbeitermassen sich nicht oder ungenügend in die Kulturgemeinschaft einbezogen fühlen und in der Internationale der Arbeiter ihre Rettung erblicken, andererseits durch die ökonomisch-technische Internationale des Kapitals, welche die nationalstaatlichen Grenzen längst überschritten hat und dem Nationalstaat über den Kopf gewachsen ist. Dieser Zustand läßt sehr vielen den übernationalen Staat als eine weit sicherere Garantie der nationalen Existenz erscheinen, als sie die einzelnen europäischen Nationalstaaten zu bieten haben, welche, ganz abgesehen von einem zweiten Weltkrieg, als Einzelne in immer sklavischere Abhängigkeit von Amerika gelangen. Immerhin bleibt auch heute noch die nationale Selbstbestimmung der wirksamste innen- und außenpolitische Integrationsfaktor der europäischen Demokratien. Daneben gibt es selbstverständlich eine Unzahl von staatsbildenden Faktoren persönlicher, funktioneller und sachlicher Art; ihre Integrationswirkung bleibt aber stets bedingt „durch eine vom politischen Kampf nicht in Frage gestellte Wertgemeinschaft, vorbehaltlich deren dieser Kampf geführt wird, die diesem Kampf selbst Regeln und den Sinn gibt, eine Funktion integrierenden Gruppenlebens zu sein" (Smend, Verfassung und Verfassungsrecht, 1928, S. 40). Boden und Blut, Führerpersönlichkeit und Massenhandeln wirken ebensogut desintegrierend wie integrierend. Zuerst und zuletzt muß der konkrete Staat und das positive Recht durch Werte legitimiert und integriert werden, welche diesen Staat und sein Recht transzendieren. Schon aus diesem Grunde ist die einheitsbildende Wirkung der nationalen Idee eine sehr beschränkte. Sagt sie doch nichts aus über den konkreten Aufbau des Staates, nichts über die bestimmte Über- und Unterordnung im Innern des Staates, weshalb der Nationalismus auch immer zu Anleihen bei anderen Gedankenkreisen, etwa bei dem berufsständischen Staatsgedanken, gezwungen ist.

Eben diese Wertgemeinschaft, welche die soziale Massendemokratie tragen soll, ist heute höchst fragwürdig geworden. Wir müssen uns deshalb mit dem Geiste des neunzehnten Jahrhunderts, dem jene Gehalte entspringen und der jene staatsbildenden Gehalte zuletzt zersetzt hat, ausführlicher befassen.

Um das politische Kardinalproblem aber in seiner ganzen Tiefe zu verstehen, ist vorher die Einsicht in die unaufhebbare Polarität

unseres Bewußtseins nötig, die zwei Jahrtausende Monotheismus in Europa entwickelt haben. Der antike Staat, der übernationale Götter nicht kannte und politischer und religiöser Verband in Einem war, bedurfte keiner ihn transzendierenden Legitimation. Seitdem aber der nationale Jahwe als Herr der Welten anerkannt war, seitdem der christliche Gott nicht mehr in der diesseitigen Schönheit und Macht, sondern in der Umkehr des menschlichen Willens gesehen wurde, seitdem lebt der europäische Mensch, ob gläubig oder ungläubig, unausweichlich in der polaren Spannung einer diesseitigen Machtbejahung und einer jenseitigen Verneinung des Willens zur Macht. Seitdem hat die absolute Einheit der antiken Polis, die politischer und Kultverband in Einem gewesen war, aufgehört und könnte auch durch einen Weltstaat keine volle Wiederherstellung erfahren. Seitdem wird auch immer wieder jede geschichtliche Individualität, jede soziale Kollektivität und jede partikulare Norm letztlich relativiert werden auf die Autorität eines einzigen Absoluten und das zuletzt in ihm begründete Gesetz. Im Mittelalter war es das universale Gesetz der Katholizität, das nicht nur kirchlich, sondern auch in weitestem Umfang politisch geherrscht hat. Das gesamte Bewußtsein war letztlich auf das christliche Offenbarungswissen und die an ihm entwickelten gesellschaftlichen Normen bezogen. Auch dann noch, als dieses relative Naturrecht des Christentums zum absoluten Naturrecht der menschlichen Vernunft säkularisiert wurde, blieb die Vernunft als monotheistischer Gesetzgeber den zeitlichen, örtlichen und persönlichen Autoritäten übergeordnet. Nachdem das neunzehnte Jahrhundert alle Universalismen entleert hatte, blieb ihre letzte Zufluchtsstätte das marxistische „Reich der Freiheit". Die endgültige Lösung jener Spannungen zwischen Wollen und Sollen, zwischen historischer Wirklichkeit und absolutem Sein hatte mit Hegel begonnen und schon bei ihm damit geendet, daß eine historische Relativität, der Staat, verabsolutiert wurde. „Ein Volk zu sein" — heißt es bald nachher bei E. M. Arndt — „ein Gefühl zu haben für eine Sache, mit dem blutigen Schwert der Rache zusammenzulaufen, das ist die Religion unserer Zeit; durch diesen Glauben müßt ihr einträchtig und stark sein, durch diesen den Teufel und die Hölle überwinden". So gut wie Jahwe hier wieder national wurde, ebensogut konnte er auch sozial oder sonst etwas werden. Der jeweilige politische Gegner wurde zum absoluten Feind, zum

Teufel, mit dem man weder Recht noch Richter gemein hat, mit dem man keinesfalls paktiert.

Es waren die besten Geister des neunzehnten Jahrhunderts, die — nicht mit Unrecht — gegen alle Universalismen mißtrauisch geworden waren. Seitdem das historische Bewußtsein die Statik des Vernunftrechts dynamisiert und seinen Normen Inhalt und Verpflichtungskraft geraubt hatte, bekamen die pathetischen Berufungen auf „das" Wahre, Schöne und Gute, auf die abstrakten, ewigen unveräußerlichen Rechte, einen hohlen und unechten Klang. Konkrete Willen werden nur durch konkretisierte Normen zum Handeln verpflichtet.

Von nun an wollte jeder nur Positivist sein, sich lediglich an die positiven Tatsachen und an die gesetzmäßige Verknüpfung dieser den Sinnen gegebenen Wahrnehmungen halten. Übrig blieb einerseits ein naturalistischer Monismus, der für jeden Sinn dieser Tatsachen blind blieb oder aber alle Ideen und Werte als Produkte psychologischer Assoziationen, physiologischer oder pathologischer Vorgänge beweisen wollte; andererseits ein ebenfalls wert- und wirklichkeitsfremder Kritizismus, der die Welt aufteilte in ein Reich reiner, d. h. leerer und zu nichts verpflichtender Normen und eine davon völlig geschiedene, allein „reale" Unterwelt, die sich als ein Gewühl sinnfremder Kausalitäten und unverbundener Einzelegoismen erwies.

Ein trotz aller Errungenschaften des Jahrhunderts unsicher tastendes Lebensgefühl suchte nunmehr seine Sekurität im Rationalen und Theoretischen, wollte alles Lebendige durch Berechnung meistern. Das Kardinaldogma dieser Weltauffassung war die metaphysikfreie, absolut objektive Erkenntnis. In Wahrheit lag ihr zugrunde die Metaphysik des entscheidungslos und anethisch gewordenen Ordre naturel des 16. Jahrhunderts; eine Idee, die im Zeitalter des Naturalismus degeneriert war zum rationalistischen Ideal der alles zusammenfassenden und alles voraus berechnenden, einen und einzigen Weltformel von Laplace. Von Kant wie von Comte war die Mathematik zur Grundlage aller Wissenschaften gemacht worden. Ganz besonders seit den gewaltigen praktischen Erfolgen der Naturwissenschaften wurde ihrer Methode des ausschließlichen Quantifizierens auch die gesamte Kulturerkenntnis unterworfen. Man wähnte jede Erscheinung als eine nach allgemeinen Gesetzen erfolgte Umwand-

lung eines vorhandenen anderen erklären und damit alle Welträtsel eines entzauberten Lebens lösen zu können. Die Wissenschaft wurde, wie der repräsentativste Vertreter der letzten Generation bemerkt, von dem Glauben beherrscht, daß es „prinzipiell keine geheimnisvollen Mächte gäbe, die da hinein spielen, daß man vielmehr alle Dinge — im Prinzip — durch Berechnung beherrschen könne" (Max Weber, Aufsätze zur Wissenschaftslehre, 1922, S. 536). Jede Verschiedenheit und jedes Einzelne, jede zeitliche, örtliche und persönliche Individualität galt lediglich als Sonderfall eines abstrakt Allgemeinen, eines Gesetzes. Die formalistische Systemwut wollte aus der Welt um jeden Preis eine logisch-mathematische Einheit machen. Überall glaubte man Gesetze, d. h. völlig qualitätslose, keine Art von Individualität berücksichtigende Austauschbeziehungen feststellen zu können und feststellen zu müssen. Allem Besonderen, Einmaligen, Persönlichen wurde schließlich die Existenzberechtigung abgesprochen.

Es war der gleiche Geist, der in der zunehmenden Rechenhaftigkeit der kapitalistischen Wirtschaft und in der quantifizierbaren Massendemokratie herrschte. Wie sollte dieser Geist aber den individuellen Staat und seine konkrete Rang-Rechtsordnung begreifen? Wollte man doch auch in der Welt des Historisch-Politischen grundsätzlich nur das Gesetzliche alles gesellschaftlich Überpersönlichen und natürlich Unterpersönlichen erkennen. Das Einmalige und persönlich Subjektive wurde zunehmend verfemt. Nichts fürchtete man so sehr, als zu urteilen, sich festzulegen, subjektiv zu erscheinen. Das geschichtlich-gesellschaftliche Leben wurde durch diese objektivierende Entpersönlichung schließlich zu einem wahren Gespensterzug, in dem zwar alle möglichen über- und unterpersönlichen Gesellschaftsmächte agierten, der aber losgelöst von der Aktivität menschlicher Willen, über deren ohnmächtigen Köpfen und Händen in autokratischer Gesetzmäßigkeit dahinrollte. Das notwendige Produkt dieser Vergesetzlichung ist die politische Sentimentalität und Willenslähmung. Der Narr wie der Held, der Verbrecher wie der Heilige waren ja allesamt nur zwangsläufige Produkte von Natur- und Gesellschaftsgesetzen, ihr Handeln also jenseits von gut und böse. Das Gesetz hatte den armen Tröpfen die Verantwortung für ihre Entscheidungen abgenommen.

Metaphysisch lebte und lebt dieses Menschentum von einer über-

wältigenden Wissenschafts- und Geschichtsgläubigkeit, von der invertierten Religion eines diesseitigen Paradieses, dessen gesetzliche Heilswahrheiten die Wissenschaft zu entdecken, die Geschichte zu verwirklichen hat. Die verschiedenen Tönungen, welche die Gesetze zwischen Liberalismus, Anarchismus und Sozialismus erfahren, spielen dabei eine untergeordnete Rolle. Das universale Rechtsgesetz des Liberalismus weist sehr wesentliche naturalistisch-ökonomische Einschläge auf, und die ökonomisch-technische Gesetzlichkeit des Marxismus lebt von starken idealistischen und anarchistischen Zuschüssen.

Die Staatsfeindschaft dieses Gesetzesdenkens folgt aus seiner Idee einer völlig entpersönlichten Gesetzesherrschaft, aus seinem Sekuritätsideal eines von allen unberechenbaren persönlichen Mächten ungestörten Daseins. Voltaire hatte schon 1750 in seinem „Pensées sur l'Administration Publique" die These verfochten: „Die Freiheit besteht darin, von nichts anderem abzuhängen als von Gesetzen." In solchem „Reich" fällt dann aller äußere Rechtszwang weg, „weil ein Widerstreit nicht mehr möglich ist", denn alle Ungleichheit durch Abstammung, Familie, persönliches Eigentum, kurz der gesamte Staat ist verschwunden. (Fichte WW IV, S. 592.) Schließlich sind Gerechtigkeit und Gesetzlichkeit von unserer Zustimmung ebenso unabhängig geworden „wie die mathematische Wahrheit", und das Reich der Freiheit ist angekommen, wenn die Gesetze sich nicht mehr „als Machtbetätigung von Menschen darstellen, sondern als die aus der Gesellschaft folgenden und durch wissenschaftliche Ergründung derselben sich ergebende Regeln ihres Bestandes" (Proudhon, Was ist Eigentum? Berlin 1896, S. 23, 225). Die heutigen sogenannten freien Bürger dagegen sind noch immer gezwungen, „den Vertretern des Gesetzes, Menschen, zu gehorchen" (Bakunin WW I, Berlin 1921, S. 215 ff.). Wozu es noch bei Fichte einer Erziehungsdiktatur bedurfte, das vollbringt bei Marx-Engels die ökonomisch-technische Entwicklung; der Staat stirbt ab und, wie schon St. Simon sagte: „An die Stelle der Regierung über Personen tritt die Verwaltung von Sachen und die Leitung von Produktionsprozessen." (Mehring, Nachlaß von K. Marx usw.², I, S. 424.)

Der Zusammenhang dieser historisch-politischen Entpersönlichung mit dem bürgerlichen und proletarischen Kampf gegen absolutistische Willkür in Staat und Wirtschaft ist nicht zu ver-

kennen. Wenn aber die Liberalen und Sozialisten des neunzehnten Jahrhunderts davon sprechen, daß „Gesetze" herrschen sollen, so verstanden sie darunter die Herrschaft des sittlich Vernünftigen und Gerechten (vgl. auch C. Schmitt, Verfassungslehre 1928, S. 7 f.); für sie besaßen Freiheit und Gleichheit noch konkrete normative Inhalte, welche den Willen der Herrschenden und Beherrschten verpflichten sollten und konnten. Ihre Idee eines Rechtsstaates lebte von einem inhaltlichen Gerechtigkeitsideal.

Seit der Mitte des neunzehnten Jahrhunderts aber ist das Bürgertum saturiert, das herrschende Denken positivistisch und die Ideologie des Rechtsstaatsgedankens und der Gesetzesherrschaft formalistisch geworden. (Vgl. Heller, Veröff. d. Staatsrechtslehrer, 1928, S. 102 ff.) Rechtsstaat heißt nun jeder Staat, in welchem die Handlungsfähigkeit der Regierenden durch irgendwelche Gesetze beschränkt wird. Auf die „subjektive Metaphysik" einer Gerechtigkeit läßt man sich nicht mehr ein. Freiheit bedeutet nichts anderes mehr als bürgerlich-ökonomische Sekurität vor solchen Staatseingriffen „in Freiheit und Eigentum der Untertanen", denen die Volksvertretung nicht zugestimmt hat. Gleichheit ist nicht mehr konkreter Gegensatz zu Unrecht und Willkür, also qualitative Richtigkeit, sondern quantitative logische Allgemeinheit. Recht aber immer und alles, was die Staatsgewalt von sich gibt.

Dieser liberale Rechtsformalismus gelangte durch Gerber, Laband und Georg Jellinek weit über Deutschland hinaus, vor allem auch in Frankreich und Italien zur Herrschaft. Seine Vollendung erhielt er durch Hans Kelsen, für den folgerichtig jeder Staat ein Rechtsstaat ist, weil das Recht unabhängig von Wert und Wirklichkeit eine Form für jeden beliebigen Inhalt darstellt. Unausweichlich muß solche Rechtsersetzung zur Staatszersetzung treiben. (Vgl. Heller, Arch. f. ÖR. 1929, S. 161 ff.)

Denn jenseits von Gut und Böse gibt es weder Recht noch Staat. Nur durch konkrete Rechtsideale wird der konkrete Staat legitimiert und wesentlich integriert. Nur eine Herrschaft, die durch bestimmte normative Gehalte den Willen zur politischen Einheit motiviert, besitzt Autorität. Der reine Logismus, dessen Begriffe jede Individualität verschlingend, immer nur Gesetze repräsentieren, vermag keinen individuellen Staat und keinen einzigen positiven Rechtssatz zu begreifen. Existiert doch alle Rechtswirklichkeit

nur für eine zeitlich und persönlich individualisierte Rechtssituation. Der historistische Positivismus aber kann entweder nur die augenblickliche Machtsituation verabsolutieren oder, sofern er auf die naturrechtlichen Ideale noch nicht ganz verzichtet hat, eine naturgesetzliche Entwicklung zu einem diesseitigen Paradies verheißen, in dem sich alle Einzelegoismen konfliktlos ausleben werden.

Ohne politische Wertgemeinschaft gibt es weder eine politische Willensgemeinschaft noch Rechtsgemeinschaft. In der Auflösung dieser Wertgemeinschaft liegen die tiefsten Wurzeln der politischen Krise Europas, und nur ein Denken, welches sich nicht um die Erkenntnis der Realität, sondern ausschließlich um die Erkenntnis der Erkenntnis kümmert, das Theorie und Praxis radikal trennt und angesichts der letzteren dem Agnostizismus anheimfällt, nur ein solches Denken kann eine Staatslehre tragen und ertragen, welche, wie der Rationalismus des achtzehnten Jahrhunderts die Religion als Priesterbetrug, den Staat als eine Fiktion oder Abstraktion enthüllt. Ein international bekannter Rechtslehrer zieht nur die Folgerungen der allgemein herrschenden Lehren, wenn er den Staat eine „leere Fiktion" nennt und folgendermaßen argumentiert: „Wenn der Staat eine bloße Abstraktion ist, so ist die internationale Gemeinschaft, so wie sie bisher verstanden wurde, als eine Vereinigung der Staaten, eine noch größere Abstraktion." (Politis, Académie de Droit Intern., 1925, I, S. 6). „Logisch" oder „wertökonomisch" (Kelsen, Problem der Souveränität, 1920, S. 98 ff.) ist selbstverständlich weder eine individuelle Rechtsordnung, noch ein konkreter Staat begreifbar. Wer sich in seinen Abstraktionen durch keine Wirklichkeit und keinen Wert behindern läßt, der kann gewiß den realen Staat logisch oder wertökonomisch verschwinden machen und statt dessen eine logisch postulierte Völkerrechtsordnung personifizieren und als „Universal- oder Weltstaat" bezeichnen (a. O. S. 249). Wäre es richtig, daß die Jurisprudenz eine „Mathematik der Geisteswissenschaften" darstellt, dann allerdings müßte sie radikal entpersönlicht werden; mathematisch dürfte es weder ein subjektives Recht noch ein Rechtssubjekt noch einen Staat geben. Von diesen Voraussetzungen aus vermag der Logist auch die Demokratie nur als entpersönlichte Nomokratie zu verstehen. Daher entspricht seiner „Idee der Demokratie" die „Führerlosigkeit". Sein abstraktes Gesetzesdenken verträgt nur abstrakte Individuen, aber keine

konkreten Individualitäten. „Für eine Führernatur ist in der Idealdemokratie kein Platz" (Kelsen, Vom Wert und Wesen der Demokratie², 1929, S. 79). Daß es in der politischen Wirklichkeit Führerschaft und Führernaturen gibt, ist vom Standpunkt des Nomokraten aus nicht nur unverständlich, sondern bedeutet für Wert und Wesen seiner Demokratie ein höchst bedauerliches und möglichst zu beseitigendes Übel dieser Wirklichkeit. In der französischen Staatslehre hat der Syndikalist Duguit die gleiche Vergesetzlichung und Entpersönlichung vollzogen und ebenfalls eine Staatslehre ohne Staat geschaffen. Folgerichtig ist auch für ihn jedes subjektive Recht ein „metaphysischer" Begriff, der in einer positivistischen Staatslehre nicht vorkommen darf; der Staat aber ist erfreulicherweise „auf dem Punkt zu sterben" (Le Droit social etc.³, S. 156, 4).

So spiegeln die herrschenden Staatslehren die tiefgehende Krise des europäischen Staates wider. Der Staat ist irreal, eine Abstraktion oder Fiktion geworden, weil sein Wertgehalt nicht mehr glaubhaft erscheint. Die positivistische Entleerung aller Sinngehalte zieht nicht nur dem Staat, sondern der gesamten Kultur den Boden unter den Füßen weg. Das ganze Leben erscheint als ein sinn- und wertfremdes soziologisches Problem, und das menschliche Tierreich gehorcht, während es sich religiöse, metaphysische und sittliche Illusionen macht, in Wahrheit doch nur vernunft- und sinnlosen Gesetzen.

Diese letzte Zersetzung aller politischen Gehalte wurde vollendet durch die scharfsinnige Ideologienlehre Vilfredo Paretos. In seinem soziologisch-politischen System geht der positivistische Gesetzesglaube an sich selbst zugrunde. Zwar hat auch Pareto sich vorgesetzt, einzig und allein „die Gleichförmigkeiten zu suchen, welche die Erscheinungen aufweisen, d. h. ihre Gesetze", und die soziologische Wissenschaft ist für ihn eine experimentelle Naturwissenschaft „wie die Psychologie, die Physiologie, die Chemie usw." (Zitate nach Bousquet, Vilfredo Pareto, Paris 1928, S. 34.) Diesem Positivismus ist aber das Genick gebrochen. Pareto ist in keiner Weise mehr Logist, glaubt nicht mehr an die Wirksamkeit der Vernunft in Gesellschaft und Geschichte, sondern zerstört die letzte Gläubigkeit dieser Zeit, den Glauben an Wissenschaft und geschichtliche Entwicklung. Nach Pareto entbehrt nämlich die soziale Gesetzlichkeit durchaus der Absolutheit und besitzt lediglich den Charakter einer durch Experiment immer neu zu verifizierenden Als-Ob-Hypothese.

Denn die gesellschaftliche „Realbasis" wird von einem im ganzen konstanten Residuum gebildet, das einen durchaus irrationalen Komplex von Wünschen, Interessen und Vorstellungen darstellt. Auf diesem realen Unterbau erhebt sich der variable Überbau von Ableitungen oder Verhüllungen, die sich als pseudologische, durchaus illusionäre Theorien, Ideen, Metaphysiken und Religionen darstellen. Wie bei Max Weber wird streng geschieden zwischen einer theoretisch-rationalen, metaphysik- und wertfreien Sphäre der Wissenschaft und einem praktisch-politischen Bereich. Da in der Praxis gerade die nichtlogischen Handlungen wirksam sind, kann die Theorie nichts anderes tun, als die motivierenden Ideologien als Selbsttäuschungen enthüllen. Von diesen Voraussetzungen aus wird z. B. der Sozialismus analysiert einerseits als Mitleidsgefühl, andererseits als Wunsch der unteren Volksschichten, ihren Leiden dadurch ein Ende zu machen, daß sie sich der Güter der gehobenen Klassen bemächtigen oder ganz einfach als „Begehrlichkeit nach den Gütern anderer". Der Erfolg sozialistischer Gedanken in den höheren Klassen aber sei zu erklären großenteils aus einer Degeneration, die in ihrem Mitleidsgefühl zum Ausdruck gelangt, was einer allgemeinen Degeneration dieser Klasse entspreche (a. O. S. 119). Gleicherweise sind die politischen Ideologien aller Klassen nur Verhüllungen von irrationalen Gefühlen und Trieben, die als Selbsterhaltungstrieb, Berechnungstrieb, Wille zur Macht usw. allein real und konstant sind.

Es gibt deshalb in der Geschichte nur ewige Wiederkehr und keine Entwicklung, geschweige denn einen Fortschritt. Ewig bleibt die Gesellschaft ein bellum omnium contra omnes. Auch die wirkliche Form der Regierungen ändert sich nicht. Immer ist es eine Minderheit, welche die Macht innehat, und eine Veränderung wird in diesen Kreislauf des Geschehens nur durch den Kreislauf der Eliten gebracht. Die eine Elite degeneriert, weil sie in einem krankhaften Humanitätsgefühl sich zur Gewaltanwendung nicht mehr zu entschließen vermag, und wird ersetzt durch eine andere, meist auf die unteren Volksklassen sich stützende Elite; denn nur durch Gewalt werden gesellschaftliche Institutionen begründet und erhalten. „Jede Elite, die nicht bereit ist, durch Kampf ihre Position zu verteidigen, befindet sich in voller Dekadenz; es bleibt ihr nichts anderes übrig, als ihren Platz einer anderen Elite zu überlassen,

welche die ihr fehlenden mannhaften Eigenschaften besitzt" (a. O. S. 123). In der plutokratischen Demagogie, wie Pareto die parlamentarische Demokratie nennt, wollen die herrschenden Klassen sich nur mit List, Betrug und Berechnung an der Macht halten. Diesen Bedingungen passen sich dann die Ableitungen oder Verhüllungen an. „Humanitarismus und Pazifismus erscheinen und gedeihen. Man redet, als ob alle Welt durch die Logik und durch den Verstand regiert werden könnte." Damit aber werden die Regierenden immer unfähiger zur Gewaltanwendung und gehen unter (a. O. S. 172).

Paretos Ideologienlehre, die den Punkt bezeichnet, an dem das rationale Gesetzesdenken sich überschlägt und selbst aufhebt, muß politisch zur denkbar radikalsten Desillusionierung führen. Nicht nur jede Utopie, sondern auch jedes politische Programm, jedes Leitbild und jede Zielsetzung wird völlig sinnlos, soweit sie nicht einfach als technische Mittel der Gewaltanwendung verstanden werden. Ist alles Bewußtsein nur die Verhüllung eines durchaus irrationalen Seins, dann existiert jeder ideal fundierte Herrschaftsanspruch und jede sittliche Rechtfertigung des Staates nur für den Dummen. Der Desillusionierte weiß, daß jede Art von Wertgemeinschaft zwischen politischen Gruppen, Klassen, ja sogar zwischen Individuen nur abgeleitete Selbsttäuschung ist, für ihn muß auch innerpolitisch die spezifisch politische Kategorie die Unterscheidung von Freund und Feind sein; zu seinem Begriff des Feindes muß dann auch die reale Eventualität des Kampfes gehören, und Freund, Feind und Kampf müssen ihren realen Sinn dadurch erhalten, „daß sie insbesondere auf die reale Möglichkeit der physischen Tötung Bezug haben und behalten" (C. Schmitt, Probleme der Demokratie, 1928, S. 6). An eine Diskussions- und Verständigungsbasis zwischen solchen politischen Feinden kann nicht geglaubt werden. Hier ist kein Parlieren, nur noch ein Diktieren möglich.

Paretos Ideologienlehre kann für den ideologisch Gehemmten zur politischen Willenslähmung, ebenso aber zur Stärkung des Machtinstinktes für denjenigen werden, der nunmehr alle Ideen als fiktive Verhüllungen, aber auch als wirksame Werkzeuge seines Willens zur Macht durchschaut. Denn die Macht dieser Ideologien im politischen Geschehen hatte Pareto immer betont. Wer sich also dieser Aufklärung als eines Herrschaftswissens zu bedienen vermag und

sich von keiner Ideologie dupieren läßt, der wird im Kreislauf der Eliten den Anschluß nicht versäumen.

Sicherlich läßt sich Paretos angeblich mathematische Soziologie unschwer als Neo-Machiavellismus eines desillusionierten Bürgertums enthüllen. Bedeutsam ist sie aber uns sowohl als Zeitausdruck wie auch als eine Lehre, die unmittelbar aus Paretos Mund in Lausanne auf den jungen Mussolini gewirkt hat.

II. Politische Pseudorenaissancen.

Einer gläubigen politischen Jugend erscheint die Krisis der parlamentarischen Demokratie allerdings nicht sonderlich bedenklich. Erobert sich doch seit dem Weltkrieg bei allen europäischen Völkern und in allen politisch-sozialen Schichten ein neues Strukturprinzip der Gesellschaft steigende Anerkennung, das bald berufsständisch, bald korporativ oder syndikalistisch, immer aber organisch genannt wird und geeignet sein soll, die amorphe soziale Massendemokratie mit ihrem Parlamentarismus und Parteiismus zu überwinden. An sich ist diese Reaktion gegen den „atomistischen" und zentralistischen Staat der französischen Revolution, richtiger wohl gegen den Staat des durch die Bürokratie herrschenden Absolutismus der Aufklärung, genau so alt wie jene Staatsform selbst. Im wesentlichen sind es die Vorwürfe der französischen Kontrerevolution sowie der deutschen Romantik und historischen Rechtsschule, welche auch heute noch gegen die „Entgliederung" und „Atomisierung" des Volkes durch den „mechanischen" Staat, gegen die öde Gleichmacherei durch die geschichtslose und labile Massenherrschaft erhoben werden. Man kritisiert an diesem Staat vor allem die unorganische Art der Führerauslese durch die Parteien und die unzulängliche, nurpolitische, nicht auch ständisch-ökonomische Repräsentation des Einzelnen. Nicht die Fähigen und wirklich Sachverständigen bringe der Parlamentarismus zur Herrschaft, sondern die Schmeichler der Massen und die unsachlichen Schwätzer über allgemeine Prinzipien.

Diese seit einem Jahrhundert im ganzen und großen gleichbleibende Kritik sieht sich aber heute einem gewaltig veränderten Gesellschaftszustand gegenüber. Damals befand sich die Masse des Volkes tatsächlich in dem dauernd wachsenden Atomisierungsprozeß

des Frühkapitalismus, und jene korporativen Ideen mußten, wenn wir vom kommunalen Selbstverwaltungsgedanken absehen, ihr einziges Heil in der Erhaltung der geburtsständischen und zünftigen Einrichtungen erblicken, also eindeutig konservativ oder reaktionär sein. Der organisierte Hochkapitalismus der Gegenwart hat jene Feudalreste bedeutungslos gemacht, dafür aber die ökonomisch-politischen Atome in gewaltigen Gesamtheiten organisiert, die vornehmlich als Gewerkschaften und Unternehmerverbände Vielen als die ersehnten organischen Träger auch des politischen Lebens erscheinen. Den in der Praxis des alltäglichen Lebens erprobten „Ständevertretern" billigt man den Sachverstand, die Lebensnähe, die Vertrautheit mit den die Menschen in Wahrheit bewegenden Lebensinteressen zu, welche man an den politischen Parteivertretern vermißt.

Solche und ähnliche Ideen propagieren aber heute nicht nur feudale und Unternehmerkreise, nicht nur die Action française und die englischen und deutschen Konservativen, sondern auch die revolutionären Syndikalisten Frankreichs, der Kreis um die Berliner „Sozialistischen Monatshefte", die deutschen Nationalsozialisten, die englischen Gildensozialisten und die Katholiken aller Länder.

Wer darin das Werden einer neuen politischen Front erblicken will, übersieht allerdings, daß die korporative Gesellschaftsverfassung bei den Einen eine grundsätzlich andere Bedeutung hat als bei den Andern. Die revolutionäre Arbeiterbewegung sucht in dieser Gliederung der Masse ihre Disziplinierung zum rücksichtslosen Klassenkampf. Die reformistischen Sozialisten betrachten die paritätische Korporation von Arbeitgebern und Arbeitnehmern als eine Etappe und ein zu überwindendes Mittel im Klassenkampf. Die Unternehmer aber und weite katholische Kreise wollen die Werkgemeinschaft als Ziel und endgültiges Ende des Klassenkampfes. Zeigt es sich schon hier, daß die Ökonomie als solche niemals ein Faktor politischer Integration, sondern der Disgregation ist, so wird diese heute sehr allgemein verkannte Tatsache ganz deutlich bei der Frage nach dem Zustandekommen der politischen Einheit in der Vielheit der ökonomischen Interessenverbände, bei der Frage nach der politischen Spitze des berufsständischen Staates, die damit zugleich zur Existenzfrage eines solchen Staates überhaupt wird. Da man an Erbaristokratie und traditionelle Treuverhältnisse nicht denken kann,

bleibt die Antwort auf diese Frage entweder ganz aus oder, was dasselbe ist, man verfällt auf den originellen Gedanken einer Herrschaft der „Besten", einer Elite des Geistes und glaubt, sich auf das Vorbild der katholischen Kirche berufen zu dürfen. Nun ist aber eine solche Aristokratie der Besten nur dort — wenigstens dem Prinzip nach — möglich, wo eine allgemein verbindliche, dem gesamten Volk zumutbare Idee des Guten vorhanden ist. Nur auf Grund einer statischen Wertdogmatik kann sich eine Herrschaft der geistigen Elite entwickeln, in der sich dann der Glaube an jene Werte und an ihre Missionierung eine geweihte Über- und Unterordnung und eine hierarchische Spitze schafft. Wo aber das positive Dogma fehlt, soweit es fehlt, und soweit der dogmatische Glaube zur tatsächlichen Unterordnung nicht ausreicht, kann die politische Einheit entweder nur durch demokratische Mittel oder durch direkte, sei es auch nur angedrohte Gewalt hergestellt werden. Danach ist die Antwort zu beurteilen, die eine der bekanntesten korporativen Programmschriften auf die Frage nach der zentralen Staatsgewalt, d. h. nach dem korporativen Staat erteilt; wenn jene Gewalt nicht „aus allen Elementen gleich sehr abgeleitet sein wird, genauer gesagt, überhaupt nicht von unten hinauf, sondern von oben hinab zu bauen sein wird", so wird der Forderung, „das Beste (sozusagen von oben herab) soll herrschen" (Spann, Der wahre Staat, 1921, S. 274), unter den gegebenen Umständen in der Praxis einzig und allein die Diktatur entsprechen. Mit innerer Notwendigkeit muß die korporative Idee in ihr genaues Gegenteil, in die höchst unorganische, notwendig zentralistische Diktatur ohne organische Kontinuität umschlagen, wenn und soweit es ihr an einem statischen und soziologisch wirksamen Wertkosmos fehlt. Jenen aber, die guten Glaubens der Meinung sind, es reichte zum Bau ihres korporativen Staates ihre labile Begeisterung aus, muß mit den Worten Hegels geantwortet werden: sie ließen „diesen gebildeten Bau in den Brei des ‚Herzens der Freundschaft und Begeisterung' zusammenfließen".

Für das Schicksal des hierarchisch-korporativen Staatsgedankens der Gegenwart ist es also entscheidend, ob eine den europäischen Völkern zumutbare, statische Wertwelt in einem soziologisch relevanten Maße vorhanden ist oder nicht. Daß sie dem rational entleerten neunzehnten Jahrhundert fehlte, haben wir festgestellt. Der katholischen Dogmatik wird man diese politische Wirksamkeit,

auch wo man ihren sonstigen Wert nicht bezweifelt, bestreiten müssen. Hat nun das zwanzigste Jahrhundert neue politische Gehalte zutage gefördert, die eine organische Überwindung der parlamentarischen Demokratie erhoffen lassen? Daß die in den letzten beiden Generationen eingeleitete Dynamisierung aller Werte im hochkapitalistischen Zeitalter des mobilen Besitzes durch eine neue Wertstatik bereits abgelöst sein sollte, erscheint von vornherein höchst unwahrscheinlich. Dennoch müssen wir uns der Frage nach einem möglichen Ansatz neuer Wertungen mit der gebotenen Gründlichkeit widmen.

Der Positivismus, der auch als Kritizismus dem Bewußtsein gebot, bei den naturwissenschaftlichen Erkenntnissen haltzumachen und sich im übrigen mit einem Nichtwissen zu begnügen, hat eine furchtbare innere Öde und Leere zurückgelassen. Der Mensch, selbst nur ein naturgesetzliches Produkt, Erzeugnis eines riesigen toten Sachzusammenhangs, wurde von der Sinnlosigkeit des entpersönlichten Daseins erstickt und erdrückt. Ein Durchbruch durch die Gefängnismauern der sinnlosen Vergesetzlichung erschien als Lebensfrage.

Tatsächlich ist das heutige Bewußtsein auf allen Linien in einer gewaltigen und tiefgehenden Reaktion gegen das rationale Gesetzesdenken des neunzehnten Jahrhunderts begriffen. Eine neue irrationalistische Philosophie, gesichert durch feste Stützpunkte sowohl in unbezweifelbaren Naturerkenntnissen wie Kulturtatsachen, bekämpft die Entindividualisierung und Vergesetzlichung der Wirklichkeit. Auf allen Gebieten bringt die Forschung das Individuelle und nicht Rationalisierbare zu logischer und praktischer Anerkennung. Die Entdeckungen von Lorenz und Einstein haben grundlegende Gesetze der Mechanik zerstört; in der Physik hat die Quantenlehre, in der Biologie die Mutationslehre dem Dogma von der gesetzmäßigen Stetigkeit der Natur ein Ende gemacht. In der Atomtheorie müssen heute auch die Atome als nicht restlos quantifizierbare Individualitäten hingenommen werden. Schließlich stellt Nernst fest, daß die Naturwissenschaften bisher kein einziges streng allgemeingültiges Naturgesetz gefunden hätten (Berliner Rektoratsrede 1922).

Im Kulturdenken hat sich, an romantische Motive anknüpfend, schon seit Nietzsche eine Weltauffassung immer umfassendere Geltung verschafft, die das Recht und die Freiheit des strömenden Lebens vertritt; des Lebens in seiner schöpferischen, aller berech-

nenden Rationalisierung letztlich spottenden Mannigfaltigkeit. Gegen den Intellektualismus, der nur das Starre und sich Wiederholende zu sehen vermag, dem alle Tiefen- und Höhenunterschiede des Lebens verschlossen bleiben, beruft sich die Irrationalitätsphilosophie auf Instinkt und Intuition. Die meisten Denker wenden sich gegen die quietistische Anbetung der Gesetze und preisen eine aktivistische Lebensstimmung, ein heroisches Persönlichkeitsideal. Nietzsche, James, Croce, Bergson haben weit über ihre Nationen hinaus umwälzende Wirkungen ausgeübt.

Es darf sogleich bemerkt werden, daß die Reaktion dieser Lebensphilosophie keine einseitige politische Bindung aufweist. Bergson hat ebensostark auf den französischen Traditionalismus, etwa auf den Imperialisten Sellières, gewirkt wie auf den revolutionären Syndikalismus eines George Sorel und über diesen auf Mussolini und Lenin. Einem Nietzsche huldigen Konservative wie Kommunisten. Die Reaktion der Lebensphilosophie muß deshalb über alle politischen und sozialen Gegensätze hinweg als ein tiefgreifender Generationsumschlag verstanden werden. Gemeinsam ist der neuen Generation eine heroische antibourgeoise Lebensstimmung. Sie stellt der gesetzlichen Notwendigkeit eine neue Freiheit, der Sekurität die Gefahr, dem Gesetz die Gewalt entgegen. Ein verhängnisvoller Irrtum wäre die Meinung, die extreme Rechte und Linke stimmten ausschließlich überein in einer formalen Gewaltideologie, die sich daraus ergibt, daß beide politische Situationen vorfinden, die sie auf gesetzlichem Wege nicht ändern können. Es ist vielmehr so, daß die gesamte geistig lebendige Nachkriegsgeneration nicht mehr daran glauben will, daß das politische Geschehen durch Vernunft restlos erklärbare und durch Vernunft zu verwirklichende Gesetze beherrschen. Sie findet die Vernunft weder politisch wirksam noch ästhetisch schön noch auch — was bei der geschilderten Zersetzung nicht wundernehmen kann — sittlich gut. Sie appelliert an die irrationale Gewalt, die, alle rationalen Gesetze urwüchsig durchbrechend, von uns den schönen und guten Heroismus der Tat fordert. Mit diesem Generationswechsel, der den herrschenden Vorkriegspolitikern der Demokratie noch kaum zum Bewußtsein gekommen zu sein scheint, hängt eine sehr merkwürdige politische Frontverschiebung zusammen, die von größter, wenn auch nicht von dauernder Bedeutung werden kann. Auf der einen Seite hat sich in ganz Westeuropa eine Annäherung

des irrationalistischen Konservativismus an revolutionäre Gedanken und Methoden vollzogen. Verständlich wird dieser Wandel durch den Zwang, sich mit dem Ende der legitimen Monarchien und dem politischen Tod der Erbaristokratien sowie mit dem Avancieren der Massen abzufinden. Vor allem ist dieser konservative Wandel aber bedingt durch die Notwendigkeit einer Auseinandersetzung mit dem modernen Kapitalismus und Immanenzgedanken.

Auf der andern Seite nähern sich revolutionäre Gedankengänge der irrationalistischen Lebensphilosophie. Diese Wandlung ist besonders interessant und politisch bedeutsam bei der radikalen Linken Frankreichs. Hier sind es George Sorel und der revolutionäre Syndikalismus, welche dem rationalen Gesetzes- und Massenglauben abgeschworen haben, Naturrecht und Fortschrittillusionen als bourgeoise Ideologien verachten und ihren angeblichen Neo-Marxismus auf Bergsons Intuitionismus begründen. Nach Sorel sind es die Vertreter der positivistischen „Kleinwissenschaft", die in ihrer bourgeoisen Auffassung der Wissenschaft die Fähigkeit zutrauen, die Gesellschaft zu verbessern, und dabei voraussetzen, „daß jeder Gegenstand fähig sei, auf ein mathematisches Gesetz bezogen zu werden. Offenbar gibt es nun aber derartige Gesetze in der Soziologie nicht" (Réflexions sur la violence, zuerst 1906/07, deutsch „Über die Gewalt", 1928, S. 163). Sorel, der den politischen Optimismus haßt und verachtet, hat, wie sein Mentor Eduard Hartmann, „die Illusionen des Lebens durchschaut". Seine Hoffnungen setzt er weder auf die Vernunft im Menschen noch auf die Vernunft in der Geschichte, also auch nicht auf den gesetzmäßigen Ablauf von kapitalistischen Akkumulations- und proletarischen Verelendungsprozessen. Allein auf die freie Schöpfung moralisch überzeugter und von Mythen begeisterter Kämpfer, auf die von heroischen Pessimisten geübte Gewalt vertraut er. Denn der Gewalt verdanke der Sozialismus „die hohen moralischen Werte, durch die er der modernen Welt das Heil bringt". Nur dann wird das revolutionäre Proletariat „in den allgemeinen Verfall der moralischen Werte" nicht mit hineingezogen werden, wenn die Arbeiter genügend Energie aufbringen, „um den bürgerlichen Verderbern den Weg zu versperren, indem sie auf ihr Entgegenkommen mit der deutlichsten Brutalität antworten" (a. O. S. 310 ff.). Die proletarische Gewalt übt ihre Heilswirkung aber auch auf die Kapitalisten selbst aus. Ist sie doch das einzige Mittel,

über das „die durch die Humanitätsideen abgestumpften europäischen Nationen noch verfügen, um ihre ehemalige Energie wiederzufinden" (a. O. S. 95 ff.). Und „je eifriger das Bürgertum kapitalistisch sein wird, desto stärker wird das Proletariat von kriegerischem Geiste erfüllt sein und auf die revolutionäre Macht vertrauen" (a. O. S. 90). Alles kann noch gerettet werden, wenn das Proletariat „durch die Gewalt dazu gelangt, die Klassenscheidung wieder zu festigen und dem Bürgertum etwas von seiner Energie wiederzugeben" (a. O. S. 103). Der Troubadour des sozialen Krieges, für den Geschichte ganz und gar „auf den Abenteuern der Kriegsleute" und auf ihrer „Ruhmesgesinnung" beruht, will dem proletarischen Turnier das „Gepräge der Vornehmheit" geben. Nicht jenen Krieg, auf den die von ihm verachteten Pazifisten den Nachdruck legen, meint Sorel; denn jener Krieg hat „seine Ziele nicht mehr in sich selbst" (a. O. S. 196 ff.). Die proletarischen Gewalttaten dagegen sollen „rein und schlechthin Kriegshandlungen" sein, die sich „ohne Haß und Rachegeist" vollziehen, und niemals mit dem Anspruch auftreten, „den juristischen Methoden, welche die Gesellschaft gegen Verbrecher anwendet, irgend etwas zu entlehnen" (a. O. S. 127).

Dem verhandelnden Parlamentarismus muß deshalb das Proletariat die handelnde Revolution entgegenstellen; die handelnde Revolution symbolisiert im Mythus des Generalstreiks. Sobald man diesen Mythus, der sich nur mit einer „absoluten Revolution" verträgt, einführt, schenken die Arbeiter „allen den papiernen Blättern, auf die einfältige Gesetzgeber wundertätige Formeln zum Zweck der Sicherung des sozialen Friedens schreiben, kaum noch irgendwelche Beachtung; anstatt zu Diskussionen über Gesetze schreiten sie zu Kriegshandlungen". „Unter der Leitung redender Versammlungen führt man keinen Krieg" (S. 340 ff.). Leidenschaftlich ist Sorel bemüht, zusammen mit dem Parlamentarismus alle demokratisch-sozialen Reformen zu kompromittieren. Das parlamentarische Regime eignet sich nach Sorel lediglich für die „berufsmäßigen Prinzipienmacher". Sobald diese sich aber mit ökonomischen Fragen zu befassen haben, sich also nicht mehr auf einem Gelände bewegen, das einer „scholastischen Behandlung" zugänglich ist, dann „tritt die Eselei unserer Volksvertreter in ihrem vollen Glanze ans Licht". Mit dem Parlamentarismus lehnt er den zentralistischen Staat überhaupt ab und erhebt gegen die Sozialisten den Vorwurf, sie

wollten „aus Liebe zur Einförmigkeit" die Leitung der großen Unternehmungen dem Staat anvertrauen (S. 170 ff.). Wie gegen den rationalen Gesetzesglauben kämpft Sorel auch gegen die Vorstellung von der qualitätlosen, einstufigen Masse. Für ihn muß sich der revolutionäre Generalstreik darstellen als „glänzendste Kundgebung der Macht der Individualität in aufständischen Massen". Bei den verschiedenen Faktoren des Sieges komme es gar nicht so sehr auf die Quantität an; man muß sich vielmehr daran gewöhnen, alles von einem „qualitativen und individualistischen Gesichtspunkt" anzusehen (S. 298 ff.). Unter beständiger Bezugnahme auf Napoleon und die militante katholische Kirche, welchen beiden seine ganze Bewunderung gehört, entwickelt Sorel den Gedanken der Elite. Wie dort in der Kirche, so muß auch hier im Proletariat eine Scheidung der Funktionen eintreten zwischen der Elite und der „untätigen Masse". Die Gewerkschaften sollen deshalb „weniger eine große Zahl von Anhängern suchen als die Zusammenfassung der starken Elemente"; sie müssen „die friedlich Gesinnten, welche die Elitetruppen zugrunde richten würden, fernhalten" (S. 342 ff.).

Von größter Bedeutung für das Verständnis Sorels und seiner Gefolgschaft ist seine Lehre vom Mythus des Generalstreiks. Man muß sie als irrationale Illusion der rational Desillusionierten verstehen. Sie kennzeichnet die glaubenslose Glaubenssehnsucht Sorels und der von ihm faszinierten Literaten und Intellektuellen, die von jenem Mythusgedanken allein schon deshalb begeistert sind, weil sie durch ihn gegen jede Widerlegung gedeckt sind und sich jeder Kontrolle durch die „intellektuelle Philosophie" entziehen (S. 37, 26 ff.). In dem Credo quia absurdum aller dieser Irrationalisten ist das primär Entscheidende nicht irgendeine konkrete Überzeugungsgewißheit, sondern eben diese originelle und unkontrollierbare Absurdität ihres mehr als unsicheren Glaubens. Während der echte religiöse Mythus das Symbol ist für das im religiösen Akt gemeinte unbedingt „Reale", die Wirklichkeit Gottes, ist der Sorelsche Mythus nur eine Religion des Als-Ob. Für Sorel kommt es nicht nur „äußerst wenig darauf an, zu wissen, was die Mythen an Einzelheiten enthalten, die bestimmt sind, wirklich auf der Ebene der Zukunftsgeschichte zu erscheinen . . . es kann sogar vorkommen, daß gar nichts von dem, was sie enthalten, eintritt"; ja, Sorel ist sogar davon

überzeugt, daß von der sozialen Bewegung nichts bleiben wird als das „Heldengedicht des Streiks" (S. 141, 348).

Mit den Häuptern der Action française ist George Sorel durch seinen heroischen Aktivismus, seinen Antiparlamentarismus und seinen Antipazifismus sowie durch seine Ablehnung des bourgeoisen, untragischen Optimismus verbunden. Schon seit 1910 hatten sich Maurras und Sorel den öffentlichen Ausdruck ihrer gegenseitigen Sympathie nicht vorenthalten, und schon vor dem Krieg hatte sich der revolutionäre Syndikalist den Nationalisten so weit genähert, daß er zum Mitarbeiter der im Geist von Bourget und Barrès geschriebenen „Indépendance" werden konnte. Daß dies ausschließlich deshalb geschah, um „durch das Spiel der Gegensätze ein syndikalistisches Erwachen hervorzurufen" (Sorel a. O. S. 367 Anm.), ist schwerer zu verstehen als die Deutung, daß der desillusionierte Mythendichter, der das Heil in der Gewalt als solcher sah, gleichgültig, ob in Form der sozialen Revolution oder des nationalen Krieges, sich den Poeten der nationalistischen Action française tiefer verwandt fühlt als den französischen Arbeitern. Schließlich ist es für den dunklen Drang dieses desillusionierten Aktivismus ganz allgemein bezeichnend, daß ihm die Aktivität als solche alles, die Richtung und das Ziel aber nichts sind.

Denn auch die französischen Traditionalisten nennen sich zwar katholische Royalisten, pragmatisieren aber ähnlich wie Sorel jede religiöse Transzendenz. Daß sie an die religiöse Rechtfertigung der Monarchie ebensowenig glauben wie an die der katholischen Kirche, geben sie mehr oder weniger offen zu. Die Idee des Gottesgnadentums ist für sie nicht weniger eine „metaphysische Fiktion" als die Idee der Volkssouveränität. Und von Charles Maurras stammt die berühmte Formel: „Ich bin Atheist, aber ich bin Katholik." Ungefähr seit dem Boulangerputsch hatte sich der französische Legitimismus zum nationalisme intégral entwickelt. Von der Monarchie ist im Programm weniger die Rede als vom „starken Staat", und die Forderung der Erbaristokratie hat sich zum Gedanken der Herrschaft einer nicht erblichen militanten Elite gewandelt. Der tragende Grundsatz ist die „Souveränität des Nationalinteresses", dem sich jede Rechtsidee ebenso unterzuordnen hat wie jede metaphysische Forderung. Die Franzosen können sich für diese kontrerevolutionäre Revolution auf den esprit classique und die jakobinische vertu-

Demokratie berufen, welche insofern eine Überwindung der Massendemokratie sein wollte, als sie nur den das Staatsinteresse bejahenden Citoyen und nicht den ökonomisch-egoistischen Bourgeois, der sich, für Robespierre in der Gironde verkörpert, als politisch berechtigt gelten ließ.

In Deutschland ist es Carl Schmitt, der, vom französischen Sorelismus, Nationalismus und Katholizismus ausgehend, in glänzenden Schriften der liberalen Demokratie zu Leibe geht, den Parlamentarismus geistesgeschichtlich für tot und die fascistische Diktatur für Demokratie erklärt. Auch für ihn ist am römischen Katholizismus der Aufbau von oben nach unten, die hierarchische politische Form das Wesentliche, wobei die Zumutbarkeit der katholischen Dogmatik offenbar als selbstverständlich vorausgesetzt wird. Die aus der nationalen deutschen Geistesgeschichte erwachsene Reaktion gegen die soziale Massendemokratie ist dagegen bald verknüpft mit einer Erneuerung romantischer Gedanken, bald sieht sie ihre Ideale in der Renaissance, in der Antike oder im germanischen Mittelalter. Nietzsche, der Kreis um Stefan George ebenso wie Oswald Spengler sehen ziemlich übereinstimmend in Demokratie, Sozialismus und christlicher, vor allem protestantischer Ethik den Ausdruck des Zeitalters der Dekadenz, in welchem die Masse der Vielzuvielen, der Armen und Schwachen mit ihrer platten humanitären Fortschrittszivilisation die wahre Kultur deformieren. Gemeinsam ist ihnen die Bewunderung ästhetischer, heroischer und aristokratischer Werte, die Begeisterung für Kampf, Zucht und Form, gemeinsam auch der Haß gegen die Entpersönlichung, gegen die Einebnung des großen Individuums in die Masse, gemeinsam die Front gegen den unschöpferischen Intellektualismus, die Front für das Blut und gegen den Geist; Gedanken, die in rassenantisemitischer Vergröberung weite Verbreitung gefunden haben.

Die Masse bedeutet hier nur eine „sich stetig steigernde Artverschlechterung"; sie ist erwachsen aus einer Humanität, welche, ohne alle kollektiven und dogmatischen Bindungen, in nichts anderem besteht als in einem „allgemeinen Gehen- und Geltenlassen jeder beliebigen Art Mensch, was zu einer Herrschaft des Mittelmaßes, d. h. der Zahl ohne Rücksicht auf Wert, führt". In der Masse sieht man „eine fressende Wucherung, die man sich gewissenlos zugezogen hat und die nur durch Gift und Feuer geheilt werden muß" (Gundolf

und Wolters im Jahrbuch für die geistige Bewegung, 1912, S. V; das Verhältnis zu Bergson a. O. S. 32 ff.). Und für Oswald Spengler gibt es nur „Standesstaaten, Staaten, in denen ein einzelner Stand regiert", wobei sich schließlich nur der Adel erweist als der „eigentliche Stand, der Inbegriff von Blut und Rasse". Schon Bauer und Bürger sind „ein Nicht-Stand", der vierte Stand aber, die „Masse", ist „das Ende, das radikale Nichts" (Untergang des Abendlandes II, 1922, S. 457, 414, 412, 445). Immer sind es Minderheiten innerhalb von Minderheiten, welche kraft ihrer Fähigkeiten tatsächlich und oft genug gegen die Verfassung herrschen. „Es gibt nur persönliche Geschichte und deshalb nur persönliche Politik. Der Kampf nicht von Grundsätzen, sondern von Menschen, nicht von Idealen, sondern von Rassezügen um die Ausübung der Macht ist das Erste und Letzte." Die „Urpolitik" alles Lebendigen aber ist der Krieg, der Schöpfer aller großen Dinge. Ein Volk ist deshalb „nur wirklich in bezug auf andere Völker, und diese Wirklichkeit besteht in natürlichen und unmittelbaren Gegensätzen, in Angriff und Abwehr, Feindschaft und Krieg" (a. O. S. 458 ff., 448). Erst im Zeitalter des Rationalismus, dieser „Wachseinsgemeinschaft der Gebildeten", will man sich auf Grund abstrakter Systeme politisch entscheiden, wobei aber „der Geist denkt, das Geld lenkt". So ist es die Ordnung aller „ausgehenden Kulturen", bis aus dem Chaos dieser Zivilisation „eine neue übermächtige, bis in den Urgrund alles Werdens herabreichende Größe" emportaucht: „die Menschen von cäsarischem Schlage". Nun hat nichts mehr Bedeutung außer der „ganz persönlichen Gewalt, welche der Cäsar oder an seiner Stelle irgend jemand durch seine Fähigkeiten ausübt". Vor allem geht an dem Cäsar die Allmacht des Geldes zugrunde. „Die Mächte des Blutes, die urwüchsigen Triebe alles Lebens, die ungebrochene körperliche Kraft treten ihre alte Herrschaft wieder an. Die Rasse bricht rein und unwiderstehlich hervor: der Erfolg des Stärksten und der Rest als Beute. Sie ergreift das Weltregiment, und das Reich der Bücher und Probleme erstarrt oder versinkt in Vergessenheit" (a. O. S. 500 ff., 541 ff.). Das notwendige Gegenstück des Cäsarismus, zugleich aber die Vorstufe der kultur- und geschichtslosen „Fellachenreligionen" bildet die „zweite Religiosität". Sie wird gegenwärtig vorbereitet durch unser „religiöses Kunstgewerbe", durch die verschiedenen okkultistischen, theosophischen und buddhistischen Strömungen. „Es

ist überall das bloße Spiel mit Mythen, an die man nicht glaubt, und der bloße Geschmack an Kulten, mit denen man die innere Öde ausfüllen möchte" (a. O. S. 382 ff.).

Überblicken wir die Ergebnisse dieser Lebensphilosophie, so müssen wir ihr zunächst das gewaltige Verdienst zusprechen, im Zeitalter einer ertötenden Rationalistik und Mechanistik das lebendige Leben neu gewertet zu haben. Unzweifelhaft hat sie damit dem philosophischen Denken selbst, das bis dahin nur noch eine, von beamteten Universitätsphilosophen mehr schlecht als recht verwaltete Angelegenheit war, zu neuem Ansehen verholfen. Jahrzehntelang hatte die klassische deutsche Philosophie nur noch im historischen Materialismus von Marx und Engels gestaltende Bedeutung gehabt. Wir verdanken es der Lebensphilosophie, daß wir die individuelle Gestaltfülle alles Wirklichen wieder sehen, daß wir uns gelöst fühlen von abstrakter Ver-Wertung und Vergesetzlichung des Lebens durch einen gestaltlosen Rationalismus.

Darüber hinaus aber, über die Betonung der Lebendigkeit alles Lebens, ist die Lebensphilosophie grundsätzlich nicht gelangt. Leben und richtiges Leben bleibt aber für uns Menschen, ganz besonders aber für uns durch das Christentum hindurchgegangene Europäer, der Unterschied, auf den so gut wie alles ankommt. Die Lebensphilosophen mögen einem rationalistischen Gesetzesglauben gegenüber tausendmal recht haben. Aber woran glauben denn sie? Meinen sie, daß zum richtigen Leben die bloß negierende Lösung aus allen gesetzlichen Bindungen, die bloße Entfesselung des existentiellen Seins genügt? Ist mit der Ablösung des gestaltlosen Rationalismus durch einen zügellosen subjektivistischen Irrationalismus etwas gewonnen? Führt ein wertgelöstes Denken und ein alogischer Subjektivismus zu irgendeiner oder gar zu einer politischen Form und Gestalt?

Wenn das Absolute restlos im Individuell-Geschichtlichen aufgeht, dann sind wir wieder bei Hegel angelangt und bei seiner Behauptung: „Was nur sein soll, ohne zu sein, hat keine Wahrheit." Dann mag uns der existentielle Denker noch so eindringlich versichern, daß sein geistiger Standpunkt wo anders liege als nur im Denken. Niemals wird er uns zeigen können, wie er von der höchst individuellen Standortsgebundenheit seines Denkens zu irgendeiner konkreten Allgemeinverbindlichkeit aufsteigen kann; es sei denn

durch eine positivistische Verabsolutierung einer nur historischen Erscheinung, also durch eben jene Unlauterkeit, an der Hegel und das ganze neunzehnte Jahrhundert gelitten haben. Und in der Tat lebt diese politische Erneuerung größtenteils von solcher Verabsolutierung historischer Relativitäten. Bald ist es eine Vergottung von Staat und Nation, bald eine Absolutsetzung von Klasse oder Rasse, welche die Sehnsucht nach „Bindungen" befriedigen sollen. Diese Erneuerungen müssen aber mindestens so lange als Pseudorenaissancen bezeichnet werden, als die Erneuerer mehr oder minder offen zugestehen, daß ihre Gottheiten und Mythen sie selbst nicht befriedigen. Das gilt vor allem für diejenigen, die ihren antiintellektualistischen Intellektualismus mit einem atheistischen Theismus krönen und in der Art des katholisierenden Paganismus der Action française vom Katholizismus zwar die hierarchische Gemeinschaftsform, nicht aber seine religiöse Norm, seine Autoritätsidee ohne seine Dogmatik übernehmen möchten.

Zu einer ernsten Erneuerung der politischen Gehalte kann die Lebensphilosophie deshalb nicht gelangen, weil sie grundsätzlich Sein und Sollen bereits auf der politischen Ebene zusammenfallen läßt und damit eine antike Naivität voraussetzt, die sie selbst nicht besitzt, sondern nur ersehnt: „wie das hellenische Soll nichts anderes war als das tiefste hellenische Sein . . . so ist auch unser Soll nichts anderes als selber unser tiefstes Sein" (v. Kahler, Beruf der Wissenschaft, 1920, S. 44 ff.). Wird aber zugleich eingesehen, daß diese Vereinigung von Sein und Sollen sich nicht mehr vollziehen kann „auf die eindeutig ruhende Einheit" des griechischen Demiurgen, sondern nur „auf die fließend-ruhende Einheit des Lebens", so sind wir ebenso klug wie zuvor. Denn eben weil wir gestellt sind vor „das Werden und die innere Vielfalt und Hintergründigkeit des Organischen", deshalb sind wir vor die Entscheidung: gesundes oder krankes, richtiges oder unrichtiges Leben gestellt. Die Entscheidung für die ästhetisch-ethischen Lebenswerte, besonders für das in Stefan George verleiblichte Gesetz, hat politisch integrierende Kraft schon deshalb nicht, weil es die verachtete Masse nichts angeht und nichts angehen soll, diese Masse aber durch mitleidlosen Hochmut weder geformt noch zum Verschwinden gebracht werden kann. Ohne Beziehung auf das Absolute und ohne eine die Individuen, die Klassen, Nationen und Rassen verbindende Rechtsidee gelangt die Lebens-

philosophie im Politischen genau so wenig zum „lebendigen Gesetz" wie der Positivismus des neunzehnten Jahrhunderts.

Die rücksichtslosesten politischen Folgerungen eines normfreien Irrationalismus verdeutlicht Oswald Spengler. Hier wird die Reaktion gegen das rationalistisch entpersönlichte Weltbild zu einer grundsätzlichen Desertion vom Geist, und der sentimental-untragische Vernunftoptimismus wird überkompensiert durch das andere Extrem, durch einen radikalen Pessimismus, dem Instinkt, Wille, Blut nicht nur als mitbewegende, sondern als die allein entscheidenden Kräfte des Weltgeschehens gelten. Es ist eine Geistesart, die politische Gehalte nicht mehr erneuern, sondern nur noch vernichten kann und ein Chaos ohne formgebende Gesetze zurückläßt. Gibt es doch für Spengler keine einzige ethische, politische oder soziale Lehre, „und wenn sie mit der vollen Autorität einer Religion oder eines berühmten Namens" aufgetreten war, die „das Leben selbst" auch nur im geringsten verändert hätte. In der „wirklichen" Geschichte — meint der Untergangsphilosoph — „ist Archimedes mit allen seinen wissenschaftlichen Entdeckungen vielleicht weniger wirksam gewesen als jener Soldat, der ihn bei der Erstürmung von Syrakus erschlug" (a. O. S. 21 ff.). Woraus zu entnehmen wäre, daß alle wesentliche historische Wirksamkeit und Wirklichkeit im Schädeleinschlagen besteht. Recht kann für diese Auffassung immer nur „das Eigentum des Mächtigen" sein, wobei man diesen Machtbegriff mit jenem Wirklichkeitsbegriff Spenglers zusammenhalten muß. Alle Gesetzgebungen sind „parteipolitische Akte", weil jedes Recht davon abhängt, was der Stand praktisch will, welcher die „tatsächliche Macht" und damit die Rechtsschöpfung in Händen hat (a. O. S. 427, 74 ff.).

Bemerkenswert an dieser Haltung ist ihre tiefe innere Zwiespältigkeit. Richtig verstanden kann sie nur werden als Ressentiment auf jene Geistigkeit, die wohl am besten repräsentiert wird durch jenen Sanatoriumshelden eines Zeitromans, für den das Leben „vielleicht nur eine Infektionserkrankung der Materie" ist (Thomas Mann, Zauberberg I, 480). Ihm antwortet mit Sorel oder Spengler ein dekadenter Irrationalismus, dem Selbsthaß des Intellektuellen entsprungen und an den Bildern einer wilden und wurzelfesten Kraft und Macht sich berauschend. Um seine völlig verzweifelte Unter-

gangsstimmung zu übertäuben, begeistert sich dieses Lebensgefühl für einen zynischen und raffgierigen Imperialismus, Nationalismus oder Klassenkampf.

III. Die fascistische Erneuerung der politischen Gehalte.

Auch der Fascismus ist zunächst nur als Antwortgefühl gegenüber jener politischen Haltung zu verstehen, gegen die er sich durchgesetzt hat. Wie im übrigen Europa, so war auch in Italien in der zweiten Hälfte des neunzehnten Jahrhunderts der geschilderte Naturalismus und Positivismus zur Herrschaft gelangt. Auch hier wollte man nur noch an „Tatsachen" und „Gesetze" glauben, die man sich naturwissenschaftlich nach Maß, Zahl und Gewicht beweisen konnte. Mit Notwendigkeit war diese Veräußerlichung verbunden mit einem Zusammenbruch des philosophischen und ethisch-politischen Bewußtseins, mit einer Zersetzung aller politisch-integrierenden Gehalte. Die dem naturalistischen Gesetzesdenken unzugängliche Welt des Staatlich-Rechtlichen erstarb auch in Italien in einem formalen Logismus, der ebensoweit von der politischen Wirklichkeit wie von einer inhaltlichen Normativität entfernt war. Der oben gekennzeichnete deutsche „Rechtsstaat" galt „sozusagen als das letzte Wort der Staatswissenschaft" (Croce, Geschichte Italiens, deutsch 1928, S. 98). Autochthon italienisch war die weit über ihr Ursprungsland berühmt gewordene Positivistenschule Lombrosos im Strafrecht, welche das Genie gleich der Kriminalität als Irrsinn und sozial-hygienisches Problem verstand. Sein literarisches Gegenstück hatte dieser italienische Verismus in seinem Idol Zola. Mit vollem Recht bemerkt Benedetto Croce, daß die Lücke, welche unter der auflösenden Wirkung des Positivismus und des aus ihm folgenden Pessimismus entstanden war, in Italien ausgefüllt wurde durch den marxistischen Sozialismus. 1890 hatte sich Antonio Labriola, ein glänzender Geist der Universität Rom, zum Marxismus bekannt. Anders als die deutschen Marxisten betonte er auf das nachdrücklichste den antipositivistischen Charakter dieser Lehre, und seine einflußreiche Kritik verspottete den „schwachen, leeren weitschweifigen und langweiligen Rechenkünstler Spencer, der bald als unklarer Kantianer, bald als ein karikierter Hegel erschien".

Das Heldenzeitalter des italienischen Sozialismus erreichte seinen Höhepunkt im Mailänder Aufstand 1898. Seither suchte die Partei zwischen der Scylla eines parlamentarischen Reformismus und der Charybdis eines syndikalistischen Revolutionarismus hindurch zu lavieren. Die Teilnahme an der Regierung, die Giolitti 1904 Turati und 1911 Bissolati anbot, mußten beide ablehnen, wenn sie nicht jeden Kredit, aber auch jeden mäßigenden Einfluß bei der Arbeiterschaft verlieren wollten. Der Kampf zwischen Radikalen und Reformisten schwächte die politische Stoßkraft. Auf dem Florentiner Kongreß 1908 hatten die Reformisten den Sieg erlangt und den Streik in der öffentlichen Verwaltung verworfen. Zu einer klaren politischen Entscheidung für oder gegen den Parlamentarismus kam es trotzdem nicht. Kein Wunder, wenn man schließlich zwischen zwei Stühlen saß und Turati schon 1908 den Niedergang des italienischen Sozialismus bekennen mußte (Croce, a. O. S. 222). Im Weltkriege ließ die Entscheidungsangst ebenfalls keine eindeutige entschlossene Tat zustande kommen, sei es für die nationale Front, sei es für die Internationale. In einer ausgezeichneten Broschüre spricht eine der hervorragendsten Sozialistinnen im damaligen Italien vom engbrüstigen Rationalismus der sozialistischen Bewegung; er hätte den Massen, „die nach etwas Heroischem hungern wie alle Jugend, wie jeder Überschwang, nichts zu geben gewußt als eine lederne und pedantische Ablehnung des Krieges, die natürlich nichts ablehnte, denn der Krieg war da". Die Partei habe dadurch „ein Element der Unwahrhaftigkeit und der Phrase in die Geistesverfassung der Massen gebracht und hat dem Geschmeiß der Drückeberger die Möglichkeit gegeben, unsere Programmformeln zum Deckmantel ihrer Erbärmlichkeit zu machen" (Olberg, Fascismus in Italien, 1923, S. 13 ff.). Nach dem Krieg ist Angelica Balabanoff, eine der Leitenden in der italienischen sozialistischen Partei und in der Internationale, zu der Feststellung gezwungen, sowohl die zweite wie die Moskauer Internationale hätten „das Vertrauen und die Erwartungen der revolutionären Massen furchtbar enttäuscht. Diejenigen, die in ihren Reihen verblieben, tun es aus Resignation, aus Opportunismus" (Balabanoff, Erinnerungen und Erlebnisse, 1927, S. 274). Dabei hatten die italienischen Sozialisten in der ersten Wahl nach dem Krieg nicht weniger als 156 Abgeordnetenmandate erhalten und in zweitausend von achttausend Gemeinden die Mehrheit; ihre Gewerk-

schaften zählten drei Millionen Mitglieder. „Das Land war sozialistisch, aber der Sozialismus wußte nicht, was er mit dem Land anfangen sollte." (Kaminski-Matteotti, Der Fascismus in Italien, 1925, S. 24.)

Die neue Generation, die im Sozialismus zu wenig Gelegenheit zum Abenteuer, zur Selbstaufopferung in gewagter, weithin sichtbarer und mitreißender Tat fand, begriff die nüchterne, undankbarere Selbstaufopferung nicht, welche die Forderung des Sozialismus war. Ganz besonders fremd mußte dem Italiener das entpersönlichte Gesetzes- und Massendenken sowie der Doktrinarismus der Marxisten bleiben. Was sollte er mit einer politischen Führung anfangen, welche gleich der Balabanoff stolz bekennt, sie habe das Hauptgewicht stets auf die Einstellung und das Auftreten der Massen gelegt und die leitenden Instanzen „nur als nebensächliche, koordinierende und ausführende Organe betrachtet". In Kronstadt, so erzählt die russische Intellektuelle, habe sie zu den ekstatisch begeisterten Bolschewisten nicht sprechen wollen, weil diese nicht aufnahmefähig, „geschweige denn kritisch" eingestellt sein konnten. Mit Nachdruck erklärt sie, daß, wenn es sich darum handeln würde, den Sozialismus zu verwirklichen mit Hilfe „eines einzigen Groschens bürgerlicher Herkunft", die ganze Partei ihn zurückweisen würde (a. O. S. 43, 154, 124). Diese Art von politischer Haltung konnte sich auf die Dauer nirgends, am allerwenigsten in Italien behaupten. Es hat etwas Rührendes, wenn die Balabanoff im bolschewistischen Rußland mit erstaunten Kinderaugen die „paradoxe Situation" erkennt, daß eine Partei, deren leitende Gedanken die Verbreitung „einer wissenschaftlichen objektiven Geschichtsauffassung" war, damit endete, daß sie „die subjektiven Anschauungen einzelner Führer der ganzen Bevölkerung aufzwang" (a. O. S. 209).

Auch in Italien sehen wir um die Jahrhundertwende zunächst das ästhetische Gefühl sich empören gegen seine Vergewaltigung durch einen geistlosen und ursprungsfernen Rationalismus. D'Annunzios ästhetischer Subjektivismus, eine Mischung aus Nietzsche, russischer Mystik und französischer Décadence, schildert der Jugend in glänzend grellen Farben einerseits ein heroisches Ideal voll Kampf und Gefahr, andererseits den Genuß grausamer Wollust und herrschsüchtiger Lebensgier als die aristokratisch-mystische Überlegenheit über den Sklavenaufstand der Moral. Dieser sinnlich wilden Deka-

denz und katholisch-mystischen Glaubenslosigkeit konnte durch die neu erwachende Philosophie schon deshalb nicht ethisch begegnet werden, weil dieser abstrakten Wertphilosophie selbst die konkreten Maßstäbe und Gesetze fehlten. Wohl versucht der bedeutendste philosophische Erzieher des jungen Italien, der Neapolitaner Benedetto Croce, einem zügellosen Irrationalismus und Subjektivismus dadurch entgegenzutreten, daß er, anknüpfend an Hegel und italienische Überlieferungen, um die Klarheit einer objektiven Lebensphilosophie rang. Croces Historismus verstand aber selbst jedes historische Sollen als historisch seinsimmanent, und sein lediglich dem konkret Individuellen zugewandtes Denken vermochte der Jugend normative politische Gehalte, die sie begeistern konnten, schließlich doch nicht zu geben. Croce selbst war es gewesen, mit dessen Hilfe Sorels Apotheose der Gewalt in Italien berühmter wurde als in Frankreich. Zwei der Werke Sorels erschienen 1902 und 1907 sogar zuerst in italienischer Sprache. Zahlreiche junge Marxisten, unter ihnen Mussolini, bekämpften unter dem Einfluß dieser Gewaltlehre die politisch-parlamentarischen Sozialisten fanatisch als Verderber des Klassenkampfes, als korrupte Schönredner und intellektualistische Feiglinge. So manche wechselten schon vor dem Krieg zu der kleinen Gruppe der italienischen Nationalisten, ein Wechsel, der nach Sorels Beispiel keine großen Schwierigkeiten bot.

Schon in der geistigen Verwirrung der Vorkriegszeit wurde die gesamte Gegenbewegung gegen Positivismus und Naturalismus schlankweg als Idealismus bezeichnet. Als idealistisch galt auch der junge Mussolini, der auf Grund seines intransigenten sorelistischen Marxismus und durch seine Angriffe gegen die reformistischen Sozialisten, die dem König ihre Achtung erwiesen und den lybischen Feldzug unterstützt hatten, vor dem Weltkrieg in der sozialistischen Partei hochkam. Auf dem Parteitag von Ancona im Jahre 1914 wurde Mussolinis Richtung von dem Reformisten Claudio Treves angegriffen als „neuer Idealismus", nach dessen Lehren nicht „die äußeren Umstände unsere Gedanken beherrschen und unsere Ideen schaffen, sondern unsere Ideen es sind, welche die Tatsachen und äußeren Umstände beherrschen". Die Angriffe gegen diesen „Neu-Idealismus" saßen nicht, weil sie heute wie ehedem die Voraussetzungen und Grundlagen des neuen Lebensgefühls, das sich unklar

genug gegen den Positivismus wandte, nicht kannten oder nicht begriffen und mit positivistischen Banalitäten beantworteten.

Mehr als ein neues Lebensgefühl war aber dieser Idealismus, der, auch als er Fascismus wurde, noch keine einzige konkrete Idee, am allerwenigsten eine politische hatte, zweifellos nicht. „Fascismus gibt es nicht, es gibt nur Mussolinismus", lautet die durchaus zutreffende Sentenz, die man in Italien immer wieder von Fascisten wie von Antifascisten hören kann. Was Mussolini vom Sozialismus getrennt hat, war nicht irgendeine Idee, sondern sein Temperament. Ungemein lehrreich ist es, wenn er in der Kammerrede vom 16. Mai 1925 stolz bemerkt, den Parteibonzen sei, als er, „schon innerlich Fascist", noch in der sozialistischen Partei stand, die Gänsehaut über den Rücken gelaufen, wenn sie hörten, „daß ich mich entschieden einsetzte für die Notwendigkeit eines Aufstandes, der den Arbeitermassen das Gefühl des Tragischen erschlösse". Das stimmt durchaus. Als Tragöde der Gewalt war Mussolini ebenso überzeugter Fascist, als er z. B. am 8. Februar 1914 in Florenz forderte, es müsse der bürgerlichen Minderheit eine revolutionäre sozialistische Minderheit entgegengestellt werden, die sich der öffentlichen Gewalt zu bemächtigen und eine neue Ordnung zu schaffen habe, wie er überzeugter Fascist war, als er am 12. Juni 1914 „die rote Woche", einen mit anarchistischen Gewalttaten durchgeführten Generalstreik verherrlichte und im „Avanti" schrieb: „Das Proletariat hat jetzt innerhalb und gegen eine Nation von Nationalisten seine Existenz bewiesen." Er war ebenso überzeugter Fascist, als er an der gleichen Stelle am 28. Juni 1914 noch einmal die volle Verantwortung für die proletarischen Gewalttaten der roten Woche übernahm, wie er überzeugter Fascist war und blieb, als er für den Krieg gegen Österreich eintrat, den Avanti verließ und in seiner neuen Zeitung „Popolo d'Italia" am 20. Dezember 1914 erklärte: „Der Revolutionismus der letzten Jahre ist ein kühner Versuch gewesen, einen Strom von idealer Jugend in die Adern eines unüberwindlich kranken Organismus zu gießen. Das Experiment des revolutionären Idealismus beginnt mit der Streikdrohung für Ettore Giovannini und endet mit dem Streik der roten Woche." Und er blieb überzeugter Fascist, als er noch am 6. April 1920 im Popolo d'Italia schrieb: „Ich gehe vom Individuum aus und ziele gegen den Staat .... Nieder der Staat in allen seinen Formen (sotto tutte

le sue specie); der Staat von gestern und von morgen; der bürgerliche Staat und der sozialistische!" Und Mussolini war und blieb überzeugter Fascist, als er im Herbst 1920 — ein entscheidendes Datum! — in der Erkenntnis, daß nicht die Linke, sondern nur ein Bündnis mit der kleinen Bourgeoisie, dem Unternehmertum und den bürgerlichen Nationalisten ihm zur Macht verhelfen könne, vom Fascistenabzeichen die rote Kokarde und aus seinen Reden den Klassenkampf verschwinden ließ, den Fascistenterror gegen Links einsetzte und die berühmte hundertfach wiederholte Formel vom totalitären Staat prägte: „Nichts außerhalb des Staates, nichts gegen den Staat, alles für den Staat."

Man wird die Einheit in der Vielheit solcher fascistischer Überzeugungen allerdings nur dann recht verstehen, wenn man unsere kleine, leicht vermehrbare Auswahl von Widersprüchen (vgl. Matteotti, Il fascismo della prima ora, 1924), welche allerdings wesensmäßige und keineswegs nur rationalistische Gegensätze umfassen, als den Ausdruck eines Idealismus begreift, der von der grundsätzlichen Ideenverachtung und Gewaltreligion eines Pareto und Sorel abstammt. Es gehört schon allerhand Mut zu der Behauptung, Mussolini habe der fascistischen Bewegung von der „Stunde ihrer Geburt an präzise Leitsätze mit auf den Weg gegeben" (Güterbock, Mussolini und der Fascismus, 1923, S. 128). Hat doch Mussolini den Fascismus jener Zeit selbst als die „Zufluchtsstätte aller Ketzer" und die „Kirche aller Haeresien bezeichnet" (Marschak, Arch. f. Soz. Wissensch., 52, S. 704). In der Tat gibt es außer der formalen Gewaltideologie keinen einzigen Gedanken, der den Fascismus von 1920 oder gar von 1915 mit dem von 1922 oder 1929 verbände. Die Geschichte des Fascismus ist und bleibt die Biographie Mussolinis, und geistesgeschichtlich ist der Fascismus nur zu begreifen als das Ergebnis eines oppositionellen Ressentiments und als eine politische Methode, die ihren Gewaltcharakter im Rutenbeil symbolisiert, Sinn und Ziel aber von außerhalb empfängt.

Man täte Mussolini zweifellos unrecht, wenn man ihn irgendeines Verrates bezichtigte. Der Mann, der in seiner Rede vom 24. März 1924 Vilfredo Pareto, den er im Vorjahre zum Senator des Königreiches gemacht hatte, als den hervorragendsten unter seinen Lehrmeistern bezeichnete, dieser Mann hatte nichts zu verraten. Für ihn waren alle Ideen nur ideologische Verhüllungen eines irratio-

nalen Wollens, das sich im ewig gleichen und sinnfreien Kampfe der Eliten der nach Zeit und Ort wirkungskräftigsten Ideologie bediente, um sich an die Macht zu bringen. Nach dem gut kopierten Vorbild der Bolschewisten hatte Mussolini vor dem Marsch auf Rom bereits einen Staat im Staate eingerichtet (vgl. Bernhard, Das System Mussolini, 1924, S. 27 ff.), der ihn ausgezeichnet unterrichtete über die Wünsche und Machtverhältnisse der oberitalienischen Großindustriellen, der Pächter und kleinen Bauern in der Emilia, der Latifundienbesitzer in Sizilien, der Fabrik- und Landarbeiter ganz Italiens. Und wie das Chamäleon, so wechselte auch der Fascismus damals mit seiner Umgebung die Farbe. Er durfte, wollte er sich zur Macht bringen, keine Programme haben, weil er keine der verschiedenen Gruppen enttäuschen durfte, die allesamt durch den Krieg, sei es national, ökonomisch, politisch oder ideell desillusioniert waren und durchaus Gegensätzliches wollten. Er konnte kein Programm haben, weil er, um mit den Lebensphilosophen zu sprechen, irrational strömendes, nirgends rational verhärtetes Leben, „Aktivität um der Aktivität willen, eine Art l'art pour l'art auf politischem Gebiet war" (v. Beckerath, Wesen und Werden des fascistischen Staates, 1927, S. 25).

Man pflegt diese Programmlosigkeit Mussolinis heute als die taktische Überlegenheit des zielbewußten Realpolitikers gegenüber den die Zukunft in ihren theoretischen Programmen voraus berechnenden Rationalisten hinzustellen. Davon kann in Wahrheit nur insoweit die Rede sein, als Mussolini als Ziel ausschließlich sich und seine persönliche Macht wollte und irgendeine Revolution brauchte, die ihn emportrug; er mußte, solange das kritische Verhältnis von Links und Rechts nicht ganz klar war, die Richtung der Revolution dahingestellt sein lassen. In der von ihm selbst approbierten Biographie schildert seine Freundin Sarfatti die Situation folgendermaßen: „Niemand fühlte klarer als Mussolini, daß man in dieser veralteten, verschlossenen und verseuchten Atmosphäre nicht mehr länger atmen konnte und daß eine Revolution in Italien nunmehr notwendig sei. Die wichtigste Frage des Problems war: In welchem Sinn sollte eine solche Revolution gemacht werden? Dem Geist der Vergangenheit entsprechend oder zum Besten der Zukunft? Darauf zu antworten war schwer, aber sehr wesentlich." Eine Antwort gibt die Sarfatti nicht, sondern begnügt sich ganz

richtig mit dem Hinweis darauf, daß Mussolini selbst das „einzige, wahre revolutionäre Temperament" war, das zur Verfügung stand (Sarfatti, Mussolini, 1926, S. 232). Gerade dadurch, daß dieser feste Wille zur Herrschaft offen die Macht um der Macht willen wollte, faszinierte er die Jugend, die aller rationalen Begründungen, aller politischen Ismen überdrüssig geworden war.

Das änderte sich grundsätzlich auch dann nicht, als der Fascismus nach dem römischen Kongreß im November 1921 in eine Partei umgeformt wurde. Auch im heutigen Parteistatut steht der von Mussolini immer wiederholte Satz: l'Atto precedette sempre la norma (der Akt ging stets der Norm voraus). Der Fascismus ist nach der von Mussolini mit besonderem Nachdruck gebilligten Deutung durch den offiziellen Parteidogmatiker Rocco auch heute noch in erster Linie (anzitutto) Aktion und Gefühl und soll es auch bleiben (Rocco, La dottrina politica del fascismo, 1925, S. 8). Das résidu aller späteren Derivationen und Verhüllungen des Fascismus hat Mussolini in seiner berühmten Rede in Udine am 20. September 1922 eindeutig und mit aller Offenheit klargelegt. Man hatte ihn „in hinterlistiger Absicht", wie er sagte, nach seinem Programm gefragt und er antwortete: „Unser Programm ist sehr einfach: wir wollen Italien regieren."

Daß und wie Mussolini mit dieser programmatischen Programmlosigkeit im Italien von 1920 zur Macht gelangte, ist oft dargestellt worden und kann uns hier nicht genauer beschäftigen. Nie darf aber vergessen werden, daß auch der Fascismus ebenso wie die politischen Anschauungen des Untergangsphilosophen Spengler das Ergebnis einer ideellen und politischen Verzweiflung und nicht der Ausfluß eines starken tatfrohen Glaubens sind. Kein Zufall, daß Mussolini sich neuestens als Spengler-Übersetzer betätigt. Der Fascismus entstand und nährte sich, wie einer seiner Apologeten richtig bemerkt, aus einem „verzweifelten Gemütszustand" (Codignola in Mussolini und sein Fascismus, deutsch 1928, S. 289). „Wir können keine Heiligen sein, dann wollen wir wenigstens Helden werden", erklärte gesprächsweise ein junger ehrlicher Fascist. Daß das Land der Heroenverehrung seine Enttäuschung über die lebensfremden politischen Programme überkompensierte durch einen richtungslosen irrationalistischen Persönlichkeitskult, daß die stellungslosen Frontkämpfer sehr Reales mit ihrem Rufe „Italia a noi"

(Italien für uns) meinten, daß das Land in seiner anarchischen Hilflosigkeit nach dem starken Mann schrie und zunächst gar nicht fragte, wohin er es führte, daß in der Not des Bürgerkrieges auch mancher junge Fascist der ersten Stunde diesem Führer unabhängig von jeder Idee und von jedem Programm die Lebendigkeit seines opferbereiten Lebens zur Verfügung stellte, ist eine italienische, heute übrigens auch dort schon längst historisch gewordene Tatsache, die unsern Fragenkreis nichts angeht. Zu ihrer Bekräftigung mag immerhin das mutige Geständnis einer ehrlichen Sozialistin erwähnt werden, die in dem Rationalismus der sozialistischen Bewegung eine der Ursachen sieht, welche während des Krieges und in der Nachkriegszeit dem Sozialismus Elemente entfremdet hat, „die die Elite des ‚Urfascismus' gebildet haben" (Olberg a. O. S. 14).

Obzwar also der Fascismus auch heute noch vor allem nur Aktion und Gefühl sein will, weil er nur auf diese Weise imstande sei, „die Volksseele zu bewegen und einen unwiderstehlichen Strom des Nationalwillens zu erzeugen" (Rocco a. O.), so dürfte Mussolini selbst doch in keinem Augenblick sich darüber im Unklaren gewesen sein, daß man mit einem irrationalen Persönlichkeitskult genau so wenig Politik machen kann, wie mit der entpersönlichten Programmwut des Rationalismus. Länger als zwei Jahre hatte der Fascismus behauptet, eine Antipartei (Antipartito) zu sein. Am fünften Gründungstage des fascio erklärte aber Mussolini, er habe bei der Umgestaltung der losen Kampfbünde in eine Partei den Versuch unternehmen müssen, den Fascismus zu entpersönlichen, zu entmussolinisieren. Der intuitive Relativismus konnte eben auch die programmatische Programmlosigkeit nicht zum Programm machen. Es wurden also eine Idee und ein Programm notwendig, und wie Mussolini in der gleichen Rede, so betont seither der gesamte Fascismus geradezu krampfhaft, „daß es keine geistige und politische Bewegung gibt, die eine festere und bestimmtere Doktrin besäße als die fascistische". Heute will der Fascismus nicht nur eine Heilslehre für Italien, sondern gleich dem Bolschewismus das Programm einer Art Weltrevolution sein. Man ist zu der Behauptung übergegangen, daß auf der Existenz einer solchen „organischen und zusammenhängenden Doktrin der geradezu universale Wert (valore) des Fascismus beruhe" (Rocco a. O.).

Dieses Programm, auf dessen Neuheit der Fascismus den größten

Wert legt, das über eine neue Staatslehre verfügt, das neue „Ideale" hat und genügen soll, „das laufende Jahrhundert zu erfüllen und ihm Charakter und Name zu geben" (vgl. oben S. 3 f.), dieses Programm hat allerdings schlechthin gar nichts zu tun mit den offenbar an Wilsons 14 Punkten orientierten 14 mehr oder weniger syndikalistisch-demokratisch-pazifistischen Forderungen, welche Mussolini im Jahre 1919 bei der Mailänder Gründungsversammlung der „Fasci di Combattimento" aufstellte. Jenes Urprogramm des Fascismus forderte: Einberufung einer konstituierenden Nationalversammlung auf Grund des gleichen und geheimen Stimmrechts als Teilglied einer gleichartigen internationalen Konstituante, Volkssouveränität und Völkerversöhnung, Abschaffung der Geheimdiplomatie, der Monarchie, des Senats, des Adels, der Wehrpflicht, der Bürokratie, der politischen Polizei, der Banken, Börsen und Aktiengesellschaften, Autonomie der dezentralisierten Provinzen und Gemeinden, Landverteilung an die Arbeiter, Konfiskation arbeitslosen Einkommens, Übertragung der Großbetriebe an die Organisationen der Arbeiterschaft, Sicherung der Meinungs-, Preß- und Versammlungsfreiheit (vgl. Avarna di Gualtieri, Il fascismo, Torino 1925, S. 15 ff.). Soweit heute ein fascistisches Programm existiert, läßt es sich am kürzesten und genauesten als das gerade Gegenteil des Programms von 1919 kennzeichnen; nämlich als das nicht eben neue und nicht eben spezifisch fascistische, bereits von der französischen Konterrevolution und der deutschen Romantik entwickelte Programm des dem Kapitalismus angepaßten Nationalismus, in das vom Sorelismus so viel Eingang gefunden hat, als sich mit dem extremsten Etatismus verträgt (vgl. Avarna di Gualtieri a. O. S. 56 ff.).

Die nationalistische Ideologie übernahm Mussolini in steigendem Maße, seitdem er sich, immer noch nicht ganz entschieden, im Herbst 1920 an die bürgerlich-agrarischen Kräfte anlehnte. Noch das Programm des Novemberkongresses 1921 bietet neben dem Kampf gegen alle „antinationalen" Parteien nur eine unklare Sammlung von Trivialitäten. Erst nach der Regierungsübernahme, endgültig erst zu Anfang 1923, erfolgt der Zusammenschluß der fascistischen mit der nationalistischen Partei zur partito nazionale-fascista, welcher den letzten Rest demokratisch-syndikalistischer Forderungen verschwinden ließ.

Damit übernahm Mussolini außer einer festgefügten Partei-

organisation auch die dem Fascismus fehlende intellektuelle Elite, repräsentiert durch Namen wie Federzoni, Rocco, Forges-Davanzati, Sighele u. a. Nunmehr wurde mit Recht der Nationalismus in der Parteibezeichnung vorangestellt, denn diese Elite brachte der Partei das der Welt präsentierbare Programm, das sich auf Namen wie Machiavell, de Maistre, Hegel, Maurras berufen konnte und die Haltung der Partei bestimmte.

Daß mit diesem literarisch-ästhetischen Programm der Nationalisten aber nicht allzuviel gewonnen war, daß der Fascismus auch nachher noch eine Organisation ohne tiefere geistige Grundlage blieb, hat Mussolini selbst am 8. August 1924 in einer Ansprache an den fascistischen Großrat mit den Worten zugegeben: „Da wir uns fünf Jahre lang immer in einer Tätigkeit militanter oder auch kampforganisatorischer Art haben verschwenden müssen, haben wir uns, abgesehen von den Versuchen, die in den letzten Wochen durch die Zeitungen gingen, nie wirklich mit der erschöpfenden Behandlung bestimmter Probleme abgegeben. So geschieht es, daß uns unsere Gegner von oben herab behandeln." Der Nationalismus, von dem ein repräsentativer Fascist behauptet, er sei ein „doktrinäres System akademischer Prägung" gewesen, zwar „keine philosophische Doktrin, wenn er auch die Mängel einer solchen besaß" (Mussolini und sein Fascismus, S. 129), dieser Nationalismus hat zwar zunächst die Aufgabe notdürftig erfüllt, den richtungslosen Aktivismus der fascistischen Bewegung ideell zu fundieren. Zur wirklichen Rechtfertigung der fascistischen Herrschaftsform reicht er aber, wie noch zu zeigen sein wird, nicht aus.

Das Systemzentrum aller nationalistischen Programme ist die Staatsvergottung, wobei Staat regelmäßig mit Nation gleichgesetzt wird. Zunächst hatte der Fascismus, den anarcho-syndikalistischen Traditionen entsprechend, die Nation gegen den Staat ausgespielt und, Regierung und Staat identifizierend, diesen Gegensatz taktisch zur Bekämpfung der Regierung verwandt. Seit dem Marsch auf Rom sind aber nicht nur Staat und Nation identisch, sondern auch göttlich absolut und werden mit Regierung und Partei gleichgesetzt. Den Teufel dieser Staatsreligion müssen die individualistischen Ideen von 1789 abgeben. Selbstverständlich ist dieser Teufel in Italien germanischer Abstammung, und die große Disgregation des Mittelalters ebenso das Ergebnis einer Vorherrschaft des individuali-

stischen germanischen Barbarengeistes über den politischen Geist Roms, wie die Zersplitterung durch die Reformation und die individualistische Bewegung des siebzehnten und achtzehnten Jahrhunderts durchaus nur diesem germanischen Geist entsprechen, womit die Sündhaftigkeit liberaler, demokratischer und sozialistischer Gedankengänge bereits bewiesen ist (Rocco a. O. S. 23 ff.). Dieses Geschichtsbild stammt übrigens ebenso aus der deutschen Romantik wie die fascistische Lehre vom Staat als Organismus und seine Entgegenstellung gegen den atomistischen und mechanistischen Staat. Daß man sich intra muros sehr wohl bewußt ist, u. a. gerade von diesem Teufel abzustammen, nämlich von der „deutschen historischen Rechtsschule, von Laband, Jellinek und — General Bernhardi", ist nach autoritativer mündlicher Erklärung zweifellos.

Was macht das aus? Man erinnert sich, daß Mussolini, der Jünger Paretos, auf dem entscheidenden Neapolitaner Kongreß einige Tage vor dem Marsch auf Rom nicht mehr als den „Mythus" der Nation verkündet hatte. Für den desillusionierten Schöpfer der Illusion aber muß dem Glauben keineswegs eine Realität entsprechen. Nur so sind Mussolinis oft, aber unvollständig zitierte Worte, berechnet für den aus Skepsis und Begeisterung eigentümlich gemischten Italiener, verständlich: „Wir haben unsern Mythus geschaffen. Der Mythus ist ein Glaube, eine Leidenschaft. Es ist nicht notwendig, daß er eine Wirklichkeit sei (non é necessario, che sia una realtà). Er ist eine tatsächliche Wirklichkeit, weil er ein Stachel, eine Hoffnung, Glaube und Mut ist. Unser Mythus ist die Nation, unser Glaube ist die Größe der Nation." Daß der Mythus der Nation als eine „symbolisch formulierte und dadurch zum Erlebtwerden als intensive Totalität geeignet gemachte Fülle politischer Werte" stärkere politische Integrationskraft auszuüben vermag als die extensive rationale Formulierung des gleichen Gehaltes (Smend a. O. S. 49 ff.), ist gewiß richtig. Das Urteil über die Integrationsfähigkeiten des Fascismus wird man aber in diesem wie in allen anderen Fällen nicht allein von seinen Formulierungsfähigkeiten, sondern davon abhängig machen müssen, wie weit er selbst an die von ihm formulierten Gehalte glaubt. Der echte Mythus ist Symbol einer unbedingten Realität. Der Mythus eines Sorel, Pareto und Mussolini besitzt aber immer nur Als-Ob-Charakter. Wie wäre sonst nicht nur die eben zitierte, sondern etwa die Äußerung des

nationalfascistischen Ministerpräsidenten vom 15. Mai 1925 in der Kammer zu verstehen: man müsse sich darüber im klaren sein, daß die volkliche Verschiedenheit (folklore) der Nationen im Untergang begriffen sei, „weil der Kapitalismus das soziale Leben aller Völker zu uniformieren trachte. Die Unterschiede gleichen sich aus. Im ganzen leben wir alle den gleichen Lebensrhythmus".

Die volle Einheit und wechselweise Abhängigkeit aller Gruppen und Individuen im nationalen Staate soll zum Ausdruck kommen in der offiziell dekretierten Lehre vom Staat als Organismus. Die Carta del Lavore kodifiziert diese Theorie folgendermaßen: „Die italienische Nation ist ein Organismus mit eigenen Zielen, Lebens- und Wirkungsmitteln, die machtvoller und dauernder sind als die der Einzelnen oder der in Gruppen vereinten Individuen, aus denen die Nation besteht. Sie ist eine moralische, politische und ökonomische Einheit, die im fascistischen Staat ihre vollständige Verwirklichung findet." Nach nationalfascistischer Lehre war das Individuum im Liberalismus, Demokratismus und Sozialismus Zweck und die Gemeinschaft Mittel. Der Fascismus aber kehrt dieses Verhältnis um und will das Individuum immer nur als Werkzeug (strumento) gesellschaftlicher Zwecke verstehen (Rocco a. O. S. 17). Es erübrigt sich, alle jene Thesen der Organologie aufzuzählen, welche alle bereits vor 130 Jahren von der deutschen Romantik aufgestellt worden waren und in Deutschland heute größtenteils als überwunden gelten (zur Kritik vgl. etwa Litt, Individuum und Gemeinschaft², S. 153). Es genügt, die besondere politische Funktion der Organismuslehre in der fascistischen Diktatur aufzuweisen. Soweit Romantik und historische Schule dem Rationalismus gegenüber nichts anderes als die gesellschaftlich-geschichtliche Bedingtheit des Staates im Bild des Organismus ausdrücken wollten, ist gegen diese Lehre nichts einzuwenden. In der gesamten Geschichte des Organismusbegriffs läßt sich aber das Bestreben feststellen, den Staat als ein über und unabhängig von den Individuen selbständig existierendes, also von ihren Willensakten losgelöstes Wesen darzustellen. Und diese verkehrte Vorstellung ist es, welche der Diktatur ihre guten Dienste zur Verhüllung der Tatsache leistet, die der Diktator sonst mit den Worten ausdrücken müßte: Der Staat bin ich. Wie oberflächlich die Rezeption der Organismuslehre durch den Fascismus ist, wie sehr sogar der nationalistische Staatsdogma-

tiker Rocco selbst noch im logistischen Positivismus, also dem Gegenteil der Organismustheorie steckt, zeigt seine Äußerung in der Kammerrede vom 19. Juni 1925, welche mit seiner Organismusrede in Perugia am 30. September 1925 fast gleichzeitig ist. In der Kammer erklärte er den Staat, ganz genau so wie die liberalen deutschen Rechtsstaattheoretiker, für eine Abstraktion (entità astratta), die sich nur mittels physischer Personen, mittels ihrer Organe realisiert. Am allerwenigsten aber weiß Mussolini mit der Organismuslehre etwas anzufangen. Schon seine oft wiederholte Behauptung: „Der fascistische Staat ist die fascistische Regierung" ist so ziemlich das Gegenteil dieser Lehre. In Wahrheit versteht Mussolini den Staat nach wie vor als individualistischer Syndikalist, nur mit dem Unterschied, daß er heute oben und nicht mehr unten steht. In der Kammerrede vom 15. Juli 1923 hat er auf seine rethorische Frage: „Lo stato che cosa è? E il carabiniere — was ist denn der Staat? Der Polizist" geantwortet; das ist die klassische „Nachtwächteridee" vom Staate. Ein andermal (24. März 1924) definiert er die Verfassung als einen „Pakt zwischen Souverän und Volk" und macht sich damit eben jene naturrechtliche Vertragslehre zu eigen, gegen welche gerade die deutschen Romantiker den Organismusgedanken konzipiert hatten.

Besonderes Gewicht muß die fascistische Staatsauffassung auf die Beseitigung der Lehre von der Volkssouveränität legen. Sie will sie ersetzen durch die Theorie von der Souveränität des Staates (vgl. die Zitate bei Leibholz, Probleme des fascistischen Verfassungsrechts 1928, Anm. 116). Auch diese Lehre stammt aus der positivistischen deutschen Rechtsstaattheorie. Wie diese damit den Widerspruch ihrer demokratisierten Denkformen mit dem Krypto-Absolutismus der preußisch-deutschen Monarchie verhüllen wollte, so dient diese Lehre jetzt den Italienern als Feigenblatt ihrer Diktatur (vgl. Heller, Die Souveränität, 1927, S. 72 ff.). Die vorliegende quaternio terminorum gelingt in Italien um so leichter, als hier sowohl die politische Theorie wie Praxis die Begriffe Staat und Regierung nicht klar auseinander zu halten pflegen (vgl. z. B. Croce, Grundl. d. Politik, 1924, S. 8; Sturzo, Fascismus in Italien, 1926, S. 272). In der Tat ist in Italien heute nicht der Staat, d. h. das Volk als politische Einheit souverän, sondern der Diktator wäre es, wenn wir davon absehen könnten, daß Italien noch immer eine Monarchie

ist. Die Einheit der gebietsuniversalen Entscheidung liegt zwar heute tatsächlich beim Diktator. Diktatur ist aber nur als Übergangserscheinung zu verstehen und ihre Normalisierung muß entweder zu irgendeiner Autokratie oder zur Demokratie führen.

Daß für manche Italiener die fascistische Diktatur charismatisch durch die Begabung des Duce legitimiert wird, ist richtig, wenn auch lange nicht in dem Umfang, wie es meist im Ausland angenommen wird. Diese national-italienische Frage liegt übrigens außerhalb unserer strukturtheoretischen Fragestellung. Worin sonst aber besteht das, was man die Erneuerung der politischen Integrationsgehalte durch den Fascismus nennen könnte? An welchen, sei es symbolisch oder rational formulierten Werten und Ordnungen legitimiert sich die fascistische Herrschaft? Bei der Frage nach der Legitimation handelt es sich, wie bei jedem Normproblem, immer um die Frage nach einem Sollen und einem Sein, nach einer Norm und nach einem Willen. Also einmal nach dem die Herrschaft rechtfertigenden Recht, zum anderen nach dem Willenssubjekt, das die Quelle aller Rechtsverwirklichung und Rechtsmacht sein soll. Solange die Vorstellung vorhielt, es gebe keine Herrschaft außer von Gott, fand man die legitimierenden Normen im christlichen, später im säkularisierten Naturrecht. Mit Beginn des modernen Immanenzdenkens, mit Hobbes, Arumäus uud Althusius wird das Volk zum souveränen Subjekt aller Rechtsmacht. Den Höhepunkt dieser Entwicklung bildet Sieyès Lehre vom Volk als Subjekt des pouvoir constituant, wobei dem Volkswillen diese Rechtsautorität nur deshalb zuerkannt wird, weil er Freiheit und Gleichheit verwirklicht.

Dieser ganzen Naturrechtsentwicklung seit der Reformation will sich der Fascismus, der sich nicht selten als Gegenreformation bezeichnet, entgegenwerfen. Allen jenen Lehren, die „mit Languet, Buchanan, Althusius beginnen und mit Marx, Wilson und Lenin enden" (Rocco a. O. S. 9) sagt er den Kampf an. In tausendfachen Wendungen bezeichnet er sich als Überwinder von Liberalismus, Demokratie und Sozialismus. Im Namen welcher Wertordnung will er diese Überwindung aber vollziehen und die fascistische Herrschaft legitimieren? Auf diese Frage schweigt der sonst so redselige Mund; denn daß der nationale Gedanke, selbst aus der Demokratie geboren, in keiner Weise ihre Überwindung darstellt, haben wir schon erörtert. Die beliebte fascistische Behauptung aber, daß Freiheit,

Gleichheit und Brüderlichkeit durch die Trias Autorität (bzw. Ordnung), Disziplin und Hierarchie überwunden werden (vgl. etwa Bodrero, Vittorie dottrinale del fascismo 1927, S. 33 f.), wird man so lange als leere Phrase bezeichnen dürfen, solange nicht Normen und Wille klargestellt sind, die diese Trias begründen und üben sollen. Wenn aber der Fascismus nach Mussolinis eigener Behauptung „intuitiver Relativismus" ist, kann er jene Abstraktionen, die auf den Fascismus ebensogut wie auf die Demokratie und den Bolschewismus passen, niemals mit politisch integrierendem Gehalt erfüllen. „Wer von Hierarchie spricht", bemerkt einmal Mussolini, „spricht von einer Stufenleiter menschlicher Werte" (Gerarchia, Januar 1922). Eben diese Werte und Maßstäbe aber sind es, auf die sich der Fascismus, seiner philosophischen Voraussetzungen und der Vergangenheit seines Schöpfers wegen, nicht festlegen darf und kann. Welche Verwirrung im Fascismus über diese Werte herrscht, wie wenig klar z. B. das letzte autoritäre Subjekt dieser neuen Staatslehre ist, geht aus allen seinen Äußerungen hervor. Einmal spricht man von der „endgültigen Überwindung" der demokratischen Ideologien und ein paar Seiten vorher wird behauptet, es könne kein Zweifel darüber bestehen, daß auch nach fascistischer Auffassung die Regierung nur „der Exponent des gesamten Volkswillens" sein muß und daß sie nur dessen Inhalte und Bedürfnisse zu interpretieren habe; der Fascismus wolle eine neue Gruppierung der Parteien nicht allein dulden, sondern sogar ins Leben rufen (Mussolini und sein Fascismus, S. 177, 171). Mussolini erklärt (7. April 1926), der Fascismus sei die „glatte, kategorische und definitive Antithese" der Prinzipien von 1789, und der offiziöse Philosoph des Fascismus, Giovanni Gentile, ehemaliger fascistischer Minister und Mitglied der Gesetzgebungskommission der Achtzehn, Mitglied des fascistischen Großrates und Direktor des fascistischen Kulturinstitutes, stellt die Behauptung auf, der Fascismus sei weit davon entfernt, Liberalismus und Demokratie zu negieren; er sei vielmehr „die vollendetste Form des Liberalismus und der Demokratie" (Civiltà fascista, Torino 1928, S. 117). Logisch, wenn auch weiß Gott nicht praktisch, wird Gentiles höchst erstaunliche Behauptung durch einen seit Rousseau berühmten Kunstgriff ermöglicht. Es ist überaus reizvoll, zu beobachten, wie der substanzlose Irrationalismus, der sich „dem Flusse seines Denkens im Werden" überläßt, mit den gleichen Ab-

straktionen zu den gleichen abstrakten und wirklichkeitsfremden Ergebnissen gelangt wie der aufklärerische Rationalismus. Frei ist eben nach Gentile das Individuum dann und nur so weit, als es „das allgemeine Interesse als sein eigenes fühlt und daher will, wie die volonté générale" (Gentile, Che cosa è il fascismo, S. 36). Frei ist also derjenige Italiener, der fühlt, will und handelt wie Mussolini; denn ihn braucht Mussolini eben nicht mehr zu zwingen. Auf genau die gleiche Art wird die Antinomie von Autorität und Freiheit durch den neukantischen Marxisten Adler wegeskamotiert, welcher mit dem Aufhören des ökonomischen Klassengegensatzes auch den Staat dadurch verschwinden läßt, daß nunmehr die „Zwangsordnung" als „Freiheit" erscheint (Staatslehre des Marxismus, 1922, S. 209). Es ist von entscheidender Bedeutung, die innere geistesgeschichtliche Notwendigkeit zu erkennen, welche dem Fascismus diese logischen Taschenspielerstücke aufzwingt. Die transzendente Legitimationsform der legitimen Monarchien des Mittelalters und der Neuzeit stehen ihm nicht mehr zur Verfügung. Sein eigenstes Immanenzdenken zwingt ihn zu demo-liberalen Rechtfertigungen seiner absolutistischen Herrschaftsform. Die daraus fließende innere Unwahrhaftigkeit werden wir noch des öfteren festzustellen und zu belegen haben.

Mit der Demokratie muß der Fascismus vor allem die Massendemokratie überwinden wollen. Von Sorel und Pareto übernimmt er den Gedanken der Elite, der in seinem System aber an dem gleichen Mangel an Konkretheit leidet wie die eben erörterten Prinzipien. Ein an sich durchaus berechtigter Protest gegen die verkehrte Vorstellung von der selbsttätigen, einstufigen Masse und ihre „führerlose Demokratie" wird der Elitegedanke zum rein ästhetischen Formprinzip, aber zur politisch inhaltlosen Trivialität von der Herrschaft der Besten, sobald er ohne Bezug auf die konkrete Aufgabe der Elite und damit ohne Bezug auf ihr konkretes Ausleseprinzip gedacht wird. Der Sorelsche Klassenkampf erfordert ein anderes Ausleseprinzip seiner Elite als die katholische Kirche, der Sowjetstaat ein anderes als der kapitalistische, auch wenn beide durchaus nationale Politik treiben. Wird aber, wie im mechanistischen Weltbild Paretos, jeder Wertbezug nur als Verhüllung eines irrationalen Überbleibsels angesehen, der Elitegedanke also als Residuum eines „sentiment de hiérarchie", dann bedarf es allerdings keiner norma-

tiven Ausleseprinzipien und Rechtfertigungen für die Elite; dann wird der „natürlich" Überlegenere, Gerissenere, Skrupellosere in dem völlig wertfreien und sinnlosen Kampf um die Macht sich selbsttätig durchsetzen.

Unmittelbar nach dem Weltkrieg konnte das rein gefühlsmäßige Ressentiment gegen den qualitätslosen Massengedanken zulangen, und Mussolini konnte die Frage, wer zur Elite gehören sollte, damit wenigstens zum Schweigen bringen, daß er auf die Schützengrabenaristokratie (aristocrazia trinceresta) verwies. In so verwirrter Zeit mag die Jugend von der Behauptung begeistert werden, daß diese Elite — im Zeitalter der allgemeinen Wehrpflicht! — „jene Kaste erhabenster priesterlicher und kriegerischer Tugend verkörperte, von der schon Nietzsche geschwärmt hatte" (Sarfatti a. O. S. 232 ff.). Wie soll aber die Auslese der fascistischen Elite in Zukunft stattfinden? Will Mussolini zu diesem Zwecke periodische Kriege veranstalten? Und wenn man auch annehmen mag, daß die desillusionierte Elite an diese legitimierenden Verhüllungen selbst nicht glauben muß, politisch dürfte doch ein objektiver Auslesemaßstab unentbehrlich sein, der mindestens darüber endgültig entscheidet, ob die Aristokratie des bürgerlich-nationalistischen Krieges oder des proletarischen Klassenkampfes gemeint ist. Denn an die letztere dachte der fascistische Mussolini von 1914, die erstere meint der fascistische Mussolini von 1922. So erweist sich auch der fascistische Elitegedanke, soweit er Negation ist, als richtig, wertlos aber und verwirrend ist er als politische Position (über die praktische Lösung des Problems siehe unten S. 103 f.).

Der Fascismus legt den größten Wert darauf, eine „moralische" Revolution zu sein, die den stato etico verwirklicht. Was wird dabei unter Moral und Ethik verstanden? Man kann zur ersten Verständigung die tatsächlich gegebenen menschlichen Wertungsweisen als christliche Liebesethik, als sokratisch-kantische Rechtsethik und sophistisch-Nietzsche'sche Gewaltethik klassifizieren. So selbstverständlich es ist, daß das wirkliche Leben zahllose Vermittlungen zwischen diesen Idealtypen kennt, so sicher stellen diese drei Wertungsweisen, je nach dem Überwiegen der einen, drei verschiedene Lebensformen dar. Ein irrationaler Subjektivismus, der alle Ideen nur ansieht als illusionäre Täuschungen, die, auf dem dunklen Strom des Lebens dahinziehend, ihr Gaukelspiel mit den Menschen treiben,

kann mit einer Rechts- und Liebesethik nichts anfangen. Niemand wird bezweifeln, daß der Fascismus, historisch als Überkompensation jener Rechts- und Liebesethik, nur mit der Gewaltethik eine Verbindung eingeht. Zum Beweis bedürfte es gar nicht der dauernden Berufung Mussolinis auf Nietzsche. Schon in seiner Jugend hatte er eine „Philosophie der Gewalt" veröffentlicht, in welcher er darstellt, wie Nietzsche zu seinem antichristlichen Feldzug vor allem auch deshalb inspiriert worden sei, weil mit dem Christentum die Moral der Entsagung und Ergebung triumphiert habe. „Auf das Recht des Stärkeren — die granitne Basis der römischen Zivilisation — folgte die Nächstenliebe und das Erbarmen . . . Die Sklavenmoral endet damit, daß sie den alten Kasten sogar die Freude des Untergangs vergiftet. Die Schwachen triumphieren über die Starken, und die blassen Juden lösen Rom auf" (zit. Sarfatti a. O. S. 113 ff.). Auch daß der heutige bürgerliche Staat nur die organisierte Unterdrückung des großen Mannes sei, lernte Mussolini damals von Nietzsche, daneben von Stirner. Die natürliche und eben deshalb auch gesollte Überordnung des Herrn über den Sklaven, die moralinfreie Selbstdurchsetzung des Starken ist ja die einzig mögliche Moral eines irrationalen Voluntarismus und Aktualismus.

Man ist heute aus kirchenpolitischen Gründen in öffentlichen Äußerungen meist vorsichtiger geworden. Der Gehalt der fascistischen Ethik ist aber der alte geblieben, wie etwa Mussolinis Schlußrede auf dem Parteikongreß am 21. Juni 1925 zeigt; der Fascismus muß eine neue Lebensform schaffen, forderte er; „welches ist diese Lebensform? Mut zuallererst; Unerschrockenheit, Liebe zum Wagnis, Widerwille gegen Faulenzerei und Friedensverhimmelung; stets bereit sein, zu wagen, im individuellen wie im Gemeinschaftsleben. Das Geruhsame zu verabscheuen; in den Beziehungen größte Aufrichtigkeit (offene Erörterungen, keine heimlichen anonymen und feigen Berichte); der Stolz zu jeder Stunde des Tages, sich als Italiener zu fühlen; Disziplin in der Arbeit, Achtung vor der Autorität. Der neue Italiener — ich sehe schon sein Vorbild — der neue Italiener ist De Pinedo!" Noch schöner als in diesem Vorbild eines tüchtigen Fliegeroffiziers kennzeichnet er die Tugenden eines fascistischen Italieners mit den Worten: „Den Dolch zwischen den Zähnen, die Bomben in den Händen und eine souveräne Verachtung der Gefahr im Herzen" (6. Februar 1928).

Den philosophischen Unterbau dieser ethischen Lehren liefert die Immanenzphilosophie Gentiles, die sich als ein monistischer „Idealismus des Aktes" darstellt, der, jede Transzendenz und jeden Dualismus leugnend, die Welt als konkretes System unserer Personalität verstehen will (vgl. dazu Sganzini, „Logos", 1925, S. 163 ff.). Welche ethischen Folgerungen der Fascist dieser Philosophie entnehmen kann, zeigt der Aufsatz „Il mistico dell' Azione" der einflußreichen Zeitung Rossonis, des Lavoro d'Italia vom 3. November 1927; da heißt es, mit Anspielung auf die bekannte Verbrechergestalt in Balzacs Romanen: „Wenn Vautrin in der wundervollen Rede, die er auf dem höchsten Punkt von Paris seinem neuen Schüler Eugène de Rastignac hält, auf dem laufenden der Philosophie des zwanzigsten Jahrhunderts gewesen wäre, hätte er sicherlich der Lehre vom ‚Akte' beigepflichtet" (zit. nach Croce a. O. S. 328 ff.). Keineswegs soll hier mit dieser führenden fascistischen Zeitung behauptet werden, daß die irrationalistische Aktivitätsethik des Fascismus wesentlich für große Verbrecher und charakterlose Journalisten tauge — Rastignac ist der italienische Gattungsname der letzteren —, wohl aber soll behauptet werden, daß jene ästhetisierende Gewaltethik einen europäischen Staat der Gegenwart nicht zu fundieren vermag.

Mussolinis Wechsel zum Nationalismus bedeutete zugleich die Integrierung der richtungslosen Gewaltethik durch die relative Statik der nationalistischen Staatsraison. Wie sich ein irrationalistischer Subjektivismus schließlich jedem beliebigen Dogma in die Arme wirft, nur um sich von der Qual seiner leeren Selbstrotation durch „Bindungen" zu befreien, wissen wir aus der deutschen Romantik und aus der neuesten Geschichte des französischen Nationalismus. Auf die gleiche Weise findet auch der disziplinlose Anarcho-Syndikalismus seinen Weg zur Ethik des despotischen „totalitären" Staates und weiter zur Dogmatik der katholischen Kirche. Hegel, der selbst in seiner Jugend die Sklavenmoral des Christentums bekämpft, dann romantisch katholisiert und sich schließlich für eine relative Staatsvergottung entschieden hatte, meint einmal in seiner Rechtsphilosophie, es könne aus der Subjektivität des Geistes „die Sehnsucht nach einer Objektivität entstehen, in welcher der Mensch sich lieber zum Knechte und zur vollständigen Abhängigkeit erniedrigt, um nur der Qual der Leerheit und der Negativität zu entgehen. Wenn neuerlich manche Protestanten zur katholischen Kirche übergegangen

sind, so geschah es, weil sie ihr Inneres gehaltlos fanden und nach einem Festen, einem Halt, einer Autorität griffen" (vgl. Heller, Hegel und der nationale Machtsstaatsgedanke, 1921, S. 28, 88). Wir werden den Fascismus den gleichen Weg gehen sehen.

Der italienische Nationalismus war seinem Wesen nach nicht imstande, der abstrakten, individualistischen Gewaltideologie des Fascismus das neue Ethos zu verleihen, dessen er politisch bedurfte. War doch seine moralinfreie geistige Heimat derjenigen des Fascismus allzusehr benachbart. Sein geistiger Führer Corradini erklärte Patriotismus und Nationalismus geradezu als „Gegensätze"; jener sei „altruistisch", dieser „egoistisch", jener wolle den „Dienst am Vaterlande bis zum Tode", dieser betrachte die Nation als eine „Macht, die den Bürgern Nutzen bringen solle" (zit. nach Croce a. O. S. 250). Die nationalistische Ethik war die Gewaltmoral im Zeitalter des Hochkapitalismus, die brutale, raffgierige Ethik einer sogenannten Realpolitik. Mit dem Ethos Sorels gemischt, ergab sie ein völlig haltloses Schwanken zwischen antibourgeoiser, die Masse verachtender Abenteurerromantik und einer die Nation vergötternden Staatsraison. Die Widersprüche lösen sich, wenn man die Handhabung der Staatsraison ausschließlich dem übermenschlichen Diktator und einer kleinen, von ihm erwählten Elite vorbehält, dem Volke aber die Anbetung eines den Staat heiligenden Gottes. Sicherlich konnte die leidenschaftliche Energie, mit welcher der Fascismus die Forderung militärischer Tugenden, Gehorsam, Pflichtgefühl und Mut an das leicht entzündliche Temperament der italienischen Jugend herantrug, diese Jugend eine Zeitlang zu heroischen Anstrengungen begeistern. Hegel bemerkt aber einmal, unter Patriotismus werde „häufig nur die Aufgelegtheit zu außerordentlichen Aufopferungen und Handlungen verstanden. Wesentlich aber ist er die Gesinnung, welche in dem gewöhnlichen Zustande und Lebensverhältnisse das Gemeinwesen für die substantielle Grundlage und Zweck zu wissen gewohnt ist. Dieses bei dem gewöhnlichen Lebensgange sich in allen Verhältnissen bewährende Bewußtsein ist es dann, aus dem sich auch die Aufgelegtheit zu außergewöhnlicher Anstrengung begründet" (Rechtsphilosophie, § 268). Für solche sich im gewöhnlichen Leben bewährende Staatsgesinnung kann aber die nationalfascistische Ethik kein Verständnis aufbringen. Dazu müßte sie den normlosen Willen anderen Geboten unterwerfen als

denen einer Gewaltethik von Nietzsche bis Maurras. Ein antibourgeoiser Nationalismus wird nicht einmal die Bourgeoisie, geschweige denn das Proletariat ernstlich zum Staate zu erziehen vermögen.

Wie brüchig und zweideutig alle politischen Gehalte des Fascismus sind, zeigt am deutlichsten sein Verhältnis zum Katholizismus. Nach nationalfascistischer Lehre soll der nationale Staat der totalitäre, jede Lebensregung umfassende Staat sein; nichts außerhalb des Staates, nichts gegen den Staat, alles für den Staat. „Fascismus ist die Religion vom Vaterlande", lautete eines der vielen großen Plakate des Fascismus. Im nationalistischen Erlebnis trat sodann Italien den „neuen Gläubigen" wie eine hehre geistige Vision entgegen, welche, über die Wirklichkeit sich erhebend, „nach und nach die Gestalt und die Würde einer Göttin annahm" (der gegenwärtige Unterrichtsminister Giuliano in Mussolini und sein Fascismus, S. 178 ff.). Dieses polytheistische Heidentum ist die notwendige Konsequenz des fascistischen wie jedes anderen folgerichtigen Nationalismus. Der Staat kann nur totalitär werden, wenn er wieder Staat und Kirche in einem wird, welche Rückkehr zur Antike aber nur möglich ist durch eine radikale Absage an das Christentum (vgl. oben S. 13 f.). Nur dann kann das Individuum wieder vollständig im Staate aufgehen und sich aller der Freiheitsrechte begeben, die keineswegs zufällig aus Religionskämpfen entsprungen sind.

Der Fascismus geht von der Meinung aus, der heutige Staat würde um so stärker werden, je geringer die staatsfreie Sphäre des Individuums sei. Der Glaube an die Notwendigkeit und Nützlichkeit einer „allseitigen Integration" gehört, wenigstens in der Form, wie ihn die fascistische Theorie und Praxis vertritt, zu den schwächsten und nicht zu den starken Seiten des Fascismus (dagegen Smend a. O. S. 62). Abgesehen davon, daß solche allseitige Integration auf die Dauer nicht die Staatsfreudigkeit, sondern die anarchischen Instinkte des heutigen Menschen und ganz besonders des Italieners stärkt, ist die nationalistische Staatsvergottung keineswegs zur ideellen Fundierung des Fascismus ausreichend. Er ist deshalb zu Anleihen beim Katholizismus gezwungen, kommt aber damit in einen unlöslichen, sowohl ideellen wie auch akuten politischen Konflikt. Es klingt sehr einfach und selbstsicher, wenn behauptet wird, das italienische Volk habe „sein rebellisches Haupt unter die Autorität des Staates gebeugt, habe gehorcht und gelitten, weil es auf seinem Wege einer neuen Gott-

heit, der Gottheit Italiens, die sich ihm enthüllt hat, begegnet ist" (Giuliano a. O. S. 181). Daß es aber diesem gottähnlichen Fascismus bei aller naiv-zynischer Großsprecherei doch ein wenig bange wird, geht aus den Worten eines bekannten fascistischen Literaten hervor, der immerhin geneigt scheint, einem transzendenten Gott wieder ein Plätzchen einzuräumen; zunächst dekretiert er, der Mensch müsse wieder seiner sicher werden, überzeugt mit sich und keinem andern zu tun zu haben, „erfüllt von Gewißheiten und Verantwortlichkeiten, von seinen ihm eigenen Leidenschaften und einer vollgültigen Moral: an der Spitze alles dessen wird vielleicht wieder ein Gott einzusetzen sein, tauglich für Anrufungen oder daß man mit ihm kämpfe" (Bontempelli in der Vierteljahrsschr. 900, I, 1926, S. 7). Hegel, der das Problem ein wenig ernster nahm, ist niemals mit der Frage fertig geworden, ob Religion, Kunst und Wissenschaft über oder unter der Staatsraison zu stehen haben. Tausendmal weniger kann das einer irrationalistischen Staatsmetaphysik gelingen, die es mit dem Katholizismus praktisch zu tun hat. Man macht es sich sehr leicht mit der Behauptung, das italienische Volk sei mit dem Fascismus „durch die Vergottung Italiens nicht allein bis zu Gott selbst vorgeschritten, es habe auch gelernt, den Wert seiner überlieferten positiven Religion, des Katholizismus, von neuem zu schätzen" (Giuliano a. O. S. 182). Meint man aber, die Lösung dieses „wichtigsten und größten Grundproblems, des Problems der Probleme" (a. O. S. 165) mit derartigen geistigen Unredlichkeiten in Angriff nehmen zu können? Offenbar denkt sich der Fascismus die Lösung im Sinne Paretos in der Weise, daß man dem Volke die katholische Religion und der Elite das desillusionierte Herrschaftswissen erhalten kann. Nach dieser Maxime sollte jedenfalls Gentiles Schulreform durchgeführt werden, die Mussolini die am meisten fascistische Reform genannt hat. In der Volksschule sollte die katholische Dogmatik, in den höheren Schulen etwa Gentiles Philosophie gelehrt werden. Daß der Katholizismus mit dieser Einteilung nicht zufrieden sein konnte, war klar. „Wir haben", klagte Gentile am 8. Oktober 1927 in Bologna „loyal die Hand gereicht: und siehe da, man will den ganzen Arm von uns und man will, daß der dogmatische Religionsunterricht auch in den Mittelschulen und an den Universitäten erteilt werde". Daß der Lateranpakt diesen Religionsunterricht in den höheren Schulen bereits zugestanden hat, zeigt deutlich genug die

ideelle Unterlegenheit des Fascismus. Die fascistische Elite denkt aber gar nicht daran, ihren skeptischen Relativismus ernstlich mit einem dogmatischen Katholizismus zu vertauschen. Lediglich das „Volk" soll ja einen Gott sehen, „der im Strahlenglanz seiner Wahrheiten hoch aufgerichtet am Himmel steht, ihm die Göttlichkeit seiner Heimat sichert, die Staatsgewalt heiligt, den Grund für seinen Gehorsam und seine Hingabe abgibt und schließlich ein stiller Hafen des Friedens wird" (Giuliano a. O. S. 183). Und die Frage, welcher der drei Ringe: Katholizismus, Pantheismus oder Paganismus der echte ist, entscheidet dieser idealismo attuale danach, ob Christus, Jahwe oder Baal politisch Erfolg haben wird. Der Prozeß der katholischen Wiedererneuerung durch den Fascismus wird eben dann Wahrheit enthalten, wenn die geschichtlichen Tatsachen zu „seinem Siege und zu seiner Herrschaft über die Gegenwart verhelfen werden" (Giuliano a. O. S. 184).

In der praktischen Politik hat Mussolini mit dem Nationalismus auch diesen der Action Française nachgeahmten Als-Ob-Katholizismus übernommen und ihn zur gegenwärtig offiziellen fascistischen Haltung gemacht. Durchaus irrtümlich wäre aber die Meinung, welche diese Anlehnung der fascistischen Diktatur an den Katholizismus allein aus der augenblicklichen italienischen Machtlage erklären wollte. Der politische Einfluß des Vatikans auf das italienische Volk sowie die Religiosität des letzteren werden im Ausland meist überschätzt. Schon Machiavell bemerkte, daß „diejenigen Völker am wenigsten Religion haben, die der römischen Kirche, dem Haupt unseres Glaubens, am nächsten sind" (Discorsi I, 12). Daß der liberale italienische Staat sich stark genug erwies, ohne irgendwelche Zugeständnisse an den Vatikan auszukommen, und daß der integrale, totalitäre Staat der fascistischen Diktatur sich bis zum Lateranpakt vom 11. Februar 1929 verstehen mußte, liegt in der Ideenlosigkeit des Fascismus und in den strukturellen Notwendigkeiten der Diktatur begründet.

Mussolini und sein Anhang sind ganz gewiß nicht gläubiger als die alten Liberalen. Die antiklerikale Vergangenheit des gesamten Fascismus zeugt für das Gegenteil. Der offizielle Fascismus möchte diese Vergangenheit allerdings auslöschen. Daß Mussolini am 25. März 1904 in Lausanne erklärte: „Gott existiert nicht. Vom wissenschaft-

lichen Standpunkt ist die Religion ein Absurdum, vom praktischen eine Unsittlichkeit, für das Individuum eine Krankheit" (vgl. L'idee libre, Paris, Februar 1929); daß er am 28. September 1919 in Mailand den Garibaldianern zurief: „Ich wünschte mir ein heidnisches Volk, das den Kampf will, Leben und Fortschritt, ohne blind an die geoffenbarte Wahrheit zu glauben, und das auch die Tröstungen des Wunders verachtet"; daß er im gleichen Jahr programmatisch die Einziehung aller Kirchengüter, die radikalste Trennung von Staat und Kirche forderte, alle diese und viele andere Äußerungen des Saulus vergaß der nach Rom marschierende Als-Ob-Paulus, kniete am ersten Tage der Machtergreifung in der Kirche nieder, rief in der Kammerrede vom 16. Februar 1922 Gott an, ließ auf dem Kapitol und im Kolosseum sowie in allen Schulzimmern das Kreuz wieder erstehen, führte den katholischen Religionsunterricht ein, vernichtete die Freimaurerei, verordnete die Militärseelsorge, befreite die Geistlichen von der Militärpflicht, gab der Kirche die konfiszierten Klöster zurück und ging bis zum Lateranpakt, der mitten in seinem stato totalitario, der integral wie der antik-römische Staat sein wollte, einen souveränen Vatikan konzedierte und neben großen anderen Leistungen an die Kirche die staatliche Verbindlichkeit des Codex Juris Canonici, insbesondere die Einführung der kirchlichen Ehe und das unbeschränkte Besetzungsrecht der Bischofssitze, sowie schließlich sogar alles zu unterlassen versprach, was mit dem heiligen Charakter der Stadt Rom — nicht nur des Kirchenstaates — im Widerspruch steht.

Diese wahrhaft wunderbare Bekehrungsgeschichte muß aus der inneren Leere einer Diktatur verstanden werden, die in und aus einer völlig zersetzten Wertwelt entstanden, ohne Unterbauung durch eine statische Wertdogmatik ihre Hierarchie nicht halten kann. Für die fascistische Erneuerung der politischen Gehalte ist nichts bezeichnender als die Tatsache, daß der intuitive Relativismus so wenig wie die nationalistische Ideenwelt samt einer noch so eindrucksvollen Choreographie zur Fundierung zulangten und die Notwendigkeit einer so starken Anlehnung an den Katholizismus sich ergab; nichts bezeichnender aber auch als die Art, wie Mussolini diese Paretosche Derivation rezipierte. Wenige Tage vor dem Marsch auf Rom, am 5. Oktober 1922, erklärte er in einer Mailänder Rede, nachdem er die moralische Denkungsart Tolstois als „Moral von Sklaven" ab-

gelehnt hatte: „Wir spielen auf allen Saiten der Leier, wir spielen von Gewalt und Religion, von Kunst und Politik."

Zunächst kann Mussolini glauben, durch dieses „religiöse Kunstgewerbe" den Mythenbedarf des Fascismus je nach Klassenlage hinreichend gedeckt zu haben. In der nationalistischen Ideologie des fascistischen Bürgertums soll der Katholizismus nichts anderes sein als der Erbe des imperium romanum, also ein notwendiges Inventar der national-imperialistischen Tradition. Das Urchristentum, meinte gesprächsweise einer der repräsentativsten Nationalfascisten in wegwerfendem Tone, das sei eine „Judensache" gewesen, „ein mystischer Bolschewismus"; der Katholizismus aber sei una cosa romana. Auf Grund der Tatsache, daß der Papst selbst, die vatikanischen Würdenträger, die Nuntien, Legaten usw. in ihrer erdrückenden Mehrheit Italiener sind, hofft man den Katholizismus zum Vorspann nationalfascistischer Innen- und Außenpolitik machen zu können (vgl. dazu Saitta, Religione e Fascismo, Civiltà fascista, S. 162 ff.).

Es gibt geistesgeschichtlich kaum ein politisch bedeutsameres und interessanteres Experiment als eben jene höchst unorganische Aufpfropfung des Katholizismus auf den antik-heidnischen Staat des Fascismus. Daß in der so fundierten politischen Hierarchie eine autoritäre Spitze zu viel ist und Mussolini entweder Papst oder, was wahrscheinlicher sein dürfte, der Papst Mussolini werden muß, liegt in der Ausschließlichkeit, in der Katholizität beider Systeme begründet. Innerhalb des Fascismus ist man sich der Unvereinbarkeit der Gegensätze sehr wohl bewußt. Noch 1928 bemerkt Saitta in der hochoffiziösen Civiltà fascista, daß die katholische Kirche, „wenn sie nicht sterben will", niemals zur Verbündeten des Fascismus werden und niemals seinen integralen Staatsbegriff anerkennen kann (a. O. S. 165 ff.). Wenn an der gleichen Stelle auch erklärt wird, der fascistische Staat könne bei Verlust seiner Souveränität niemals einer Lösung der römischen Frage beistimmen, die eine weltliche Gewalt des Papstes auch nur im geringsten Umfange bedeute (anche se ridotto a proporzioni minime), so wird man den Lateranpakt richtig als den Ausdruck ideeller und politischer Schwäche Mussolinis ansehen dürfen. Diese Auffassung wird bestätigt durch das Versöhnungsangebot des Vatikans an den liberalen Ministerpräsidenten Nitti im Jahre 1920, das weit gün-

stigere Bedingungen enthielt als der Lateranpakt, von Nitti aber als ungenügend zurückgewiesen wurde.

Der intransigente Fascismus verwirft deshalb folgerichtig auch heute noch den offiziellen Als-Ob-Katholizismus und Mussolinis Konzessionen an den Vatikan. Seine Meinung kommt zum Ausdruck z. B. in Evolas „Imperialismo pagano" (Todi-Rom 1928). In diesem Buch wird als fascistische Notwendigkeit ein Antichristentum und eine kompromißlose Gewaltethik verkündet, welche sich selbst fürchterlich „barbarisch", uns eher hysterisch vorkommt. Der Autor ist antieuropäisch, weil antichristlich, denn das verchristlichte Europa begreife nicht mehr, was Weisheit, was Staat, was Krieg ist. Evola meint den gewollten Krieg, den Krieg als Wert an sich, ganz gleich, ob man ihn gewinnt oder verliert. Für gewisse Aktivisten habe aber ein Kriegchen (guerricciola) — gemeint ist der Weltkrieg — genügt, um sie zu erschrecken und zur „Rhetorik der Humanität" zurückkehren zu lassen (a. O. S. 10). Für alle denkbaren Schäden der heutigen Gesellschaft, für die in der gesamten Amerikanisierung, Technisierung und Humanisierung sich ausdrückende Dekadenz wird das Christentum verantwortlich gemacht. Der Fascismus könne nur gesunden, wenn er die heidnische Tradition des antiken Rom wieder übernehme und das Kreuz am Kapitol als unerhörten Schandfleck empfinde (S. 119); vor allem aber muß er die Kirche hinauswerfen oder dem Staate so unterordnen, „wie eine solche internationale Vereinigung es als höchstes Zugeständnis und nur vorübergehend vom Staat erwarten kann" (S. 22). Erst dann wird er nicht mehr wie bisher genährt werden von „Kompromissen, Rhetorik, kleinlichen Ambitionen und kleinen Menschen" (S. 11). Im Italien der strengsten fascistischen Zensur lassen sich derartige Bücher nicht als belanglose Extratouren beiseite schieben; 1929 wurde sogar eine Zeitschrift „Anti-Europa" mit der gleichen Einstellung gegründet. In seiner antikatholischen paganistischen Tendenz trifft sich Evola nicht nur mit Marinetti und den ehemaligen Futuristen, sondern auch mit der nicht zu unterschätzenden Farinacci-Gruppe und mit weitesten Kreisen der intellektuellen Jugend. Man kann in Italien allerhand Erbauliches hören über den Ursprungsort der beiden Attentate gegen den Mittelsmann zwischen Vatikan und Mussolini, gegen den Jesuitenpater Tacchi Venturi. Die praktische Brücke zwischen dem offiziellen Katholizismus Mussolinis und dem folge-

richtigen Paganismus des fascistischen Gedankens vermag man aber aus dem Satze Evolas zu verstehen: „Ich liebe Machiavell viel zu sehr, um dem Fascismus nicht zu raten, die Kirche auszunützen, wo immer er es kann" (S. 134).

Die Kirche weiß sehr genau, was die atemraubend stürmische Umarmung Mussolinis für sie bedeutet. Besser noch als die Fascisten kennt der Vatikan die Unversöhnlichkeit von Katholizismus und Fascismus. Während der Lateranpakt verhandelt wurde, erlitt die Polemik des „Osservatore Romano" gegen den fascistischen Staatsgedanken keinerlei Unterbrechung. Sie wurde besonders heftig zu Anfang des Jahres 1928 und richtete sich damals dem Namen nach an die Adresse des repräsentativsten fascistischen Kulturpolitikers, an Gentile, dem am 26. Januar geradezu Freimaurerei vorgeworfen wurde. Man muß zum richtigen Verständnis den in Italien verhältnismäßig vorsichtig geführten Kampf gegen den atheistischen Katholizismus zusammenhalten mit der Stellung des Vatikans zur Action française, welche mindestens in dieser Beziehung die französische Schwesterbewegung des Fascismus darstellt. In Frankreich konnte man mit offener Verdammung vorgehen, und im März 1928 versagte der Erzbischof von Paris, Kardinal Dubois, diesen „öffentlichen Sündern" sogar die kirchliche Trauung und Beerdigung. Deshalb kann nur gänzliche Ahnungslosigkeit gutgläubig die Meinung vertreten, der Lateranpakt bedeute die ernstliche Aussöhnung des Vatikans mit dem antik-heidnischen Staatsgedanken des Fascismus. Nur eine fascistische Bewegung, die restlos alles, was sie bisher war, aufgibt und Selbstmord begeht, kann auf mehr rechnen als einen augenblicklichen Waffenstillstand des Vatikans. Es ist sicherlich kein Zufall, daß genau einen Monat nach Unterzeichnung des Lateranpaktes der „Osservatore" vom 11. März 1929 unter der bezeichnenden Überschrift „La mancata gloria del'Action française" noch einmal alle Argumente anführt, die zur Indizierung der Staats- und Gesellschaftsauffassung der Action française geführt haben. Sie lassen sich ziemlich restlos auch gegen den Fascismus anführen. Alles, was der Fascismus der Kirche bietet, nimmt sie an, hat sie genommen und wird sie auch in Zukunft annehmen — und sein Ende abwarten. Daß der naiv drollige Machiavellismus der Fascisten sie dupieren könnte, hat sie gewiß nicht zu fürchten. Einige Monate vor dem Abschluß des seit

zwei Jahren verhandelten Lateranpaktes bemerkte der „Osservatore" sehr hübsch: „Die Weltstellung mache es Seiner Heiligkeit unmöglich, der Hauskaplan Italiens zu werden."

Allen politischen Bewegungen gegenüber, welche auf die Erneuerung der antiken Staatsidee ausgehen und mit dem zweitausendjährigen Monotheismus die Transzendenz eines Absoluten leugnen, wird die Kirche immer den längeren Atem behalten.

Damit ist zugleich der letzte Grund angedeutet, weshalb Europa eine Erneuerung seiner politischen Ideengehalte vom Fascismus niemals erwarten kann. Was ihm seine augenblickliche Überlegenheit und seine relative Anziehungskraft auf einen Teil der Jugend verschafft, ist, abgesehen von seiner heroischen Geste, vor allem seine Ablehnung der rationalistischen Vergesetzlichung des politischen Lebens, sein Kampf gegen die aufklärerische Nützlichkeitsmoral und seine, allerdings machiavellistische Einsicht in den Wert absoluter Sanktion politischer Normen. Insofern hatte Mussolini ganz gewiß recht, als er von seinen Feinden am 24. März 1924 erklärte, sie seien philosophisch um fünfzig Jahre zurück und verkündeten noch immer die Phantasien der Positivisten. Einem nomokratischen Denken gegenüber, das zeitlich, örtlich und persönlich keinerlei Individualität kennt, ist die fascistische Negation stark. Weil sie aber der inhalt- und willenlosen Norm grundsätzlich nichts anderes entgegenzustellen vermag als den normlosen Willen, kann sie über die Negation eigenständig nicht hinauskommen und nie zu jener normativen Positivität gelangen, ohne welche Staat und Recht nicht existieren können. Die Tatsache, daß der Fascismus nur im Ressentiment und nur im negativ Polemischen stark ist, wird im fascistischen Lager selbst empfunden. In der „Critica Fascista" vom 15. Mai 1924 (zit. nach Marschak, Arch. f. Soz.-Wiss. Bd. 53 S. 104) konstatiert der Fascist Govi: „Der Fascismus ist klar in seinem ganzen negativen Programm . . . hingegen ist er durchaus nicht klar, was denn sein Programm der positiven Neuerungen sei". Noch im März 1930 konstatiert dieselbe, sehr angesehene fascistische Zeitschrift: „Eine Revolution ist eine Idee, vorwärtsgetragen auf den Spitzen der Bajonette — wir haben die Bajonette; aber es ist nötig, daß wir auch die Ideen haben, oder besser, weil die Ideen nicht aus dem Hirn Jupiters entspringen, müssen wir die Schaffung der Ideen in unserer Atmosphäre bewirken." Dieser ideellen Sub-

stanzlosigkeit wegen sind alle normativen Begriffe und Imperative des Fascismus, wie Religion, Hierarchie, Autorität, Disziplin, Staat, Recht usw., mindestens ebenso inhaltlos wie die entsprechenden Begriffe des bourgeoisen rechtstaatlichen Rationalismus. In Wahrheit steht der Fascismus in bezug auf alle politischen Gehalte nicht nur keinen Zoll höher als der Positivismus des neunzehnten Jahrhunderts, sondern steht noch erheblich unter ihm. Wie jener Positivismus lebt auch der Fascismus davon, daß er eine historisch-relative Erscheinung verabsolutiert. Während aber der Positivist des vorigen Jahrhunderts an seine Hypostasierung und ihre Normgehalte noch glaubte, fehlt dem Fascismus, ganz ebenso wie dem kritischen Positivismus der Gegenwart, jeder Glaube an irgendwelche Normativitäten. Auch für ihn ist Recht eine Form für beliebige Inhalte, die ihre Verpflichtungskraft heute dieser, morgen jener „zufälligen" Machtlage verdanken. Es ist nur ein Unterschied in der Akzentuierung der gleichen Weltanschauung, wenn etwa der neukantische Positivismus, zu dem auch die Als-Ob-Philosophie gehört, mehr die leere Normativität, der Fascismus mehr die normlose Faktizität betont. In Wahrheit stimmen sie beide in der „normativen Kraft des Faktischen" überein. Fascismus ist Mussolinismus und dieser, je nach der augenblicklichen Situation, Staatsverneinung oder Staatsvergottung, Sozialismus oder Kapitalismus, Syndikalismus oder Zentralismus, Katholizismus oder Paganismus. Und dieses zynisch zersetzende Spiel mit allen normativen Gehalten, seien sie nun religiöser, ethischer oder juristischer Natur, dieses von der eindrucksvollen Kraftnatur Mussolinis gespielte Spiel ist es, das manche Ästheten anziehen mag, dem Fascismus aber jede Bedeutung über die augenblickliche italienische Machtlage hinaus benimmt und ihn dort als geistesgeschichtlichen Niedergang und echte politische Reaktion kennzeichnet.

IV. Die fascistische Erneuerung der politischen Gestalt.

1. Die Diktatur.

Der Fascismus legt den größten Wert auf seinen Charakter als Revolution. Sein Anspruch, von Antifascisten immer wieder bestritten, ist berechtigt, sofern man nicht an eine soziale Revolution,

sondern lediglich an die Umwälzung der politischen Formen denkt. Gewiß war der revolutionäre Charakter des Marsches auf Rom nur mythisch zu verstehen. Wenn dieses Ereignis selbst auch keine Revolution war, wohl aber einen politischen Umsturz symbolisierte, so war das Wort von der fascistischen Revolution angesichts der Vergangenheit Mussolinis und im Lande eines Mazzini und Garibaldi in der Tat ein „magisches und furchtbares Wort" (Mussolini am 21. Juni 1925). Der mangelnde Symbolgehalt der richtungslosen Revolution machte allerdings bald die Magie zur leeren Rhetorik, und nach der Machtergreifung definierte Mussolini die Revolution höchst einfach als „den festen Willen, die Macht zu behalten" (Kammerrede vom 15. Juli 1923). Das Objekt, gegen das sich die Aktivität der fascistischen Revolution richtete, das, was sie vernichtet hat, ist heute klar: es ist der Rechtsstaat, seine Gewaltenteilung und seine Grundrechtsgarantien. Das europäisch Bedeutsame an diesem Vorgang ist die Tatsache, daß die Ursachen der Bewegung mehr oder weniger die Ursachen der allgemeinen europäischen Staatskrise sind. Hat die fascistische Bewegung die europäischen Krisenursachen beseitigt und an die Stelle des vernichteten Rechtsstaates eine bessere Staatsform treten lassen? Bedeutet sie also den Schlußstein der europäischen Rechtsstaatsentwicklung? (vgl. zum folgenden Heller, Rechtsstaat oder Diktatur, 1930).

Bevor diese Fragen beantwortet werden können, müssen die politischen Funktionen des Rechtsstaates und die Ursachen ihrer Degeneration vergegenwärtigt werden. Der Sinn des Rechtsstaatsgedankens liegt in dem politisch gewendeten Autonomie-Ideal. Die Regierenden sollen von den Regierten gewählt, und die Willkür der ersteren soll ausgeschaltet sein durch Gesetze, welche die Regierten unmittelbar oder durch ihre Repräsentanten beschließen. Nach der geistreichen Formulierung der französischen Nationalversammlung soll das Gesetzgeben ein Wollen, das Richten ein Denken und das Vollstrecken ein Handeln sein. Der Vorrang des Gesetzes über Rechtsprechung und Exekutive, die Gesetzesunterworfenheit aller Staatsorgane gibt der Gewaltenteilung, aber auch den Grundrechten im System des Rechtsstaates erst ihren Sinn. Die Grund- oder Freiheitsrechte drücken die als besonders schutzwürdig anerkannten verfassungsrechtlichen Freiheiten der Bürger aus; sie bedeuten die für alle Staatsorgane grundlegenden Maßstäbe ihres Handelns und sind

die Rechtsgrundsätze und Rechtssätze, in deren Namen die Verfassung geradezu gilt. Diese „Gesetzesherrschaft" hebt sich aber von selbst auf, sobald sie als entpersönlichte Nomokratie und nicht als Demokratie, als Herrschaft des Volkswillens durch das Gesetz und als Herrschaft der gesetzlich bestellten Repräsentanten verstanden wird. Auch die Demokratie ist möglich nur als eine Hierarchie von herrschaftlichen Willensakten, die durch Rechtsgrundsätze und Rechtssätze motiviert, diese Normen ihrerseits zeitlich, örtlich und persönlich individualisieren. Herrschen kann immer nur der Mensch, und auch im übertragenen Sinn kann von einer rechtsstaatlichen Gesetzesherrschaft nur dort die Rede sein, wo die Gesetze, insbesondere das geschriebene oder ungeschriebene Verfassungsgesetz, durch Willensakte des Volkes in Geltung gesetzt und dauernd durch Willensakte in Geltung erhalten werden. Politische Gesetzesherrschaft ist eine im Rahmen von Gesetzen sich bewegende Willensherrschaft, ist normierte Macht oder sie ist gar nichts.

Von größter Wichtigkeit für den Bestand des Rechtsstaates ist die Betätigung der Einsicht, daß — von allen historisch-nationalen Besonderheiten abgesehen — die verschiedenen Kategorien von Staatsakten nur in sehr verschiedenem Grade gesetzlich bindbar sind. Je individueller die politische Aufgabe, worunter hier auch der Richterspruch begriffen wird, desto geringer die Möglichkeit einer Bindung durch Gesetze, desto größer, der Natur der Sache nach, die Ermessensfreiheit der entscheidenden Willensindividualität. Wird z. B. die Handlungsfähigkeit der Exekutive über Gebühr gesetzlich beschränkt, so gibt es nur zwei Möglichkeiten, die beide über kurz oder lang zum Untergang des Rechtsstaates führen müssen: entweder die Exekutive respektiert die Gesetze und läßt den Staat zugrunde gehen, oder sie respektiert den Staat und verletzt die Gesetze. Am klarsten wird die Bedeutung der individuellen Faktizität und Aktivität für die Möglichkeit einer positiven Normativität im Ausnahmezustand. Die Gesetzesherrschaft des Rechtsstaates kann so erheblich und durch so wenig voraussehbare, höchst individuelle Vorgänge in ihrem Bestande bedroht sein, daß die rechtsstaatliche Verfassung nur noch gerettet werden kann durch höchst individuelle, ebenfalls nicht voraussehbare und deshalb nicht normierbare Willensakte, die zum Zwecke dieser Rettung die Gesetze einschließlich zahlreicher Verfassungsbestimmungen verletzen müssen, um die Geltung

eben dieser Verfassung für die Zukunft zu sichern. Aber nicht nur in solchen Augenblicken, sondern stets beruht der Rechtsstaat einzig und allein auf der Betätigung des rechtsstaatlichen Willens der Rechtsgenossen.

Aus Ursachen, die zum Teil in der Geschichte und im Volkscharakter Italiens, in Kriegs- und Nachkriegserscheinungen, zum großen Teil aber im allgemeinen europäischen Zustand liegen, war dieser Wille zum Rechtsstaat in Italien gelähmt. Es fehlte der Wille zum Staat und es fehlte der Wille zum Recht, welche beide zwar keineswegs identisch sind, sich im Rechtsstaat aber wechselseitig bedingen. Im Rechtsstaat gibt es zunächst gar kein positives Recht, wenn nicht die Staatsorgane sowie die anderen Staatsbürger den Willen zur staatlichen Einheit haben, wenn nicht der so entstehende Volkswille das Recht positiviert. Die Krankheiten des italienischen Rechtsstaates waren: der durch keine Wertgemeinschaft überbrückte Klassengegensatz, das formal nomokratische Denken einerseits, die Gewaltideologie auf der anderen Seite und nicht zuletzt das italienische Verhältniswahlrecht, das jenes von unten nach oben wachsende System von Willensvereinheitlichungen behinderte, das wir Demokratie nennen.

Bei der rechtsstaatlichen Legislative heißt Wille zum Recht vor allem Wille zur verfassungsmäßigen Rechtsetzung, also zur Willensübereinkunft. Das italienische Parlament besaß diesen Willen nicht und hatte eigentlich schon vor dem Marsch auf Rom sich selbst ausgeschaltet und auf die Gesetzgebung verzichtet. Der Hinweis auf die Tatsache, daß in den Jahren 1915—1921 nicht weniger als 2945 Dekretgesetze, d. h. Erlasse der Regierung mit Gesetzeskraft erflossen waren, von denen manche acht bis neun Jahre in Kraft blieben, bevor sie durch das Parlament ratifiziert wurden, mag genügen. Der Streit um die Gültigkeit dieser Dekretgesetze war zum Zentralproblem der italienischen Staatslehre geworden und erzeugte in der Gerichtspraxis eine ungeheure Rechtsunsicherheit. (Vgl. Siotto-Pintòr, Jahrb. d. Ö. R., Bd. XII, S. 245 ff., Bd. XV, S. 280 ff.) Ein Volk und ein Wahlsystem, das ein arbeitsunfähiges Parlament hervorbringt, wählt zugleich eine handlungsunfähige Exekutive. Regierung und Verwaltung in Italien waren seit dem Kriegsende weder handlungsfähig noch handlungswillig und sahen, bald von den Sozialisten, bald von den Fascisten gedemütigt und beleidigt, dem

dauernden Bürgerkrieg mehr oder weniger mit verschränkten Armen zu. Als gar noch der Ministerpräsident Giolitti im Herbst 1920 mit dem Fascismus insofern paktierte, als er die Versorgung von Mussolinis Privatarmee mit Waffen und Munition nicht nur zuließ, sondern sogar veranlaßte, hatte die staatliche Exekutive endgültig abgedankt. Nun diktierte der Fascismus dem Staate seine Forderungen, mobilisierte im Falle der Ablehnung seine Truppen und besetzte z. B. Bologna, Cremona, Novarra, Bozen, Trient so lange, bis der Staat kapitulierte. Der dauernde tatsächliche Ausnahmezustand lähmte den Rechtsstaatswillen des Volkes, der durch eine tausendjährige Fremdherrschaft ohnehin nicht sehr stark war. Einflußreiche Kreise des Volkes, wenn auch nicht seine Mehrheit, verlangten schließlich irgendeine Ordnung, sei es auch um den Preis der Diktatur. So kam es, daß der Marsch auf Rom, um mit Bernhard Shaw zu sprechen, „wie ein roter, heißer Schuß durch ein Pfund Butter durch die empörte liberale Opposition hindurchging". (Vossische Zeitung v. 15. November 1928.)

Wie und wann die Wiederherstellung der Ordnung ohne Mussolinis Eingreifen zustande gekommen wäre, kann nachträglich kein Mensch sagen. Unzweifelhaft aber ist es, daß niemand in Italien so kräftig zunächst zur Herstellung der Unordnung beigetragen hat wie vor und nach dem Krieg Mussolini selbst. Noch als fascistischer Abgeordneter bekannte er sich in seiner Kammerrede am 21. Juni 1921 als geistigen Vater der italienischen Kommunisten; er sei es gewesen, „was zynisch klingen mag", der diese Menschen zuerst okuliert habe, als er dem italienischen Sozialismus „etwas Bergson, gemischt mit viel Blanqui, einverleibte". Es gab auch nach dem Kriege keinen Arbeiterkrawall, dem Mussolinis „Popolo d'Italia" nicht Beifall gespendet hätte. Die erste Fabrikbesetzung hatte der Fascist Rossoni in Dàlmine veranlaßt. Daß die Fascisten die Fabriken von den Kommunisten befreit (so Bernhard a. O. S. 22, 134) und das Land vor dem Bolschewismus gerettet hätten, gehört in das Reich der Legende. „Der Fascismus wurde, was er ist, erst nach dem sozialistischen Debacle", konstatiert ein fascistischer Schriftsteller, „er ging zum Angriff über, sobald der Feind stehengeblieben war, aus Mangel an Mitteln, um vorwärtszukommen." (Curcio, L'esperienza liberale del fascismo, 1924 S. 70 ff.) Als Mussolini eingriff, hatten die Arbeiter, ohne Anwendung von Gewalt, die Fabriken schon verlassen, und die

ohnehin kaum vorhandene Gefahr eines Bolschewismus war bereits vollständig gebannt.

Die überschlaue Tatenlosigkeit Giolittis, die ihm anläßlich der Fabrikbesetzung zu einem gewaltlosen Erfolge verholfen hatte, mußte sich aber rächen. Es kam, wie Pareto gelegentlich des von Mussolini in der Romagna veranlaßten Aufstandes im Juni 1914 geschrieben hatte: „Man wohnt dem Kampf zwischen Fuchs und Löwen bei . . . der Fuchs kann, indem er seine Künste braucht, lange genug entschlüpfen, aber es kommt vielleicht ein Tag, an dem der Löwe mit einem gut gezielten Schlag trifft, und der Kampf wird beendet sein" (Bousquet a. O. S. 188 ff.).

Im Rechtsstaat sollte der Akt der Norm folgen. Weil er es in keinem Sinne tat, konnte der Rechtsstaat verdrängt werden durch den Fascismus, bei welchem der Akt immer der Norm vorausgeht. Die willenlose Norm wurde ersetzt durch den normlosen Willen, das machtlose Recht durch die rechtlose Macht — sicherlich die eindrucksvollste Lehre, die der Fascismus dem europäischen Rechtsstaat zu erteilen hat.

Als Mussolini nach Rom marschierte, war der italienische Rechtsstaat so weit ausgehöhlt, daß der Fascismus sich sogar unter Wahrung des legalen Scheines in ihm wohnlich einrichten konnte. Mussolini machte seine Revolution mit der Verfassung gegen die Verfassung. Dem König gab er, zur Eroberung aufbrechend, am 26. Oktober 1922 die formale Beruhigung, der Fascismus beabsichtige, entgegen den Behauptungen seiner Feinde, keinen Angriff gegen die Verfassung, „sondern lediglich deren Befreiung von all dem Überbau, der die historische Bedeutung dieses Institutes überschattet und zugleich alle Bestrebungen unseres Geistes beschwert". Immer wieder behauptete er, die Verfassung respektieren zu wollen in all dem, „was der unsterbliche Geist der Verfassung selbst, ihr unantastbares Wesen ist" (24. März 1924), und sprach von ihr als einer „unsterblichen Errungenschaft der italienischen Risorgimento" (22. November 1924). Auch 1928 noch wurde der Erinnerungstag an die albertinische Verfassung offiziell gefeiert, in Rom allerdings in Abwesenheit des Königs. Mussolini kannte seine formalen Demokraten. Er beruhigte sie mit diesem letzten Schein der Legalität und ermöglichte es den Giolitti, Orlando, Salandra, ihm, wenigstens in der für ihn kritischen Anfangszeit, als Flankendeckung zu dienen.

Dabei bemühte er sich gar nicht, zu verhehlen, daß die Verfassungsmäßigkeit seines Vorgehens über die erste Kabinettbildung nicht hinausginge. „Sin d'allora io ero nella costituzione — bis dahin befand ich mich innerhalb der Verfassung", sagte er am 24. März 1924.

Heute ist von der albertinischen Verfassung vom 14. März 1848 nichts mehr übriggeblieben. Die Volkssouveränität, zusammen mit der Gewaltenteilung und mit den Grundrechten, sind beseitigt und an ihre Stelle eine diktatorische Legislative, Exekutive und Rechtsprechung getreten. Schließlich hat Mussolini in der Senatsrede vom 12. Mai 1928 eine eindeutige Erklärung dahin abgegeben: „Die Verfassung existiert nicht mehr." Wenn trotzdem der Justizminister am 19. März 1928 in seiner Etatrede vor der Kammer erklärte, der fascistische Staat sei ein Rechtsstaat, so kann er sich dafür auch heute noch auf den nomokratischen Rechtspositivismus berufen, nach welchem eben „jeder Staat ein Rechtsstaat ist", weil jeder Staat „irgendeine Ordnung" sein muß und „alle Staatsakte Rechtsakte sind" (Kelsen, Allgemeine Staatslehre, 1925, S. 44, 91). Die Staatslehre der liberalen Formalnomokratie wird logisch nie in Verlegenheit kommen, politisch aber, wenn auch ungewollt, immer die beste Schrittmacherin der Diktatur sein.

Unter den drei Gewalten des Rechtsstaates sollte die Legislative die oberste sein. Nach nomokratischer Vorstellung aber sollte sich alle eigentliche Staatstätigkeit in der bloßen Vollziehung von Gesetzen erschöpfen. Daß jedoch die Realität des Staates in seiner Aktualität besteht (vgl. Heller, Souveränität, 1927, S. 80), daß die Exekutive mehr ist als bloße Vollstreckung von Gesetzen und ganz besonders auf außenpolitischem Gebiet an Gesetze gar nicht immer gebunden werden kann, daß ein Staat ohne starke Exekutive ein zu jeder wie immer gearteten Politik unfähiger Staat ist, wollte auch das vorfascistische Italien nicht wahrhaben. Die aktionsunfähige parlamentarische Exekutive wurde deshalb zum dankbarsten Angriffsobjekt des fascistischen Aktivismus. Seine grundsätzlich antirechtsstaatliche Einstellung kommt zum Ausdruck in seiner prinzipiellen Lehre: „Die exekutive Gewalt ist die höchste Gewalt im Volk" (Mussolini am 21. Juni 1925). Zur rhetorischen Begründung fügte der Duce hinzu: „Ist doch ihr oberstes Haupt der König."

Mit Fascismus, dessen normloser Aktivismus die Exekutive „in

ihrem Wesen" als oberste Gewalt verstehen muß (Bottai, Internat. Fascismus, S. 12), hat diese monarchische Begründung gar nichts zu tun. Zwar bestimmt das erste, die Verfassungsurkunde grundlegend umstürzende Gesetz vom 24. Dezember 1925 über die Befugnisse und Prärogativen des Regierungschefs und ersten Ministerpräsidenten des Staates: „Die Exekutivgewalt wird vom König mittels seiner Regierung ausgeübt." Dieser Bestimmung kommt aber eine noch formalere Bedeutung zu als dem Art. 65 der Albertina, wonach die Minister vom König ernannt und abberufen werden. Einige italienische Nationalisten mögen an die Errichtung einer Monarchie nach preußisch-deutschem Vorbild durch den Fascismus geglaubt haben, was nur ihren Mangel an politischer Urteilskraft bezeugen würde. Einen Staat des monarchischen Prinzips ohne eine Dynastie mit großer Tradition, ohne alten Adel, ohne Beistand der Kirche konnte Mussolini, auch wenn er es gewollt hätte, nicht schaffen; in der italienischen Monarchie war der König verfassungsmäßig zwar „von Gottes Gnaden", aber auch „durch den Willen der Nation" berufen. In Wahrheit war und ist aber Mussolini genau so wenig Katholik wie Monarchist. Seine radikal antimonarchische Vergangenheit zu belegen dürfte überflüssig sein. Noch am 20. Oktober 1922 erklärte er in Udine, er würde die Monarchie nicht schonen, sobald sie sich der fascistischen Revolution widersetzen würde. Seine gleichzeitige Bekehrung vom Republikanismus hatte lediglich den Zweck, den Widerstand des monarchischen Offizierkorps gegen den Marsch auf Rom auszuschalten. Der Fascismus bestreitet gar nicht, vor dem Marsch davon geträumt zu haben, „einen neuen Cäsar krönen zu dürfen. Aber der Staatsmann Mussolini vermied die Schwierigkeiten, die sein Werk unter Umständen ganz in Frage stellen konnten." (Mussolini und sein Fascismus, S. 20.) Es gibt weite Kreise innerhalb der fascistischen Partei, die solche Träume noch keineswegs ausgeträumt haben. Der intransigente Parteiflügel teilt Mussolinis Als-Ob-Katholizismus ebensowenig wie seinen Als-Ob-Monarchismus. Evola z. B. macht auch noch im Jahre 1928 aus seiner republikanischen Gesinnung kein Hehl (a. O. S. 27). Und Mussolini? Wenn er in schwacher Stunde gelegentlich der Matteotti-Krise erklärt hat, er würde auf einen Befehl des Königs, abzugehen, „stramm stehen, grüßen und gehorchen" (Senatsrede vom 5. Dezember 1924), so hat niemand in Italien dieses Wort ernst genommen.

Ähnlich wie in Spanien hat die Monarchie auch in Italien durch die Diktatur ungeheuer an Ansehen eingebüßt. Es ist von symptomatischer Bedeutung, wenn der kluge Don Sturzo erklärt: „Die Frage der Monarchie muß überprüft werden" (a. O. S. 277).

Mussolini aber kann, wenn er auch nur den Schein einer neuen Staatsform retten will, den König gar nicht entbehren. Liegt doch die entscheidende Schwierigkeit der fascistischen wie jeder andern Diktatur in der Nachfolgerfrage. Es gibt in der politischen Dynamik grundsätzlich nur zwei Formen der obersten Repräsentantenbestellung, nach welcher man rechtssatzmäßig Autokratie und Demokratie als Staatsformen unterscheiden kann. Entweder wird die Regierung durch einen rechtlich geordneten Prozeß der Willensvereinheitlichung von unten nach oben bestellt, oder sie entsteht juristisch losgelöst vom Willen der Beherrschten, etwa auf Grund eines monarchischen Erbfolgegesetzes. Ein Drittes gibt es nicht. Von der russischen Diktatur ist die fascistische Autokratie dadurch unterschieden, daß nicht eine Partei, sondern, wie noch zu zeigen ist, ein Einziger über die gesamte Politik und damit auch über die Nachfolgerfrage entscheidet.

Diese Sachlage wird allerdings verschleiert durch die Institution des fascistischen Großrates, der nunmehr durch das Gesetz zur „Konstitutionalisierung des Großrates" vom 19. Dezember 1928 auch der Rechtsform nach zum obersten Staatsorgan geworden ist. Die Feststellung ist wichtig, daß dieser Großrat in jeder Hinsicht seiner gesamten Stellung wie Bestellung nach dauernd vom Willen des Diktators abhängig bleibt. Durch jenes Gesetz sind alle nur erdenklichen Vorkehrungen dafür getroffen, daß der Großrat nicht anders beschließen kann als der Diktator will. Von den durch ihr Amt oder durch ihre in der Vergangenheit liegenden Verdienste um den Fascismus zu ordentlichen Ratsmitgliedern qualifizierten Personen ist ohnehin nur eine Minorität nicht dauernd durch den Diktator movibel. Nach Art. 3 des Gesetzes kann Mussolini aber außerdem durch eigenes, nicht königliches Dekret und für bestimmte Zeit beliebig viele Mitglieder hinzu ernennen. Anfang 1929 bestand der Rat aus 52 Mitgliedern, von welchen nur sechzehn lebenslänglich, achtundzwanzig auf Amtszeit und acht für drei Jahre bestellt waren. Aber selbst diese Organisation war dem Diktator noch zu wenig handlich. War es doch immerhin noch möglich, daß eines der nicht-

moviblen Mitglieder, weil es z. B. inzwischen in persönliche Ungnade gefallen war, eine selbständige Meinung vertreten und die „Einstimmigkeit" des Großrates gefährden konnte. Das Gesetz vom 14. Dezember 1929 hat deshalb, neben einer Beschränkung der Mitgliederzahl auf 23, die Abschaffung der Kategorie der lebenslänglichen Mitglieder bis auf die (ohnehin zum Aussterben verurteilten) Quadrumviren des Marsches auf Rom verordnet. Dadurch wurden vor allem die gewesenen Parteisekretäre (Farinacci!) und Minister ausgeschlossen, die dann, wenn sie drei Jahre ihr Amt verwaltet hatten, nach dem früheren Gesetz lebenslängliche Mitglieder waren.

Da überdies nur der Diktator bzw. sein Stellvertreter den Großrat einzuberufen hat, er allein auch über die Tagesordnung bestimmt und der Rat schließlich in geheimer Sitzung, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder, beschließt, so kann niemand an der Eigenschaft dieses Rates als einer bloßen Folie für den völlig absoluten Willen des Diktators Zweifel hegen. Die Hauptaufgabe des Großrates besteht, wenn man von der in jedem Absolutismus technisch notwendigen Arbeitsteilung absieht, in der Lösung der Nachfolgerfrage; er hat im Falle der Vakanz zur Benennung des Nachfolgers ein Präsentationsrecht dem König gegenüber auszuüben. Das rechtsgeschichtlich Neuartige an diesem Präsentationsrecht besteht darin, daß die Zahl der zu Präsentierenden im Gesetze nicht genannt ist. Der Rat kann also einen Einzigen präsentieren und wird auch dann, wenn er mehrere benennt, den Weg wissen, um dem König den der Partei genehmen Mann aufzuzwingen. Dieser Weg ist ihm im Gesetz dadurch vorgezeichnet, daß der Rat sich „gutachtlich" über die Thronfolge und über die Befugnisse der Krone zu äußern hat. Die darin enthaltene Drohung an die Adresse der königlichen Familie hat man in Italien wohl verstanden. Da der Wille des Rates der Wille des Diktators ist und der Rat gesetzlich die Nachfolgerfrage schon vor der Vakanz zu lösen hat, so ernennt der Diktator in Wahrheit auch seinen Nachfolger, und dem König wird die odiöse Aufgabe zugeschoben, diesem Vorgang die monarchische Form zu geben. Er ist für diese Funktion unentbehrlich, da ohne ihn im gesamten fascistischen Staatswesen keinerlei Kontinuität bestünde. Die Geschichte wird zeigen, ob sie mit ihm gewahrt werden kann.

Die gesamte Exekutivgewalt vereinigt der Diktator in seiner

Hand. Weder der König noch ein Parlament kann einen Minister oder irgendeinen Beamten in Italien gegen seinen Willen entlassen oder ernennen. Durch das Gesetz vom 24. Dezember 1925 ist er im Widerspruch zur albertinischen Verfassung absoluter Herrscher im Kabinett, die Minister sind ihm verantwortlich, er leitet ihre Arbeiten, entscheidet ihre Zwiste. Das Kabinett ist ebenso wie der Großrat nur der verlängerte Wille des Diktators.

Für die gesamte übrige Verwaltung gilt das Gleiche. Die Diktatur kann als Organe nur blind gehorchende Werkzeuge ihres Willens gebrauchen und muß jede rechtlich gesicherte Selbständigkeit, ja sogar jede eigene Meinungsbildung in der Beamtenschaft beseitigen. Um diese „geistige Übereinstimmung zwischen Beamten und Regierung", wie der Justizminister in seiner Kammerrede vom 19. Juni 1925 sich ausdrückte, herbeizuführen, wurde durch die drei Artikel des Gesetzes vom 24. Dezember 1925 die Entlassung von Beamten und Angestellten jeder Kategorie und eines jeden zivilen und militärischen Ranges, auch außerhalb der gesetzlichen Vorschriften, bis zum 15. Dezember 1926 ermöglicht, wenn die Beamten „infolge von Äußerungen innerhalb oder außerhalb des Amtes nicht die volle Gewähr treuer Pflichterfüllung bieten oder sich in einen unvereinbaren Gegensatz zu den allgemeinen politischen Richtlinien der Regierung setzen". Den aus politischen Gründen entlassenen Beamten können nach einem Dekret aus letzter Zeit auch alle Pensionsansprüche genommen werden. Das Gesetz bezieht sich ausdrücklich auch auf die höchsten Offiziere, auf alle richterlichen Beamten sowie Universitätsprofessoren; dieser drei Kategorien wird im Artikel I Abs. 3 insofern eine ehrende Erwähnung getan, als zu ihrer Absetzung ein Ministerratsbeschluß nötig ist, der sich selbstverständlich durch nichts von einem Beschluß Mussolinis unterscheidet.

Jede Diktatur muß zentralistisch regieren, d. h. den größtmöglichen Teil aller Staatstätigkeit in der Zentralstelle sich äußern lassen. Italien ist heute zentralistischer organisiert als irgendein anderer Staat der Geschichte. Selbstverständlich wird nicht ganz Italien in Rom im Palazzo Venezia von Mussolini allein verwaltet, wenn der Diktator auch redlich bemüht war, möglichst viel Ämter in seiner eigenen Hand zu vereinigen, und bis 1929 die wichtigsten Ministerien, Äußeres, Inneres, Krieg, Marine, Luftschiffahrt, Kolo-

nien und Korporationen, wenigstens dem Namen nach, selbst verwaltete. Daß Mussolini seit dem 12. September 1929 nominell nur noch das Innenministerium selbst verwaltet und für die anderen Ministerien Titelträger ernennt, bedeutet politisch selbstverständlich keine Veränderung. Auch kein Absolutismus kann ohne administrative Dezentralisation, sogenannte Dekonzentration, auskommen. Die dekonzentrierten Behörden oder Organe der absolutistischen Autokratie verwalten aber ausnahmslos in ständiger strengster Abhängigkeit und lediglich nach Anweisungen des Diktators. Jede Art von Dezentralisation als rechtliche Selbstverwaltung, d. h. durch rechtlich relativ unabhängige Selbstentscheidung, ist im fascistischen Staat der „unitarischen und autoritären Zentralisation" in denkbar weitestem Umfang ausgerottet. Nur so wird die jedesmalige Durchsetzung des diktatorischen Zentralwillens gewährleistet. Es ist oft und z. B. auch von Don Sturzo beklagt worden, daß man in Italien niemals den Geist des Selfgovernment der Gemeinden und Provinzen verstanden hat (a. O. S. 150); der Fascismus aber hat diesen Geist bis auf den letzten Rest beseitigt.

Die Provinzen, deren verschiedenartiger Umfang durch Schaffung von siebzehn neuen Provinzen nivelliert wurde (Dekretgesetz vom 2. Januar 1927), werden durch die von der Zentrale ernannten Präfekten mit den umfassendsten Machtbefugnissen verwaltet. Nach dem Gesetz vom 3. April 1926 haben die Präfekten in Übereinstimmung mit den allgemeinen Direktiven der Regierung nicht nur für die Einheit der Staatsverwaltung zu sorgen, sondern sind für die politische Gesamthaltung der Provinz verantwortlich. In Art. 3 dieses Gesetzes sowie in einem Rundschreiben verlangt Mussolini von den Präfekten auch die Kontrolle aller übrigen Organisationen in der Provinz, insbesondere die Kontrolle der Partei und ihrer Jugendorganisationen. Schließlich steht der Präfekt durch das neue Verwaltungs- und Körperschaftssystem „an der Spitze des ganzen Lebens und Treibens der Provinz, und von ihm müssen Anregungen und einheitliche Richtlinien über die ganze Provinz ausgehen" (Rundschreiben in „Mussolini und sein Fascismus", S. 409 ff.). In dieser Eigenschaft hat er vor allem die politischen Leumundszeugnisse auszustellen, ohne welche man im heutigen Italien keinerlei Erwerb mehr ausüben kann. Der Präfekt ist u. a. auch Vorsitzender des Provinzialwirtschaftsrates, welcher eine Zu-

sammenlegung der bis dahin getrennten Handels-, Industrie-, Forst- und Landwirtschaftskammern darstellt und für die einheitliche Wirtschaftsentwicklung der Provinz sorgen soll. Durch das Gesetz vom 27. Dezember 1928 wurden alle Selbstverwaltungsorgane endgültig beseitigt, die Provinzialdeputation ersetzt durch einen Provinzialdirektor, der Provinzialrat durch ein Provinzialrektorat. Die Rektoren, je nach Größe der Provinz vier bis acht an der Zahl, werden ebenso wie der Direktor auf vier Jahre vom Ministerium ernannt und sind jederzeit ohne jede Rechtsgarantie, die Rektoren z. B. „aus Gründen der Verwaltung und der öffentlichen Ordnung" (Art. 6) abberufbar.

Schließlich kontrolliert der Präfekt in seiner Provinz auch alle Gemeindeverbände (vgl. die bei Leibholz a. O. Anm. 214 zit. Gesetze), welche gleich den Provinzen nach dem Marsch auf Rom zuerst durch Gewalt und Drohung, seit 1926 auch formalrechtlich jeder Art von Selbstverwaltung beraubt worden sind. Durch das Gesetz vom 4. Februar 1926 sind für die kleineren und vom 3. September 1926 für die größeren Gemeinden die Gemeindewahlen abgeschafft, die Verwaltung ist einem von der Zentrale auf fünf Jahre ernannten, vom Präfekten jederzeit abberufbaren Podestà anvertraut, der nach oben ebenso diktatorisch abhängig und nach unten diktatorisch schrankenlos ist wie der Präfekt in seinem Kreise. Zwar gibt es in den Gemeinden mit mehr als 20 000 Einwohnern sowie in den Hauptstädten der Provinzen eine Consulta municipale, die aber in ihrer Stellung wie Bestellung für irgendeine Art von Autonomie belanglos ist. Abgesehen von den Städten mit über 100 000 Einwohnern, für welche das Gesetz die Zahl dieser Gemeinderäte festlegt, wird ihre Zahl der Consulta-Mitglieder vom Präfekten bestimmt. Der Präfekt ernennt sie auch, zum Teil auf Vorschlag der wiederum von ihm zu bezeichnenden Syndikate, die ihm für je ein Gemeinderatsmitglied drei Kandidaten präsentieren dürfen. Die so zusammengesetzte und in einzelnen Fällen, insbesondere finanzpolitischer Art, zu befragende Consulta hat aber außerdem kein entscheidendes Votum. Ihre Beschlüsse sind in keinem Falle bindend, und bei Meinungsverschiedenheiten mit dem Podestà entscheidet wiederum der Präfekt. Die Stadt Rom wird nach der Regelung durch das Gesetz vom 6. Dezember 1928 von einem Governatore regiert, der ebenso wie sein Stellvertreter und die aus zwölf

Mitgliedern bestehende Consulta der Form nach durch königliches Dekret ernannt wird und jederzeit abberufbar ist.

Eine vollständigere Zerstörung jeder Provinz- und Gemeindeautonomie ist kaum denkbar. Mit Recht könnte Mussolini sagen: „Die Exekutive bin ich". Auch hier zeigt sich aber, wie wenig der Fascismus seine eigenen Institutionen zu rechtfertigen vermag. Wenn angesichts der kurz geschilderten Organisation ein fascistischer Professor des Staatsrechts und Mitglied der Mussolinischen Gesetzgebungskommission der Achtzehn sich bereit finden läßt, den Zentralismus des fascistischen Staates zu bestreiten (Arias in Mussolini und sein Fascismus, S. 260), wenn in der offiziellen Begründung der Gemeindegesetzgebung Maraviglia erklärt: „Die Gemeindeautonomie ist in ihrem funktionellen Charakter, d. h. in ihrem wahren und legitimen Wesen respektiert und annulliert in ihrer degenerierten und abgeirrten Form" (Le Leggi, Bd. 15, S. 349), wenn Mussolini seine absolutistische Provinzverwaltung mit der offensichtlichen Unwahrheit rechtfertigen will, die zentralistische Ernennung aller Organe hätte an deren „juristischer Natur" nichts geändert und dabei völlig unberechtigt auf die königliche Ernennung der englischen Friedensrichter verweist (Gerarchia 1928, S. 590 ff.), so geht aus diesen und zahlreichen ähnlichen Äußerungen immer nur das Eine hervor, daß der Fascismus seine Einrichtungen aus einer eigenständigen Ideenwelt heraus nicht zu legitimieren vermag und zu dauernden ideellen Anleihen bei der Demokratie gezwungen ist.

Neben der Exekutive ist auch die Legislative des fascistischen Staates ohne wesentliche Rechtsbeschränkung in der Hand des Diktators. Im parlamentarischen Rechtsstaate sollte das staatliche Handeln stattfinden auf Grund von Gesetzen, die als Produkt eines gewaltlosen parlamentarischen Verhandelns zustande kommen sollten. In der italienischen Nachkriegszeit wurde der Parlamentarismus nicht selten zu einem Verhandeln ohne Handeln und damit zum dankbarsten Angriffsobjekt der fascistischen Agitation, die im Staat nur ein Handeln ohne Verhandeln, also diktatorische Aktivität ohne Bindung an Rechtsnormen sehen will. „Abbild unsres Lebens und unserer Schande war der Parlamentarismus geworden mit der ganzen Dummheit und Demoralisation, die in diesem Namen liegt", sagte der Ministerpräsident Mussolini am 31. Oktober 1923 in Perugia. Die Deputiertenkammer begrüßte er

am 16. November 1922 mit einem Fußtritt, indem er ihr zu wissen gab, er hätte aus ihrem Versammlungslokal ebensogut ein Biwak für seine Manipeln machen können, worauf er, „wenigstens in dieser ersten Zeit", verzichtet habe. Die Kammer quittierte mit einem Vertrauensvotum, und Giolitti soll damals zu seinen Freunden gesagt haben, daß jede Kammer die Regierung habe, die sie verdiene (Kaminski-Matteotti a. O. S. 43).

Heute sind Senat und Deputiertenkammer nur noch willenlose Werkzeuge der Diktatur. Das zeigt bereits die Form ihrer Bestellung; denn in Wahrheit werden die Mitglieder beider Häuser vom Diktator ernannt. Im Senat gibt es allerdings noch eine Anzahl lebenslänglicher Senatoren aus der vorfascistischen Zeit, von welchen einige trotz des diktatorischen Druckes und trotz persönlicher Bedrohungen aller Art es bis vor kurzem noch wagten, ihre Stimme gegen den Diktator abzugeben. Bei der Abstimmung über das neue „Wahlgesetz" am 13. Mai 1928 gab es im Senat eine dissentierende Minorität von immerhin 46 Stimmen. Entscheidend für die politische Willensbildung war aber bereits nach der Albertina nicht der Senat, der Mussolini schon des Ernennungsprinzips wegen sympathisch sein mußte und niemals gefährlich werden konnte, sondern die gewählte Deputiertenkammer. Nach dem Gesetz vom 17. Mai 1928 wird sie aber nicht mehr durch das Volk gewählt, sondern durch den Großrat, also letztlich durch Mussolini ernannt. Der Großrat stellt die einheitliche nationale „Wahlliste" auf Grund von Listen her, die ihm die nationalen Konföderationen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer sowie einige andere fascistische Verbände nach folgendem recht interessanten Schlüssel vorschlagen dürfen:

Syndikate:

1. Reichsbund der Landwirte 96
2. Reichsbund der landwirtschaftlichen Angestellten und Arbeiter... 96
3. Reichsbund der Industriellen 80
4. Reichsbund der industriellen Angestellten u. Arbeiter 80
5. Reichsbund der Kaufleute 48
6. Reichsbund der kaufmännischen Angestellten und Arbeiter..... 48
7. Reichsbund der See- und Luftschiffahrtsunternehmer..... 40
8. Reichsbund der Angestellten und Arbeiter der See- und Luftschiffahrt 40

9. Reichsbund der Unternehmer des Landverkehrswesens und der Binnenschiffahrt	32
10. Reichsbund der Angestellten und Arbeiter des Landverkehrswesens u. der Binnenschiffahrt	32
11. Reichsbund der Bankiers	24
12. Reichsbund der Bankangestellten	24
13. Reichsbund der Angehörigen der freien Berufe und Künstler	160
	800

Sonstige Vereinigungen:

1. Nationale Vereinigung der öffentlichen Beamten	28
2. Nationale Vereinigung der Volksschullehrer	10
3. National-fascistische Vereinigung der Eisenbahner	5
4. National-fascistische Vereinigung der Post-, Telegraphen- und Telephonangestellten	2
5. Nationale Vereinigung der fascistischen Staatsarbeiter	2
6. Universitäten	30
7. Mittelschulen	15
8. Kunstschulen	2
9. Italienische Akademie	9
10. Fascistisches Kulturinstitut	3
11. Vereinigung Dante Alighieri	2
12. Nationale Vereinigung der Kriegsteilnehmer	45
13. Nationale Vereinigung der Kriegsbeschädigten	30
14. Centro Nazionale	8
15. Flottenverein	1
16. Nationaler Bund der Genossenschaften	1
17. Nationaler Bund der Sparkassen	1
18. Kolonialinstitut	1
19. Vereinigung der italienischen Aktiengesellschaften	1
20. Italienischer Reiseklub.	1
21. Nationales italienisches Komitee für die olympischen Spiele	1
22. Dopolavoro	1
23. Nationale Vereinigung der Meliorationsgenossenschaften	1
	200

Aus den tausend vorgeschlagenen wählt der Großrat vierhundert Namen, ist aber an die gemachten Vorschläge keineswegs gebunden, sondern kann auch irgendwelche anderen Kandidaten auf die Liste setzen, angeblich, um gegenüber den Partikularinteressen der einzelnen Berufsverbände das Gesamtinteresse der Nation zu wahren (Mussolini in Le Leggi, Bd. 17, S. 459 ff.). Die so zustande gekom-

mene Liste wird dann dem Volk, d. h. den nach dem Dekretgesetz vom 2. November 1928 berufenen etwa 9,5 Millionen Wählern, als nationale Wahlliste vorgelegt, die sie als Ganzes nur noch mit Ja oder Nein annehmen oder verwerfen können. Daß ein negativer Wahlausgang, für welchen Fall das Gesetz ein weiteres Wahlverfahren mit konkurrierenden Listen vorsieht, bei den in Italien herrschenden Zuständen ausgeschlossen ist, haben auch die Verfertiger des Gesetzes nicht nur gewußt, sondern sogar zugegeben (Mussolini a. O.). Wer sollte auch, nur um des Vergnügens willen zu Hause zu bleiben oder eine wirkungslose Neinstimme abzugeben, seine wirtschaftliche Existenz aufs Spiel setzen?

Zu dieser Art von Bestellung kommt aber noch die völlig machtlose Stellung des Parlaments. Es kann nach dem Gesetz vom 24. Dezember 1924 gegen den Willen des Diktators weder einen Gesetzantrag einbringen, noch eine ihm irgendwie unbequeme Kontrolle oder Kritik üben, da ohne Zustimmung des Diktators kein Punkt auf die Tagesordnung eines der beiden Häuser gesetzt werden darf. Das Parlament ist also nur noch eine Zustimmungsmaschine, die den Etat zu bewilligen hat und keine Vorlage Mussolinis ablehnen kann.

Selbst in diesem Umfang sind aber die legislativen Funktionen des Parlamentes rein dekorative. Haben doch die vier Artikel des Gesetzes vom 31. Januar 1926 den Unterschied zwischen Exekutive und Legislative beseitigt und dem Diktator die Befugnis gegeben, ohne jede Hinzuziehung des Parlamentes materielles Recht zu setzen. Es ist bemerkenswert, daß die bedeutendste Einbruchsstelle der Diktatur in den Rechtsstaat dort zu finden ist, wo das wesentlichste rechtsstaatliche Organ, das Parlament, vor allem versagt und selbst die Bresche gelegt hat: in der Gesetzgebung. Durch seine Zustimmung zu einer immer umfassenderen Ermächtigungs- und Dekretgesetzgebung hat das Parlament schon vor dem Fascismus seine Existenzberechtigung neben der Exekutive in Frage gestellt und sein selbstmörderisches Ende vorbereitet. Als noch das alte Parlament durch das Ermächtigungsgesetz vom 30. Dezember 1923 der Regierung gestattete, das bürgerliche Gesetzbuch, das Handelsgesetzbuch, die Zivilprozeßordnung sowie das Handelsmarinegesetzbuch in bestimmten Richtungen zu ändern, als gar das Gesetz vom 24. Dezember 1925 die Regierung zu „an-

deren Abänderungen und Zusätzen" des bürgerlichen Gesetzbuches, also eigentlich grenzenlos ermächtigte und ihr obendrein noch die Änderung des Strafgesetzbuches, der Strafprozeßordnung sowie der Gerichtsordnung in denkbar größtem Umfang überließ, da mußte allerdings jeder Italiener sich fragen, wozu denn das Parlament überhaupt noch da sei.

Auf der anderen Seite gab die zweifellos zu weitgehende Bindung der Exekutive an die rechtsstaatlichen Gesetze einen bequemen Vorwand für die Diktatur, um das ganze Gebäude des Rechtsstaates zu unterminieren. Die aus dem Gesetzesdenken des neunzehnten Jahrhunderts geborene Albertina wollte in ihrem Mißtrauen gegen eine mögliche Willkür der Exekutive den handelnden Staat auch im Ausnahmezustande soweit an Gesetze binden, daß sie der Exekutive das Recht absprach, die durch außerordentliche Ereignisse in ihrem Bestande bedrohte Verfassung durch gesetzverletzende Dekrete zu schützen (Art. 3, 6 d. Verf.). Das Ergebnis war, daß die unberechenbare Ausnahme sich nicht nur gegen die Verfassung durchsetzte, sondern weit darüber hinaus zu einer von der Theorie teils gebilligten, teils verworfenen Praxis von Ausnahmedekreten führte, mit welcher die Exekutive schon vor dem Fascismus die Legislative großenteils ersetzte (vgl. Leibholz a. O. 31 ff.). Auf Grund des Gesetzes vom 31. Januar 1926 kann die Regierung nunmehr Dekretgesetze erlassen „in außerordentlichen Fällen, in welchen eine zwingende und unbedingte Notwendigkeit es erfordert. Die Beurteilung der Notwendigkeit und Dringlichkeit ist keiner anderen als der politischen Kontrolle des Parlaments unterworfen". Die eigenartige fascistische Jurisprudenz kommentiert das Gesetz dahin, die Regierung würde, wenn ihr die Dekretgesetzgebung erst für gewisse Materien zugebilligt sei, es sich nicht nehmen lassen, auch dort solche Gesetze zu erlassen, wo ihr dieses Recht nicht zugebilligt ist (Arias, Mussolini und sein Fascismus, S. 242 und der dort zit. Saltelli). Erwägt man, daß das allein zur Kontrolle berechtigte Parlament nur eine willenlose Kreatur des Diktators ist, so versteht man, wie wenig sich seine Dekretgesetze um jene Notwendigkeit und Dringlichkeit zu bekümmern brauchen. Tatsächlich hat die Diktatur sich nicht einmal um den Schein dieser Voraussetzungen bemüht, sondern alles und jedes bis zur Einführung neuer Volksschulzeugnisse (20. August 1926) mit Dekretgesetzen

geregelt. In den ersten 12 Monaten fascistischer Herrschaft wurden neben 800 Dekreten auf Grund des Ermächtigungsgesetzes noch weitere 517 Ausnahmedekretgesetze erlassen. Praktisch ist heute die ganze Frage gleichgültig, da es keinerlei wesentlichen Unterschied macht, ob die parlamentarische Zustimmungsmaschine vorher oder nachher ja sagen muß.

Warum der Fascismus diese parlamentarische Fassade, hinter der keinerlei politische Realität mehr liegt, nicht vollständig beseitigt? Maßgebend sind einmal außenpolitische Gründe. Man will demokratischen Staaten gegenüber, insbesondere bei Anleihen, auf diese Fassade verweisen können. Die innerpolitische Bedeutung der parlamentarischen Verhüllung erschließt man etwa aus den Ausführungen Paretos, der in seinem sogenannten „Politischen Testament" (Giornale Economico, Rom 1913, Bd. I, S. 273 ff.) den Rat erteilte, das Parlament — allerdings in seiner alten Form — als demokratische Dekoration zu erhalten, ihm aber jede Macht zu nehmen. In diesem Sinne konserviert Mussolini das Parlament, wie er in Neapel am 24. Oktober 1922 sagte, „als Spielzeug", und in diesem Sinne behauptet er noch 1928, das italienische Volk sei „nach dem neuen fascistischen Wahlgesetz zur Erklärung berufen (chiamato a dire), ob diese Art von Regierung dem Genius der Nation entspreche, seinen Bedürfnissen, seinen Lebens- und Machtnotwendigkeiten in der Welt" (Gerarchia 1928, S. 590 ff.). Dem gleichen Zwecke dient die Behauptung eines Juristen, daß das Parlament noch immer das Volk repräsentiere, weil sein Charakter nur abhänge „von der Art seines Funktionierens, d. h. von seiner Kompetenz" (Chimienti, L'organizzazione nazionale-fascista nel diritto publ. ital., 1928, S. 89).

Diese Art von Politik kommt sich aber zu Unrecht vor als „Machiavellismus" (so Michels, Sozialismus und Fascismus in Italien, 1925, S. 302). Man dürfte sie nur dann mit einem gewissen Recht so nennen, wenn ihre Unaufrichtigkeiten bei dem Volke Glauben fänden. Da es aber von Mailand bis Catania keine drei Dutzend Italiener gibt, welche diese Verhüllungen nicht durchschauen, so bleibt nur übrig, sie als den Ausdruck einer ideellen Hilflosigkeit zu verstehen; einer Hilflosigkeit, die auszog, die Demokratie zu überwinden, ohne demokratische Ideologie und Fassade aber nicht auszukommen vermag. Das außeritalienische Europa könnte es bei dieser Feststellung bewenden lassen, wenn nicht namhafte Schrift-

steller, ohne von der fascistischen Diktatur dazu gezwungen zu sein, deren demokratischen Anspruch ernstlich verteidigten. Wenn Mussolini z. B. einem Ausfrager des „Anglo-american news service" gegenüber entdeckt hat, daß der Fascismus geradezu als Demokratie zu definieren sei, als eine zentralisierte, verantwortliche, disziplinierte Demokratie, als eine Regierung des gesamten italienischen Volkes, wenn er behauptet, es habe in der vorfascistischen Zeit in Italien keine Demokratie, sondern nur reine Demagogie gegeben, erst der Fascismus habe eine italienische Demokratie vom Alpenland bis Sizilien geschaffen (Corriere della Sera vom 9. Januar 1929), so sind die inner- und außenpolitischen Motive dieser Entdeckung des Diktators ohne weiteres verständlich. Wie aber ein deutscher Theoretiker es zuwege bringt, den demokratischen Charakter der fascistischen Diktatur zu begründen, zeigt uns Carl Schmitt (Schmollers Jhrb. 1929, S. 110 f.). Seiner Meinung nach beruht die fundamentale Verschiedenheit von Demokratie und Liberalismus auf dem Gegensatz des politischen und des ökonomischen Denkens überhaupt. Die Gleichsetzung von Demokratie und geheimer Einzelwahl sei Liberalismus und nicht Demokratie, der cäsaristisch gesinnte Demokrat aber ein alter geschichtlicher Typus, das Plebiszit des fascistischen Gesetzes vom 17. Mai 1928 also nichts Undemokratisches, ja, wie man aus Schmitts Argumentation entnehmen muß, sogar weit demokratischer als die heutigen Methoden geheimer Einzelwahl, welche alles Staatliche und Politische durch eine völlige Privatisierung gefährden. (Vgl. unten S. 145). Daß Carl Schmitt und Mussolini sich höchst persönliche Begriffe von Demokratie bilden, kann vielleicht der Diktatur, bestimmt aber nicht der Wissenschaft förderlich sein. Für den Diktator allerdings sind logische Widersprüche durchaus nicht immer kompromittierend. Für den Theoretiker aber bleibt es immerhin peinlich, wenn er z. B. einerseits den Einparteistaat des Fascismus demokratisch nennt und auf der anderen Seite dezidiert erklärt: „Es gibt keine Demokratie ohne Parteien" (C. Schmitt, Verfassungslehre, 1928, S. 247).

Die geschilderte Vereinigung von Exekutive und Legislative in der Hand des Diktators bedeutet als solche bereits auch das Ende der rechtsstaatlichen Unabhängigkeit der Rechtsprechung. Denn die Unabhängigkeit des Richters ist ja nur als Korrelat seiner Ab-

hängigkeit vom Gesetze zu verstehen, wobei Gesetz im Rechtsstaat nur die von der Volkslegislative mindestens mitgesetzte oberste Rechtsnorm heißt: „denn nur dadurch, daß das Volk oder seine Repräsentation das Gesetz (wenigstens mit)beschließt, unterscheidet sich das konstitutionelle Gesetz von der Norm eines absoluten Monarchen oder Diktators" (Heller, Veröffentl. d. Vereinig. deutsch. Staatsrechtslehrer, 1928, S. 118). Ob das Gesetz eine logisch individuelle oder allgemeine Entscheidung trifft, einen Fall oder eine Vielzahl von Fällen normiert, ist für seinen Charakter als rechtsstaatliches Gesetz gleichgültig. Nur für das formalistische Gesetzesdenken ist die quantitative Allgemeinheit eine unbedingte Garantie der qualitativen Richtigkeit. Das rechtsstaatliche Gesetz soll seine relative Richtigkeitsgarantie im gesamten Gesetzgebungsverfahren haben, welches alle im Volk lebendigen Wertungen in möglichster Freiheit und Gleichheit in der Legislative zum Ausdruck gelangen lassen will.

Wo aber der Diktator die Legislative in seiner Hand hat und alle obersten Rechtsnormen mehr oder weniger ausschließlich aus seinem Willen emanieren, ist der Richter nicht mehr von „Gesetzen", sondern eben von dem jeweiligen Willen des Diktators abhängig, also auch die Rechtsprechung eine diktatorische. Nun wäre die fascistische Diktatur in Italien unmöglich gewesen, wenn nicht nach der Exekutive und Legislative auch noch die dritte rechtsstaatliche Gewalt in wenig rühmlicher Weise versagt hätte. Die Justiz hat ihre Pflicht, die Dekretgesetze des Diktators auf ihre Verfassungsmäßigkeit zu prüfen und den verfassungswidrigen die gerichtliche Anwendung zu versagen, wie der Florentiner Staatsrechtslehrer Siotto-Pintòr mit Recht bemerkt, „in betrübend leichtfertiger Weise behandelt"; dieses „demütige und bereitwillige Verhalten stellt eine ganz freiwillige Selbstherabsetzung des Richterstandes dar", der, um sich dabei reinzuwaschen, nach allerlei „erbärmlichen Scheingründen" zu suchen gezwungen war (Jhrb. d. Ö. R., Bd. XV, S. 281ff.). Noch im November und Dezember 1922 macht der Kassationshof von seinem Prüfungsrecht Gebrauch (a. O. XII, S. 247 ff.). In seiner Entscheidung vom 25. Januar 1924 (Foro Italiano 1924, Bd. II, S. 129) tritt er aber bereits den Rückzug an, um schließlich am 3. Mai 1924 (a. O. Bd. I, S. 781) endgültig vor der Diktatur mit der Behauptung zu kapitulieren, daß in der „Rechtsprechung

und Doktrin vollkommene Übereinstimmung darüber herrscht, daß die Exekutivgewalt die Verfassungsnormen nicht verletzt, indem sie Dekrete über Gegenstände erläßt, die der gesetzgebenden Gewalt vorbehalten sind". Mit vollem Recht erklärt Siotto-Pintòr diese Behauptung als „reine unverschämte Unwahrheit". Seitdem durch das Gesetz vom 31. Januar 1926 die Dekretgesetze der richterlichen Prüfung entzogen und nur noch der illusionären Kontrolle des Parlamentes unterworfen sind, befindet sich schon damit die richterliche Gewalt in ständiger und strengster Abhängigkeit von der Diktatur.

Darüber hinaus hat aber der Fascismus noch Vorkehrungen getroffen, die jenes Verhalten des Kassationshofes leicht erklärlich machen. Schon wenige Monate nach dem Marsch auf Rom ermächtigte ein königliches Dekret vom 3. Mai 1923 die Regierung, jeden Richter des obersten Gerichtshofes ohne gerichtliches Urteil zu entlassen, wenn er „das Prestige und die für die gehörige Erfüllung seiner Aufgaben nötige Autorität verwirkt hat". Im September 1923 wurde der Präsident des Kassationshofes, also der höchste Richter Italiens, summarisch als ein ungetreuer Diener entlassen. Von seiner Entlassung erfuhr er durch die Zeitungen, und seine Stelle wurde durch einen verläßlichen Fascisten ersetzt. „Niemand hat mehr Respekt vor der Unabhängigkeit der Justiz als die fascistische Regierung", hat Mussolini am 24. März 1924 erklärt.

Allgemein wurde der Unabsetzbarkeit und damit der Unabhängigkeit der Richter durch das schon genannte Beamtengesetz vom 24. Dezember 1925 ein Ende gemacht, und die Regierung konnte nun alle Richter auch außerhalb der gesetzlichen Vorschriften entlassen, die „infolge von Äußerungen innerhalb oder außerhalb des Amtes nicht die volle Garantie treuer Pflichterfüllung boten oder sich in einen unvereinbaren Gegensatz zu den allgemeinen politischen Richtlinien der Regierung" setzten. Nach dem offiziellen Communiqué vom 8. Dezember 1925 waren 17 Richter entlassen worden. Wieviel auf diese Weise in den folgenden zwölf Monaten abgesetzt wurden, ist unbekannt.

Art. 7 des Gesetzes vom 25. November 1926 zur Verteidigung des Staates hat überdies durch die Einrichtung des militärischen Spezialgerichtes zur Aburteilung politischer Delikte eine besondere Art von diktatorischer Gerichtsbarkeit in Italien geschaffen. Das Gericht, be-

stehend aus einem General des Heeres (oder der Miliz) und vier Offizieren der fascistischen Miliz, ohne Rechtssicherungen inappellabel urteilend, stellt sich nicht nur als Ausnahmegericht, sondern einfach als Parteigericht dar und rangiert nicht weit hinter den bolschewistischen Revolutionstribunalen. Gegenwärtig führt den Vorsitz der sehr junge Fascistengeneral Cristini. Den Angeklagten wird nur ein Offizialverteidiger in der Person eines Milizoffiziers gestattet. Beispiele dieser Art von Gerichtsbarkeit bieten etwa die folgenden willkürlich herausgegriffenen Urteile. Am 10. Mai 1927 wurde der Messerschmied Manopella wegen Herstellung von Messern mit der Aufschrift „Evviva Lenin" zu drei Jahren Gefängnis verurteilt. Mit Urteil vom 28. Juni 1927 wurde ein gewisser Picciolini zweieinhalb Jahre ins Gefängnis geschickt, weil er zu einigen Begleitern sagte, es sei eine Revolution nötig. Der fascistische und zensurierte „Corriere della Sera" vom 13. November 1927 enthält folgende Notiz: „Das Spezialgericht zur Verteidigung des Staates verhandelte über eine Anklage gegen den Marino Graziano und die Georgina Rosetti aus Mongrado (Biella) wegen Konspiration zum Umsturz der Staatsverfassung und wegen Erregung des Bürgerkrieges durch heimliche und aufrührerische Publikationen. Graziano und die Rosetti, die verlobt sind, werden im Polizeibericht als kommunistische Parteimitglieder bezeichnet, bekannt für ihre Propaganda unter der Arbeiterbevölkerung der Provinz Biella. Kommunistische Zeitungsnummern wurden im Hause des Mannes entdeckt, und Flugblätter aufrührerischen Charakters, von Graziano gedruckt, wurden im Hause seiner Verlobten gefunden. Bei dem Verhör gestand Graziano, aufrührerische Pamphlete gedruckt und unter seine Arbeitsgenossen verteilt zu haben, leugnete aber, daß seine Verlobte von seinem Tun gewußt habe, sowie, daß sie Kommunistin sei. ‚Wie kommt es aber', fragte der Gerichtspräsident, ‚daß ein großer Teil des aufrührerischen Materiales im Hause der Rosetti gefunden wurde?' ‚Weil ich das Material, das mir gehört', antwortete der Angeklagte, ‚nicht nach Hause bringen durfte, denn meine Familie wollte es da nicht haben'. Die Rosetti leugnet, eine Kommunistin zu sein, und behauptet, von der kommunistischen Propaganda ihres Verlobten nichts zu wissen. Drei Gendarmen wiederholten, daß beide, Graziano und seine Verlobte, Kommunisten seien. Das Tribunal verurteilte beide zu achtzehn Jahren Gefängnis."

Dieses Gericht hat in der Zeit vom 1. Februar 1924 bis 5. Juni 1928 nicht weniger als 2086 Jahre Gefängnis für 355 Menschen in 65 ähnlichen Prozessen verhängt. Es vergeht keine Woche, ohne daß die Tageszeitungen — zu Abschreckungszwecken — die härtesten Strafurteile veröffentlichen. Auch eine Reihe von Todesstrafen — dem vorfascistischen Italien unbekannt — wurden ausgesprochen und exequiert. Das Begnadigungsrecht, überall ein essentielles Recht der Krone, wurde ihr praktisch dadurch entzogen, daß nunmehr der Gerichtsvorsitzende darüber zu urteilen hat, ob die Gnadengesuche der zum Tod Verurteilten dem König vorzulegen sind. Keines der Gnadengesuche der bisher Exekutierten hat dem König vorgelegen. Am 26. Mai 1927 erklärte Mussolini in der Kammer: „Das Spezialgericht hat zu keinerlei Beschwerde Anlaß gegeben und soll es in Zukunft noch weniger tun" (vgl. auch Salvemini, The fascist dictatorship, London, Bd. I, 1928, S. 239 ff., sowie Bd. II).

Schließlich hat der Fascismus auch die letzten rechtlichen Schranken seines diktatorischen Willens, die Grund- und Freiheitsrechte der rechtsstaatlichen Verfassung beseitigt. In einer Zeit, der das ökonomische Klassenproblem vor allem auf den Fingernägeln brennt, ist es verständlich, daß der Liberalismus jede politische Werbekraft in der jungen Generation eingebüßt hat. Höchst mißverständlich ist aber eine Auffassung, welche alle Freiheitsrechte mit manchesterlichem Liberalismus identifiziert. In den Grundrechten kommt vielmehr das gesamte, den individuellen Staat legitimierende und deshalb auch integrierende Kultursystem zum Ausdruck; „im Namen dieses Wertsystems soll diese positive Ordnung gelten, legitim sein" (Smend a. O. S. 164). Gesetzgebung, Verwaltung und Justiz erhalten durch die Grundrechte ihre maßgebliche Richtschnur, alle Staatsorgane ihre Rechtsschranken. Eingriffe in diese von den Grundrechten verfassungsrechtlich garantierten Freiheitssphären sollen prinzipiell nur im Rahmen der Verfassung auf Grund von Gesetzen zulässig sein, d. h. direkt oder indirekt nur durch das gesetzgebende Volk. Daß die Freiheitsrechte als grundsätzlich unbeschränkte vorgestellt werden müßten, daß ihre Beschränkung nur „berechenbare, nach Voraussetzung und Inhalt meßbare und kontrollierbare" Eingriffe zuließe (so C. Schmitt, Verfassungslehre, S. 157 ff.), ist entweder ein rationalistisches Vorurteil und als solches zusammen mit dem rationalistischen Gesetzesbegriff zur geistesge-

schichtlichen Kompromittierung des Rechtsstaates geeignet oder aber der Ausdruck für die Tatsache, daß alle Grundrechte unter dem Vorbehalt des Gesetzes, d. h. letztlich unter dem Vorbehalt der im Volke vorherrschenden Wertvorstellungen stehen.

Selbstverständlich ist das in den Grundrechten zum Ausdruck gelangende Wertsystem der dauernden geschichtlichen Revolutionierung unterworfen. Auch das in den europäischen Verfassungen der Neuzeit entwickelte und durch unsere gesamte Gesellschafts- und Geistesgeschichte fundierte System der rechtlichen Freiheit und Gleichheit hat in jeder Generation mehr oder weniger tiefe Umwälzungen erfahren. Wenn deshalb Mussolini einem gewissen italienischen Liberalismus und Sozialismus den Vorwurf macht, sie glaubten „eine wissenschaftlich begründete, unbestreitbare, für alle Zeiten, Orte und Verhältnisse geltende Wahrheit zu besitzen" (Gerarchia März 1923), so hat er gewiß nicht unrecht. Seine Behauptung, man habe „aus der Freiheit eine Orgie" gemacht, mag auch nicht nur auf manche Nachkriegserscheinungen zutreffen, sondern allgemein als berechtigter Vorwurf und zugleich als Warnung für einen Rechtsstaat gelten, der die individuellen Freiheiten über ein für die Gesamtheit erträgliches Maß steigern zu können vermeint. Um nur an ein einziges Beispiel zu erinnern, das für das vorfascistische Italien ebenso wie für viele andere Rechtsstaaten besonders kennzeichnend ist: die fast schrankenlose Preßfreiheit, welche jede Verleumdung, jede Beschimpfung des Staates und Privater beinahe straflos gestattete, weil die Verantwortlichen durch allerhand gesetzlich gestattete Kniffe sich entweder einer entsprechenden oder jeder Strafe entzogen. Zweifellos bedeutet jeder Exzeß der Freiheit einen Schritt näher zur Diktatur. Wenn aber Mussolini in diesem Zusammenhang behauptet, daß die Menschen „irgendwie der Freiheit müde sind" und seinen Aufsatz mit den geschmackvollen Worten schließt, der Fascismus sei „schon einmal über den mehr oder minder verwesten Leib der Freiheitsgöttin hinweggeschritten und wird, wenn es sein muß, ruhig noch einmal über ihn hinwegschreiten," so dürfte dieser von seinen Wünschen gezeugte Gedankengang die dauernde und vollständige Entziehung der Freiheitsrechte durch die Diktatur noch keineswegs genügend legitimieren.

Die Selbstbehauptung zwingt aber jede Diktatur dazu, allen

Grundrechten den Garaus zu machen. Der Fascismus hat nicht einmal vor dem primitivsten aller politischen Rechte, dem Staatsbürgerrecht, haltgemacht. Das Gesetz vom 25. November 1926 zum Schutz des Staates bedroht in seinem Art. 5 jeden Italiener, der im Ausland „falsche, übertriebene oder tendenziöse Nachrichten oder Gerüchte über die innere Lage des Staates verbreitet oder mitteilt, um dessen Kredit oder Prestige zu mindern, oder irgendwelche Tätigkeit entfaltet, welche die nationalen Interessen schädigt" (!), nicht nur mit fünf bis fünfzehn Jahren Gefängnis und mit Verlust der Ämterfähigkeit, sondern bei Verurteilung in contumaciam auch noch mit Verlust des Staatsbürgerrechtes und mit Einziehung der Güter. Man vergegenwärtige sich, daß zur Aburteilung dieser Fälle das obengenannte militärische Ausnahmegericht zuständig ist. Vielen tausenden im Ausland lebenden Italienern ist die Staatsbürgerschaft tatsächlich aberkannt worden, zum Teil durch Urteil und Veröffentlichung eines königlichen Dekretes in der „Gazetta ufficiale", zum weitaus größten Teil aber durch einfache polizeiliche Maßregeln. Allein in Frankreich leben etwa 200 000 Italiener, welchen die italienischen Konsulate die Pässe verweigern. Dem ehemaligen Historiker der Universität Florenz Gaetano Salvemini, dem selbst der fascistische Parteihistoriker Verdienste um die Erziehung des italienischen Volkes zugesteht (Volpe, Fra Storia e Politica, 1924, S. 65), wurde durch Dekret das Bürgerrecht aberkannt mit der Begründung, Salvemini habe, „schon bekannt durch die traurige Verzichtskampagne zur Zeit des Vertrages von Versailles, verwickelt in den bekannten Majestätsbeleidigungsprozeß in Florenz, der Aufreizung überführt durch seine berühmte Schmähschrift ‚Nicht weich werden', im Auslande eine verbrecherische Kampagne entfaltet mit Hilfe von Schriften wie ‚Die Untat Matteotti', von Artikeln in ausländischen Zeitungen, von Vorträgen und Zusammenkünften in der ‚Liga für Menschenrechte in Paris', wobei er Italien als Land der Unterdrückung und Tyrannei hinmalt, die scheußlichsten Anklagen gegen die Führer der Regierung erhebt, böswillige Verleumdungen ausstößt über die Ehrlichkeit und die Solidität unserer Finanzen und die wirtschaftliche Zukunft Italiens eben in dem Augenblick, wo die Verhandlungen über die Regelung unserer Schulden im Gange waren" (zit. v. Beckerath a. O. S. 108).

Daß die Diktatur sich mit einem ernstlich demokratischen

politischen Wahlrecht nicht verträgt, ist selbstverständlich. Der Fascismus hat für jeden elezionismo (Wählerei) nur bodenlose Verachtung. Aber auch mit dem den modernen Rechtsstaat recht eigentlich fundierenden demokratischen Grundrecht der Gleichheit vor dem Gesetz muß die Diktatur notwendig aufräumen. Diese Gleichheit, die richtiger Ansicht nach nicht nur das Prinzip der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung, sondern auch das Verbot der Willkürlichkeit der Gesetzgebung bedeutet, gilt in der fascistischen Staatsauffassung nur in seinen Vorteilen für Fascisten und nur in seinen Nachteilen für die Nichtfascisten. Durch zahlreiche fascistische Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsmaßnahmen wird der rechtsstaatliche Gleichheitssatz über den Haufen geworfen. Der fascistische Staat geht zugestandenermaßen von dem Grundsatz aus, daß alle seine Staatsakte die Mitglieder der fascistischen Partei als Elite bevorzugen müssen. Sie sind Staatsbürger erster und alle Anderen Staatsbürger zweiter Klasse. Diese Klassifizierung kommt nicht selten schon in der Rechtssetzung zum offenen Ausdruck. In den Ausführungsbestimmungen über Arbeitsvermittlung vom 6. Dezember 1928 bestimmt z. B. Art. 21, daß die Arbeitgeber verpflichtet seien, die benötigten Arbeitskräfte aus den bei den gesetzlichen Arbeitsnachweisen eingetragenen zu wählen und „unter ihnen denjenigen den Vorzug zu geben, welche der fascistischen Partei oder den fascistischen Syndikaten angehören oder Kriegsteilnehmer sind". (Ähnlich bereits Art. XXIII der Carta del Lavoro.) Hier ist die Reihenfolge der Eliten, in der die Kriegerkaste hinter der Parteikaste zu stehen kommt, besonders interessant. Auf Grund einer geheimen Anweisung der Präfekten aus dem Jahre 1930 werden die Milizangehörigen bei der Arbeitsvermittlung besonders bevorzugt. Selbstverständlich ist auch die gleiche Ämterfähigkeit im fascistischen Staate beseitigt. Bei den in Italien üblichen staatlichen Konkursausschreibungen für die Ämterbesetzung ist es in das freie Ermessen der Verwaltung gestellt, durch nicht revidierbaren Beschluß diejenigen Kandidaten auszuschalten, welche sie will. Das Dekretgesetz vom 26. Mai 1926 bestimmt, daß in das Standesverzeichnis der Rechtsanwälte nicht aufgenommen oder in diesen wieder gestrichen werden soll, wer eine öffentliche Tätigkeit ausgeübt hat, die im Widerspruch steht „mit den Interessen der Nation". Im Dezember 1926 wurden auf diese Weise dreißig römische Rechtsanwälte von ihrem Amt

beseitigt, weil sie „wiederholt ihre Abneigung gegen das Regime manifestiert hatten" (Manchester Guardian v. 24. Dezember 1926). Im Juni 1927 wurde den römischen Rechtsanwälten ein Fragebogen vorgelegt, der sie unter anderm zur Beantwortung folgender Frage zwang: „Glauben Sie, daß der Fascismus mit der Nation identisch ist?"

Die Durchbrechung des Gleichheitssatzes drückt sich besonders interessant in der eigentümlichen Kann-Form der Diktaturgesetze aus, durch welche Form die Allgemeingültigkeit des Rechtes erweicht und seine Anwendung den politischen Zweckmäßigkeitserwägungen des Diktators oder des von ihm abhängigen Staatsorgans überlassen wird. So z. B. „kann" der Diktator von gesetzlichen Abgaben befreien, der Präfekt „kann" Vereinigungen auflösen usw. Man müßte zahllose fascistische Gesetze anführen, welche dem rechtsstaatlichen Gleichheitsprinzip widersprechen. Die wichtigsten Durchbrechungen werden wir bei der Erörterung des Partei- und Korporationenstaates zu erwähnen haben.

Selbstverständlich hat die Diktatur alle rechtsstaatlichen Institutionen zum Schutze der persönlichen Freiheit beseitigt. Es gibt weder ein Briefgeheimnis noch eine Unverletzlichkeit der Wohnung noch einen gesetzlichen Schutz gegen willkürliche Verhaftung. Man gewöhnt sich in Italien allmählich an Haussuchungen sowie an Verhaftungen, sei es auch für einige Wochen, ohne daß man nach einer Begründung, einem richterlichen Haftbefehl oder einer richterlichen Vernehmung fragen darf.

Nach Art. 166 ff. des Sicherheitspolizei-Gesetzes vom 26. November 1926 ist der Polizeidirektor jedes Bezirkes verpflichtet, dem Präfekten neben Landstreichern und einigen anderen auch solche Personen anzuzeigen, die durch die öffentliche Meinung (publica voce) als der nationalen Staatsordnung gefährlich verrufen sind. Die Angezeigten haben vor einer Kommission, bestehend aus dem Präfekten, dem Staatsanwalt, dem Gendarmeriekommandanten und einem Milizoffizier zu erscheinen, welche Kommission über sie die polizeiliche Vermahnung (ammonizione) verhängen kann, die mit polizeilicher Konfinierung und genauen Vorschriften über die Lebensweise für die Dauer von zwei Jahren verbunden ist. Die gleiche Kommisison kann aber noch mehr. Sie kann die polizeiliche Verbannung (confino di polizia) in der Dauer von ein bis fünf Jahren

gegen solche Personen aussprechen, die ihrer Meinung nach der öffentlichen Sicherheit gefährlich sind; nämlich einmal gegen die Vermahnten, dann aber auch gegen jeden, der Handlungen begangen oder Handlungen zu begehen offenbar (!) vorhat, die den gewalttätigen Umsturz der nationalen, sozialen oder gesellschaftlichen Ordnungen des Staates oder den Widerstand gegen die Staatsgewalt oder die Behinderung(!) der Tätigkeit derselben zum Zwecke haben, so daß eine Beeinträchtigung der nationalen Interessen in bezug auf die innere oder äußere Staatslage entsteht. Der Ort der Verbannung, der auch in den Kolonien liegen kann (meist handelt es sich um öde Inseln), wird vom Minister des Innern bestimmt. Eine Beschwerde gegen das Urteil jener Kommission hat keine aufschiebende Wirkung und ist nur zulässig an eine Kommission, die aus dem Unterstaatssekretär im Innenministerium, dem Generaladvokaten am Appellgericht in Rom, dem obersten Polizeichef, einem Gendarmeriegeneral und einem General der fascistischen Miliz besteht. Den Verbannten wird Lebensweise und Beschäftigung von der überwachenden Polizeibehörde genau vorgeschrieben. Er darf den Verbannungsort bei Haftstrafe nicht verlassen, erhält einige Lire Tagegeld; um seine Familie, die er nicht mitnehmen darf, kümmert sich der Staat nicht. Man hat diesen Bestimmungen, die an Dehnbarkeit gewiß nichts zu wünschen übriglassen, auch darüber hinaus noch eine Anwendung gegeben, die sich selbst mit diesem Gesetz nicht vertrug. So wurden nicht nur Wucherer und Hausbesitzer, die sich gegen eine Herabsetzung der Mieten sträubten, sondern einfach politisch mißliebige, wenn auch durchaus ruhige und unbescholtene Personen in die Verbannung geschickt (vgl. Siotto-Pintòr, Jhrb. d. Ö. R. 1929). Es sind sogar Fälle vorgekommen, in welchen fascistische Organe ökonomische und erotische Konkurrenten auf diese Weise beseitigt haben.

Neuerdings hat sich die administrative Verbannung noch in einer ganz andern Richtung, nämlich zur Unterdrückung unliebsamer Prozesse als sehr brauchbar erwiesen. Dem Einfluß des ehemaligen Parteisekretärs Farinacci war es im Herbst 1930 durch einen Beleidigungsprozeß gelungen, den ungeheuren Korruptionsskandal des Mailänder Bürgermeisters Belloni in die Öffentlichkeit zu bringen. Das für das Regime höchst unliebsame Strafverfahren wurde aber sehr einfach dadurch unterbunden, daß man Belloni im Verwaltungsweg verbannte.

Der inneren Logik der Diktatur entspricht es, daß das Recht der freien Meinungsäußerung in allen seinen Formen aufgehoben wird. Diese geistige Unterdrückung durch die fascistische Diktatur wird von den Italienern, einem intelligenten alten Kulturvolk, besonders schwer empfunden. Eine höchst charakteristische, wenn auch höchst unpolitische Naivität war es, daß Vilfredo Pareto die Preßfreiheit mit der Diktatur für vereinbar hielt in einem Lande, das nicht ausschließlich aus Analphabeten besteht. In Italien darf heute grundsätzlich keine andere als die jeweilige fascistische Meinung durch Wort, Schrift, Druck, Bild oder in sonstiger Weise geäußert werden. Das vorsichtige Kopfwenden nach allen Seiten, bevor man das gleichgültigste politische Wort äußert, ist bereits zur italienischen Nationaleigenart geworden. Den Diktator oder wichtigere Parteiführer nennt niemand gern mit richtigem Namen. Durch das Sicherheitspolizeigesetz (Artikel 111 ff.) ist das gesamte Vervielfältigungsgewerbe genehmigungspflichtig gemacht, und alle Erzeugnisse sind verboten und der polizeilichen Beschlagnahme übergeben, die der nationalen Staatsordnung widersprechen oder die nationale Würde, das nationale Ansehen, die Würde oder das Ansehen der Behörden, die Sittlichkeit, den öffentlichen Anstand oder einzelne Bürger verletzen oder beleidigen. Nichts, kein Schriftstück, kein Plakat, kein Grabstein darf ohne polizeiliche Genehmigung veröffentlicht werden.

Restlos beseitigt ist auch die durch Art. 28 der Verfassung sowie Art. 1 und 35 des Ediktes vom 26. März 1848 verfassungsrechtlich garantierte Preßfreiheit. Die Presse als das wichtigste Mittel der öffentlichen Meinungsbildung hat die fascistische Partei durch Gewalt, wo es nicht anders ging, auch durch Geld und schließlich auf gesetzlichem Wege monopolisiert. Gewaltakte gegen die Presse wurden nicht nur von untergeordneten Stellen, sondern auch vom Ministerpräsidenten Mussolini selbst angeordnet. Am 31. Oktober 1923 war die Redaktion und Druckerei des kommunistischen „Lavoratore" in Triest ausgeplündert worden. Im März 1924 telegraphiert Mussolini an den Präfekten von Mailand: „. . . Wenn sich innerhalb weniger Tage die Dinge (die Haltung des sozialistischen „Avanti", d. V.) nicht ändern, werde ich anordnen, daß die bereits gegen die kommunistische Zeitung von Triest angewandten Maßnahmen auch in diesem Falle in Kraft treten."

(Faksimile bei Salvemini a. O., Bd. I S. 300.) Abgesehen von solchen Verwüstungen und persönlichen Mißhandlungen wurde von der Verwaltung innerhalb der gesetzlichen Vorschriften gearbeitet. Nachdem die sozialistische „Giustizia" im Jahre 1925 zwei Wochen lang täglich beschlagnahmt worden war, erschien sie nur noch mit den schematischen Überschriften: „Stadtneuigkeiten, Theater, Letzte Nachrichten" usw. Sie wurde, als „geeignet, den öffentlichen Frieden zu stören", auch in dieser Form beschlagnahmt. Die demokratischen Blätter „Mondo" und „Risorgimento" verfielen 66 Tage hintereinander der Beschlagnahme, obzwar sie nur offizielle Telegramme und nur solche Artikel abdruckten, die bereits in anderen Blättern veröffentlicht waren. Mit den Zeitungen der katholischen Volkspartei verfuhr man ähnlich. Wo alles andere nicht half, wurde das Blatt gekauft. Die Turiner „Stampa" z. B. wurde dem Besitzer Senator Frassati gegen seinen Willen für vierzig Millionen abgenommen, welches Geld zwei Großindustrielle, Agnelli von den Fiat-Werken und Gualino von der Kunstseidenindustrie, beschaffen mußten (Manchester Guardian vom 2. Februar 1926). Auf entsprechende Weise wurde die angesehenste Zeitung Italiens, der Mailänder „Corriere della Sera" fascistisiert und sein langjähriger Leiter, Senator Albertini, verdrängt.

Nach dem Matteotti-Mord setzte die Unterdrückung der Pressefreiheit mit Hilfe der Rechtsetzung ein. In zahlreichen Normen, durch die oben genannten Artikel des Sicherheitspolizeigesetzes, durch die Gesetze und Ausführungsbestimmungen vom 15. Juli 1923, vom 31. Dezember 1925 und 4. April 1926 und schließlich durch das Dekret vom 28. Februar 1928 wurde die Unterdrückung vollendet.

Ohne auf Einzelheiten einzugehen, läßt sich zusammenfassend folgendes sagen: Zeitungen dürfen nur nach vorheriger Genehmigung und Kautionsstellung erscheinen, die Ausübung des journalistischen Berufs ist abhängig von der Eintragung in die Berufsliste. Niemand darf eingetragen werden, der sich in seiner öffentlichen Betätigung in Gegensatz gebracht hat „zu den Interessen der Nation"; aus den gleichen Gründen kann die Streichung eines eingetragenen Journalisten erfolgen. Über die Zulässigkeit der Eintragung entscheidet ausschließlich eine fascistische Journalistenkommission. Sie hat alle zurückzuweisen, die nicht Fascisten sind oder ihre bisherige geistige Haltung nicht schriftlich verleugnen. Der verantwortliche

Leiter der Zeitung kann jederzeit abberufen werden vom Präfekten, der auch das Recht hat, die Genehmigung der Zeitung jederzeit zu widerrufen. (Vgl. Röhrbein, Ital. Preßrecht 1930.)

Alle diese Sicherungen konnten die Diktatur aber noch nicht beruhigen. Die Zeitungen erhalten außerdem tägliche telefonische Anweisungen des Präfekten, die schriftlich aufzunehmen streng verboten ist, über alle zu behandelnden und nicht zu behandelnden Fragen, über die Art der Behandlung, über die Rubrik, unter der sie zu erscheinen haben, manchmal sogar über die zu verwendende Schrifttype. So wird z. B. am 3. September 1926 verboten, Einzelheiten über den Betrug zu berichten, durch den sich ein fascistischer Rechtsanwalt als Beamter der Rechtsabteilung der Sparkasse von Mailand 200 000 Lire erschwindelte. Am 23. September 1926 wird auf Befehl des Regierungschefs verboten, die Anträge des Staatsanwalts in der Voruntersuchung über den Tod des Fascisten Luporini und des Antifascisten Becciolini in Florenz zu veröffentlichen; ferner wird am gleichen Tage verboten, irgendeine Mitteilung zu machen über das ökonomische, finanzielle und politische Eindringen Italiens in Albanien. Am 13. Oktober 1926 wird die Veröffentlichung von Nachrichten über die Diebstähle italienischer Soldaten in Meraner Hotels verboten. Dementsprechend besteht der Inhalt der italienischen Presse, die übrigens schon vor dem Fascismus in ihrem Preis reglementiert war, aus offiziellen Veröffentlichungen der Ministerien und Präfekturen, aus offiziösen Nachrichten und Artikeln der fascistischen Partei sowie aus vorzensurierten Mitteilungen.

Daß durch die fascistische Erziehung das moralische Niveau der italienischen Zeitungen gehoben worden sei, kann, ganz abgesehen von dem auf die Journalisten ausgeübten Gewissenszwang, nicht behauptet werden. Gegenüber Nichtfascisten genießen die Zeitungen eine grenzenlose Verdächtigungs- und Schimpffreiheit. Um nur ein einziges Beispiel zu nennen: der repräsentativste Philosoph Italiens, der in der ganzen Welt geachtete Senator und frühere Minister Benedetto Croce protestierte in einem offenen Brief gegen eine aufdringliche Form von italienischer Kulturpropaganda; darauf konnte man in fascistischen Zeitungen folgende, nicht im entferntesten vollständige Sammlung von Beschimpfungen Croces lesen: der „Scure" in Piacenza sprach von „onanistischer Philosophie", der „Assalto" in Bologna bezeichnete Croce als „Dummkopf" und

„oberstes Rhinozeros der italienischen Philosophie", der römische „Impero" nannte ihn „gemeiner Lump" und „niedrige Seele von einem potentiellen Verbrecher" (vgl. auch Russel i. Preuß. Jhrb. 1928, 295 ff.).

Bewunderungswürdig ist die technische Vollkommenheit, mit der die fascistische Diktatur auch die Freiheit der Berichterstattung über Italien im Ausland zu unterbinden weiß. Für die deutschen und französischen Zeitungsberichterstatter genügt dazu in der Regel der Druck, den Mussolinis Presseamt durch die diplomatische Vertretung ihres Heimatlandes auf sie ausübt. Keine Regierung ist übrigens freigebiger mit Einladungen, Ausflügen und direkteren Gratifikationen an ausländische Journalisten. Auch für den durchaus unbestechlichen Berichterstatter ist die Gefahr der persönlichen Bedrohung sowie der Ausweisung aus dem herrlichen Lande eine meist ausreichende Korrektur seiner Berichterstattung für den Fall, daß sie nicht genügend fascistenfreundlich sein sollte. Die lesenswerte Schilderung dieser Zustände durch den Amerikaner Seldes im Berliner „Tagebuch" vom 2. April 1928 ist in keiner Weise übertrieben.

Um die Freiheit der Wissenschaft steht es in der Diktatur nicht viel besser. Das mehrmals genannte Gesetz vom 24. Dezember 1924, das jeden Tag erneuert werden kann, hatte die beamteten Professoren jederzeit aus allgemeinen politischen Gründen für absetzbar erklärt. Für sie wie für die nichtbeamteten Gelehrten genügen aber meist schon Verwaltungsschikanen, Paßverweigerung, zeitweilige Verhaftung, Absetzung von der Leitung wissenschaftlicher Institute oder Vereinigungen, auf welche die Regierung immer Einfluß hat, und, wenn alle diese Maßregeln nichts nützen, die von der Regierung mindestens geduldete action directe, die mißliebige Gelehrte nicht selten persönlich bedroht, ihre Bibliotheken verbrannt und ihre Wohnungen zerstört hat. Der Fascismus weiß sehr gut, daß die erdrückende Mehrheit der Universitätslehrer ihm nichts weniger als freundlich gegenübersteht. Am 2. August 1928 eröffnete deshalb der „Popolo d'Italia" eine in zahlreichen anderen Blättern fortgesetzte Zeitungskampagne, die mit scharfen Worten eine Säuberung der Universitäten von den zahlreichen antifascistischen Professoren forderte. Hält sich der Fascismus, so wird er über kurz oder lang um diese Säuberung nicht herumkommen.

Versammlungsfreiheit, Vereinsfreiheit, Koalitionsfreiheit, alles das gibt es nur für Fascisten. In der Unterdrückung der Vereinsfreiheit ist, wie Siotto-Pintòr richtig feststellt, die ganz besonders gehässige Tendenz gegen die geistig-sozialen Kräfte bemerkenswert; daß die Lehrer an den höheren und den Hochschulen schärfer angefaßt werden als z. B. die Volksschullehrer, entspricht nach der Meinung des Florentiner Staatsrechtslehrers der innersten Logik der Diktatur: „da die höheren geistigen Elemente einer jeden modernen Gesellschaft von Natur freiheitlich gesinnt und darum politisch verdächtig sind" (Jhrb. d. Ö. R., Bd. XV, S. 301, A. 1). Auch alle fascistischen Vereine sind in ihrer Existenz völlig abhängig vom freien Ermessen der diktatorischen Exekutive. Durch Artikel 214 ff. des Sicherheitspolizeigesetzes werden Vereinigungen jeder Art verpflichtet, der Polizei ihre Statuten, ihr Mitgliederverzeichnis und jede andere Auskunft binnen zwei Tagen nach der Anfrage mitzuteilen. Der Präfekt kann jede Art von Vereinigung auflösen, sowohl, wenn die erwähnte Auskunft ausbleibt, falsch oder unvollständig ist, wie auch dann, wenn der Verein „eine der nationalen Staatsordnung entgegengesetzte Tätigkeit" entfaltet. Eine Beschwerde geht an den Innenminister, gegen dessen Entscheidung aber jede Berufung, sei es auch aus Gesetzmäßigkeitsgründen, unzulässig ist. Staats- und Gemeindebeamte sowie die Beamten eines der Staats- oder Gemeindeaufsicht gesetzlich unterstellten Institutes sind verpflichtet, dem zuständigen Minister oder Präfekten ihre Mitgliedschaft bei Verbänden jeder Art auf Anfrage mitzuteilen. Teilnahme an geheimen Verbänden oder an Verbänden, die ihren Mitgliedern Geheimnispflicht auferlegen, hat Amtsentsetzung zur Folge.

Versammlungen sind gemäß Art. 17 ff. des Sicherheitspolizeigesetzes drei Tage vorher anzumelden und können von der Polizei aus Sicherheits-, Sittlichkeits- und Sanitätsgründen verboten werden. Sie werden aufgelöst wegen aufrührerischer oder gegen die Würde oder das Ansehen der öffentlichen Behörden gerichteter Äußerungen oder wenn ein Verbrechen begangen wird. Als aufrührerische Äußerung gilt gesetzlich auch das Zeigen von Fahnen oder Kennzeichen, die als Symbol einer sozialen Umwälzung, des Aufruhrs oder der Verachtung gegen den Staat, gegen die Regierung oder die Behörden angesehen werden, sowie die Ausschmückung mit Kennzeichen aufrührerischer Verbände.

Die Übersicht dieses Kapitels zeigt, wie gründlich der Rechtsstaat in Italien ausgerottet ist. Alle Rechtsgarantien, welche die letzten Jahrhunderte politischer Geschichte Europas in Gestalt der Gewaltenteilung und der Freiheitsrechte entwickelt haben, gelten in der fascistischen Staatsauffassung als überwunden.

2. Der Parteistaat.

Der demokratische Rechtsstaat der Gegenwart beruht dem Rechte nach vor allem auf der Freiheit und Gleichheit der politischen Werbung, auf der für alle Gruppen und Parteien rechtlich gleichen Möglichkeit, ihre Ideen und Interessen politisch durchzusetzen. Diese rechtlich gleiche Chance kann zwar durch tatsächliche Ungleichheit von Bildung und Besitz in einem Maße unglaubhaft werden, daß eben dieser Gleichheitsforderung die proletarische Diktatur mehr zu entsprechen scheint als der heutige Rechtsstaat. In wie hohem Maße aber trotzdem diese gleiche politische Betätigungsmöglichkeit auch gesellschaftliche Wirklichkeit ist, zeigt im Nachkriegsitalien die Entstehung der katholischen Popolaripartei mit ihren sehr radikalen sozialen Forderungen.

Die fascistische Diktatur ersetzt den Parteienstaat durch den stato partito, den Einpartei-Staat. Der Mangel an Staatsbewußtsein und politischer Verantwortung bei den alten Parteien hatte die ursprüngliche fascistische Agitation für den „absolut überparteilichen" Staat erfolgreich gemacht. Die fascistische Bewegung der ersten Stunde wollte geradezu eine Anti-Partei sein, und in seiner Rede in Udine vom 22. September 1922 bezeichnete Mussolini als das Ziel der fascistischen Revolution einen Staat, der einfach sagt: „Der Staat repräsentiert keine Partei, sondern die Nation als Ganzes. Er vereinigt alle in sich, steht über allen und beschützt alle. Und er bekämpft jedes Unternehmen, das gegen seine unverletzliche Oberhoheit gerichtet ist."

Nun ist aber dieser absolut überparteiliche Staat entweder die unpolitische Gerechtigkeitsidee oder ein billiges Agitationsmittel, niemals aber eine politische Wirklichkeit. Keine Regierung hängt in der Luft und jede Regierung wird getragen von einer Machtsäule, auf die sie sich stützen muß. Der Unterschied des fascistischen vom parlamentarischen Staat besteht also nicht in der Parteilosigkeit, sondern in der unvergleichlich stärkeren parteimäßigen Gebundenheit

der fascistischen Diktatur. Allerdings sind Aufgabe, Stellung und Aufbau der diktierenden und der parlierenden Partei grundverschieden. Im parlamentarischen Parteienstaat war nach fascistischer Meinung die politische Natur des Staates „nicht hergeleitet aus den inneren Erfordernissen und den uneingeschränkten Zielen des Staates selbst, sondern aus den Erfordernissen und den besonderen Zielen der Partei, welche dem Staate die Regierung gab" (Maraviglia, Stato e Partito in „Tribuna" v. 2. Oktober 1928). Klarer wird der Unterschied zwischen den beiden Parteiformen dadurch bezeichnet, daß die parlamentarische Partei sich als Teil eines Ganzen wissen soll, also andere Parteiüberzeugungen voraussetzt, die Partei der Diktatur sich aber mit dem Ganzen identifiziert und identifizieren soll. In diesem Sinne ist allerdings die Funktion der parlamentarischen Partei unvereinbar „mit der neuen Staatsidee, welche keine Vielheit der Überzeugungen, Richtungen und Zielsetzungen zuläßt" (Maraviglia a. O.), also eine Einheit der Ziele und Meinungen fingiert, die in einem Staatsvolk selbstverständlich niemals vorhanden ist. Aufgabe der parlamentarischen Partei ist die Herstellung der politischen Willenseinheit in der Willensvielheit, zunächst innerhalb ihrer eigenen Reihen, sodann aber durch Parlamentieren mit anderen Parteien. Die Funktion der Diktaturpartei aber ist die Durchsetzung einer einzigen Meinung, welche dem Gegner eine noch so geringe gemeinsame Diskussionsbasis nicht zugesteht. Die Diktaturpartei will eben nicht Pars, sie will sogar mehr als Pars pro toto sein. Sie muß jede andere Meinung mit Gewalt unterdrücken. Ganz gewiß hat Mussolini recht, wenn er behauptet, daß es niemals eine Regierung gegeben hat und geben wird, die sich „ausschließlich" auf die Einwilligung der Regierten gründete und auf jede Gewaltanwendung verzichtete. Auch das hat der Marsch auf Rom gezeigt: „Nehmt einer Regierung die Gewalt — wohlverstanden die Waffengewalt —, laßt ihr nur die unsterblichen Grundsätze, so wird diese Regierung dem ersten besten organisierten Haufen, der entschlossen ist, sie zu stürzen, ausgeliefert sein." Wenn Mussolini aber fortfährt, der Fascismus habe alle „diese lebensfeindlichen Theorien" zum alten Eisen geworfen, und als seinen Grundsatz verkündet: „Wenn eine Gruppe oder eine Partei an der Macht ist, so hat sie die Pflicht, sich darin zu befestigen und sich gegen alle zu verteidigen" (Gerarchia, März 1923), so hat

der Verkünder des absolut „überparteilichen" Staates damit den genauen Unterschied zwischen einer diktatorischen und demokratischen Parteiherrschaft, den er mit seinem Aufsatz „Gewalt und Zustimmung" hatte verwischen wollen, präzise gekennzeichnet. Nie ist die Lehre von der Macht als Selbstzweck kühner und unverhüllter aufgetreten als in diesen Worten. Ihre Kühnheit ist einmal der Ausdruck für die tiefe Zersetzung aller politischen Gehalte unserer Epoche, und sie wird zum andern ermöglicht durch das Wesen der Diktaturpartei. Die demokratische Partei geht, wenn ihr die Zustimmung fehlt, die Partei der Diktatur bleibt mit oder ohne Zustimmung. Die einmal arrivierte Diktaturpartei ist nicht mehr durch die fehlende Zustimmung, sondern nur noch durch Gewalt movibel. Deshalb und nur deshalb kann die Partei der Diktatur auf eine Legitimierung durch ideelle politische Gehalte verzichten und Mussolini sich gleich nachher auf den größeren Zauber der formalen Worte „Ordnung, Hierarchie, Disziplin" berufen, die in ihrer Inhaltslosigkeit eben nichts anderes als die technischen Mittel jedweder Herrschaft bedeuten.

Die Stellung der fascistischen Partei im Staate ergibt sich aus dieser ihrer Aufgabe einer dauernden Sicherung der eigenen Herrschaft. Ihr politisches Monopol entstand, wie in allen anderen Fällen, zunächst durch die tatsächliche Gewalt, deren Grausamkeit und Unritterlichkeit hier nicht geschildert werden soll, sodann durch eine entsprechende Verwaltungstätigkeit. Am 6. Januar 1925 berichtet z. B. der Innenminister Federzoni über die Maßnahmen der „letzten Tage": Fünfundneunzig „verdächtige" Vereine, fünfundzwanzig „subversive" Organisationen aufgelöst, hundert (subversive) Personen verhaftet, 655 Hausdurchsuchungen usw. Rechtssatzmäßig wurde endlich das Monopol der fascistischen Partei gesichert durch Art. 4 des Gesetzes zum Schutze des Staates vom 25. November 1926, der jede Neubildung aufgelöster Verbände, Organisationen und Parteien mit schweren Strafen bedroht, aber auch jeden bestraft, der „in irgendeiner Weise die Doktrin, die Programme und Aktionsmethoden" solcher Vereinigungen verbreitet, eine Bestimmung, die auch für die Freiheit der Sozialwissenschaften sehr bedeutsam werden kann. Kurz vorher war durch das Ministerium die Auflösung aller Parteien, Verbände und Organisationen verfügt worden, „die eine der Regierung entgegengesetzte

Tätigkeit entfalten" (Popolo d'Italia vom 6. November 1926). Nicht einmal die katholischen Turn- und Sportvereine wurden von der Auflösung verschont. Heute existiert in Italien außer der fascistischen Partei weder legal noch illegal keine einzige politische Partei oder Vereinigung mit Ausnahme der illegalen kommunistischen Vereinigungen. Die außerordentlich harten Strafen, die das militärische Ausnahmegericht wegen der bloßen Zugehörigkeit zur kommunistischen Partei verhängt und welche die italienischen Zeitungen zum Zwecke der Rechtfertigung der Diktatur allwöchentlich veröffentlichen, produzieren die für die kommunistische Agitation erforderlichen Märtyrer und verschaffen der Partei einen immer wachsenden Anhang unter der italienischen Arbeiterschaft. Als politisch völlig machtlose Verbindung zum Vatikan wird von der Diktatur das centro nazionale geduldet, eine winzige, durchaus fascistische Absplitterung von der ehemaligen Popolaripartei, die sich aber „außerhalb der strengen Parteidisziplin" des Fascismus halten will (L'origine e gli scopi del Centro Nazionale Italiano, Rom, 1925, S. 4).

Um diese Monopolstellung der fascistischen Partei zu rechtfertigen, vollzieht die fascistische Ideologie ein ganzes System von Gleichsetzungen. Zunächst sollen Staat, Nation, Partei und Regierung (vgl. oben S. 47) identisch sein. Daß sich eine der alten Parteien mit dem Staate identifizierte, sei allerdings „aufreizend und gefährlich" gewesen, dagegen ist die Identifizierung von Staat und fascistischer Partei, welche die Nation selbst repräsentiert und idealisiert eine „logische und heilige", meinte der Justizminister Rocco in seiner Kammerrede vom 19. Juni 1925. Die Vernichtung jeder politischen Opposition wird ferner legitimiert durch die Gleichsetzung von Elite und fascistischer Partei; die letztere entfalte heute „in der nationalen italienischen Gesellschaft und dem fascistischen Regime eine analoge Funktion, welche in den großen Reichen der Vergangenheit die aristokratischen Klassen erfüllten" (Maraviglia a. O.). An die Erbaristokratie als politische Elite konnte der Fascismus, ganz abgesehen von der Unzeitgemäßheit, schon deshalb nicht denken, weil der erbliche Adel bereits seit Jahrhunderten in Italien keine politische Rolle spielte. Der Fascismus will deshalb die Fortsetzung der jakobinischen Tradition einer Tugend-Aristokratie sein, in welcher der „homme vertueux" jenseits alles Egoismus die durch den Diktator personifizierte volonté générale als Gottheit in seinen

Willen aufnimmt, damit über die Masse hinausgehoben und berechtigt wird, diese Masse zu beherrschen. Hier scheint sich das schwierige Problem der Elite auf die simpelste Weise zu lösen. Zur Elite gehört, wer über ein Parteimitgliedsbuch verfügt; ob die Zugehörigkeit zur Partei auch die Vorzüge „erhabenster, priesterlicher und kriegerischer Tugend" mit sich bringt, kann gewiß bezweifelt werden. Für die Tugenden der Kriegerkaste muß man es wohl annehmen auf Grund der rechtlich normierten fascistischen Hierarchie, wie sie in der Reihenfolge der Arbeitsvermittlung (vgl. oben S. 92) sowie in der Bestimmung Mussolinis vom März 1928 (WTB. v. 5. 3.) zum Ausdruck gelangt, wonach bei allen Feiern italienischer Kolonien im Ausland die Fascistengruppen nicht nur den Vortritt vor allen anderen italienischen Vereinen, sondern sogar vor den Kriegsverletzten und Kriegsteilnehmern haben. Zweifellos gegeben ist jedenfalls die Verknüpfung ökonomischer Vorteile und politischer Ehren mit der Parteizugehörigkeit. Was legitimiert aber sonst diese Elite? Durch welche konkreten Wertvorstellungen wird ihre Herrschaft getragen und vom Volke ertragen? Welche Werte begründen die Hierarchie innerhalb der Elite? Man kann doch nicht annehmen, daß alle 1 040 508 männlichen und 106 756 weiblichen Parteimitglieder, welche die Partei am 31. Juli 1930 aufweist, in gleicher Weise Elite sind. Das Parteistatut gibt auf diese Frage keine Antwort. Es wird aber von den Fascisten zugestanden, daß das vergangene und gegenwärtige Ausleseprinzip der Elite ein höchst zufälliges und unzulängliches ist. »Man weiß, daß es heute in Italien keineswegs als besondere Ehre gilt, der fascistischen »Elite« anzugehören« (Bernhard, Staatsgedanke des Fascismus, S. 18). In Zukunft soll der Nachwuchs der Elite durch die Jugendorganisationen der Partei erzogen werden. Bei der vierten Leva fascista 1930 waren in der Balilla, welche die Kinder vom achten bis zum vierzehnten Lebensjahr erfaßt, 954 903, in der Avanguardia, zu der die 14- bis 18jährigen gehören, 395 708 eingeschrieben; sie sind in 616 Legionen eingeteilt unter 6050 Milizoffizieren und 20 000 Instruktoren. Die entsprechenden weiblichen Organisationen zählten zusammen 640 000 Mitglieder. Auf das Prinzip der Auslese innerhalb dieser Verbände wird noch zurückzukommen sein.

Die Partei wird heute jedenfalls nur in geringstem Umfange durch ideelle Momente, in stärkerem Maße durch den Führer und

seine Miliz, vor allem aber durch ökonomische Interessen zusammengehalten. Die Ämterpatronage der verschiedenen demokratischen Parteien ist ersetzt durch ein dauerndes Monopol der fascistischen Partei für die politische und ökonomische Fruktifizierung der Staatsmacht. Dieses Monopol bringt die Notwendigkeit einer Schließung der Adelsbücher mit sich, die anfangs 1927 erfolgte. Seitdem sollen gesetzlich nur die Jugendorganisationen die neuen Parteimitglieder liefern. Auch Avanguardia und Balilla sind aber bereits Interessenverbände, nicht allein deshalb, weil die Zugehörigkeit mit der Lieferung von Kleidern, mit der Bevorzugung in Schulen und allerhand Preisermäßigungen verbunden ist. Darüber hinaus bestimmt z. B. die Ausführungsverordnung vom 3. April 1926, Art. 33 f., daß bei Vergebung von irgendwelchen Freiplätzen und Stipendien die Angehörigen dieser Jugendorganisationen bei sonstiger Nichtigkeit der Vergebung bevorzugt werden müssen. Der Eintritt in die Jugendorganisationen wird übrigens in sehr vielen Fällen durch einen mehr oder minder energischen Druck der Schule den Eltern gegenüber bewerkstelligt.

Die Gleichsetzung von Staat und Partei wirkt sich aber auch organisatorisch aus und führt juristisch zu einer Verwischung der Grenzen zwischen beiden. Die Diktatur läßt sich nicht anders organisieren als dadurch, daß mindestens die obersten Organe der Partei zugleich die obersten Staatsorgane sind. Diese Einheit wird schon seit dem Marsch auf Rom repräsentiert durch Mussolini, der zugleich Duce del Fascismo und Capo del Governo, oberster Parteiführer und Regierungschef ist. Seit dem Gesetz vom 12. September 1928 ist der Großrat (Gran consiglio) der fascistischen Partei, was er übrigens schon früher war, nun auch rechtssatzmäßig oberstes Partei- und Staatsorgan, das alle Wirksamkeiten des aus der Oktober-Revolution von 1922 hervorgegangenen Regimes zu koordinieren und zu vervollständigen hat. Sein ständiger Schriftführer ist der politische Sekretär der Partei, dem auch die Einberufung und der Vorsitz des Großrates durch Delegation seitens des Regierungschefs oder bei Vakanz dieser Stelle zukommt. Der Großrat ist so gut wie ausschließlich aus Parteimitgliedern zusammengesetzt, und der Diktator kann jederzeit die Mitgliedschaft an solche Personen verleihen, die sich um die Nation und um die Sache der fascistischen Revolution verdient gemacht haben. Die Ordnung, die Statuten und politischen

Richtlinien der Partei werden, wenigstens nominell, vom Großrat beschlossen. Seit dem Gesetz vom 14. Dezember 1929 wird das Statut der Partei durch königliches Dekret approbiert, ebenso, auf Vorschlag des Regierungschefs, der Name des Parteisekretärs, um, wie sich der Bericht des Abg. Amicucci in der Kammer ausdrückt, „noch einmal und für immer dem Bewußtsein von der definitiven Unterordnung der Partei unter den Staat weihevollen Ausdruck zu geben". Ernennung und Absetzung des Parteidirektoriums und der höchsten Parteibeamten erfolgt durch Dekret des Regierungschefs, also durch Staatsakt. Schließlich ist der fascistische Parteisekretär durch Dekret vom 16. Dezember 1928 zur Teilnahme an den Sitzungen des Ministerrates berufen worden. Im System der Diktatur liegt es, daß sich Partei- und Staatsorgane nicht nur im Inland, sondern auch bei den diplomatischen Vertretungen des Auslandes gegenseitig überwachen.

Die Übernahme der fascistischen Parteieinrichtungen, vor allem ihrer Kosten, auf den Staat ist systematisch durchgeführt worden. Mit Gesetz vom 1. Mai 1925 sind die Bildungseinrichtungen der Partei, mit Gesetz vom 3. April 1926 ihre Jugendorganisationen verstaatlicht worden. Die letzte Grundlage seiner Macht, die fascistische Miliz, hat Mussolini allerdings nur widerstrebend in den Staat eingeordnet. Als „freiwillige Miliz für die nationale Sicherheit" steht heute Mussolinis Privatarmee in einer Stärke von 300 000 Mann als Staatsorgan neben der Gendarmerietruppe der Karabinieri von rund 60 000 Mann und neben der Armee des Königs, die eine Friedensstärke von 175 000 Mann besitzt. Zum Verständnis der Situation darf die höchst bedeutsame Tatsache nicht unerwähnt bleiben, daß trotz der Vereidigung der Miliz auf den König, welche übrigens erst zwei Jahre nach dem Regierungsantritt Mussolinis, und auch dann nur unter dem Druck der Matteottikrise erfolgte, die fascistische Miliz auf Grund der Dekretgesetze vom 14. Januar 1923 und vom 4. August 1924 zwar aus Staatsmitteln erhalten wird, aber nicht unter den Befehl des Königs, sondern allein unter dem des Ministerpräsidenten steht. Ihre Unterhaltskosten wachsen rapid. Sie betrugen 1924/25 28,8 Millionen, 1926/27 40,8 Millionen und 1927/28 bereits 61 Millionen, das sind 0,14, 0,21, 0,42 % des Gesamtbudgets. „Wozu die nationale Miliz? Zur Verteidigung der fascistischen Revolution", erklärte mit nicht mißzuverstehender Deutlichkeit Mussolini in seiner Senatsrede vom 8. Juni 1924.

Durch Dekretgesetz vom 12. Dezember 1926 ist das fascistische Parteiabzeichen zum Staatssymbol erklärt und in das Wappen des Staats aufgenommen worden. Dadurch war in der Tat das italienische Staatswappen, welches zwei gänzlich getrennte Symbole, das königlich-savoyische Kreuz und das fascistische Liktorensymbol ohne jede Verbindung nebeneinanderstellte, der getreue Ausdruck der wahren politischen Situation geworden. Auf der einen Seite König, Heer, die Mehrheit der Bürokratie, auf der anderen Mussolini, Miliz und Partei. Man sollte deshalb „stato partito" richtiger mit „gespaltener Staat" übersetzen dürfen. Neuerdings ist das Staatswappen geändert worden. Für den stillen Kampf innerhalb dieses intregalen, totalitären Staates ist es aber höchst bezeichnend, daß trotz zweimaliger Ankündigung die Heeresfahnen bis heute nicht das Liktorenbeil, sondern ausschließlich das Savoyerwappen tragen.

Schon an diesen wenigen, keineswegs vollzählig wiedergegebenen Einrichtungen wird deutlich, daß die fascistische Partei im Gegensatz zu den rechtsstaatlichen Parteien (vgl. Triepel, Die Staatsverfassung und die politischen Parteien, 1927) nicht etwa bloß institutionalen Charakter trägt, sondern geradezu verstaatlicht ist. Durch das Gesetz vom 14. Juni 1928 wurde diesem Tatbestand nunmehr auch juristisch Rechnung getragen. Dieses Gesetz bestimmt nicht nur, daß allen von der Partei ins Leben gerufenen Vereinen, Organisationen und Einrichtungen durch Dekret juristische Persönlichkeit verliehen werden kann, sondern daß den Akten und Verträgen der fascistischen Partei die gleiche Behandlung zukommt wie Staatsakten. Das Dekret vom 24. Oktober 1928 hat diese Anerkennung für das Direktorium der nationalfascistischen Partei ausgesprochen. Sie ist also „in Wirklichkeit ein Instrument des Staates, ein, wenn nicht geradezu staatliches, so doch parastatales Organ" (Maraviglia a. O.). Die gedanklichen Verrenkungen, die dazu notwendig sind, um die Partei zugleich als identisch mit dem Staate, als Instrument und parastatales Organ des Staates, als Nation, als nationale Elite usw. zu begreifen, werden der fascistischen Jurisprudenz erhebliche Beschwerden bereiten.

Ein Staatsinstrument aber ist die fascistische Partei vor allem deshalb, weil sie das Werkzeug des Diktators zur Herstellung der von ihm gewollten Willenseinheit ist. (Über die Parteiorganisation

vgl. Eschmann, Der fascistische Staat in Italien, 1930, S. 31 ff.) Um diese Aufgabe zu erfüllen, muß die Diktaturpartei zugleich diktierte Partei sein. In fascistischer Verhüllung stellt sich das folgendermaßen dar: es sind nun nicht mehr die Parteien, welche „von außen" dem Staate die Regierung geben, sondern es ist „der Staat selbst", der aus seinem innersten Gewissen und entsprechend seinen grundlegenden politisch-sozialen Einrichtungen auch seine Regierung schafft, worauf dann sogleich der Organismusbegriff herhalten muß, damit der mythische „Staat selbst" nicht als das erscheine, was er in Wirklichkeit ist — als der Diktator (Maraviglia a. O.). Nicht der Wille der Fascisten soll durch die hierarchischen Willensvereinheitlichungen innerhalb der Partei und durch diese im Staat durchgesetzt werden, sondern einzig und allein der Wille des Diktators soll in der durch die Machtausübung nach unten sowie durch ökonomische Vorteile befriedigten Partei und durch sie im italienischen Volke herrschen. Damit findet die fascistische Diktatur erst ihre politische Vollendung. Was Mussolini am 2. August 1924 als Programm verkündete: „Alle Angehörigen der Partei müssen sich als Männer fühlen, nicht bestimmt zur Untersuchung besonderer Eigentümlichkeiten, irgendwelcher Doktrinen und Probleme, neuer Lösungen, die doch wieder verschieden ausfallen, sondern als Soldaten, die dem Befehl blindlings gehorchen"; was hier programmatisch gefordert wurde, ist inzwischen Wirklichkeit und Satzung geworden. Seit dem neuen Parteistatut vom 11. Oktober 1926 haben die Mitglieder nichts mehr zu sagen und zu wollen; es steht ihnen keinerlei Einfluß zu auf die Bestellung der Parteiorgane und auf die sonstige Willensbildung der Partei. Die Regeln und Hierarchien, so heißt es in dem Statut, erhalten „Licht und Norm von oben, wo die umfassende Einsicht sich findet in die Obliegenheiten und Aufgaben, in die Funktionen und Verdienste". Auch die fascistische Partei selbst ist also nicht mehr politisches Subjekt, sondern nur noch Objekt, sie ist in Wahrheit entpolitisiert. Über Ziel und Wege der fascistischen Politik entscheidet einzig und allein der Duce. Dementsprechend werden alle Parteiämter von oben besetzt, der Generalsekretär der Partei, der übrigens den Exzellenztitel führt und seinerseits die Provinzialsekretäre ernennt, wird formell durch königliches Dekret, tatsächlich vom Diktator ernannt. Nachdem nun auch in der Partei jeder elezionismo (Wählerei) beseitigt ist, steht der Duce, über alle organisierten Macht-

mittel des Staates, über die Miliz, die Partei und, wie noch zu zeigen sein wird, die Syndikate völlig frei verfügend, absolut allmächtig da. „Die Politik des italienischen Volkes", erklärte der damalige Parteisekretär Turati am 11. September 1928, „kann nur die Politik eines Oberhauptes (Capo) sein, das befiehlt und weiß, wohin man zu gehen hat." An die Stelle der staatlichen Rechtsnorm ist der militärische Befehl getreten. Die Partei (z. B. von Rocco in der Kammerrede vom 9. März 1928) als „politische Miliz" bezeichnet, erläßt den Tagesbefehl (foglio d'ordini), der in militärischer Form den Parteimitgliedern und damit dem gesamten Volke die Stellungnahme zu allen wichtigeren Tagesereignissen vorschreibt. Das neu aufgenommene Mitglied aber hat folgenden aufschlußreichen Parteieid zu leisten: „Ich schwöre, den Befehlen des Duce ohne Widerrede Folge zu leisten und mit allen meinen Kräften und, wenn nötig, mit meinem Blute der fascistischen Revolution zu dienen." Wendet man auf diese Eidformel, die nur die Partei kennt und nichts von Staat, Nation, Recht oder König weiß, die „logische und heilige" Identifizierung von Staat und Partei an, die hier noch erweitert werden muß durch die Gleichsetzung von Staat und Diktator, so hätte man in ihr den vollendeten Ausdruck einer souveränen Diktatur — wenn der König beseitigt wäre. Solange er existiert, kann die Logik der fascistischen Revolution sich nicht restlos entfalten. Ohne ihn aber kann, wie gezeigt wurde, die Kontinuität des fascistischen Regimes nicht gewahrt werden.

3. Der korporative Staat.

Der Fascismus hat sich bisher lediglich als formale Negation und als formale Restauration erwiesen und seine politische Gestalt dementsprechend als die primitivste aller politischen Formen, als Diktatur, enthüllt. Was den Fascismus interessant macht, was weiteste Kreise in Europa am Fascismus fasziniert, ist seine Behauptung, er biete durch seinen korporativen Staatsgedanken eine fundamentale, allen Gesellschaftsklassen zumutbare Lösung der politischen Krise. Man sieht in ihm die Synthese nationaler und sozialistischer Gedankengänge, die zur positiven Überwindung des staatsauflösenden Klassengegensatzes geeignet sein soll. Der ehemalige französische Fascist George Valois definiert den Fascismus geradezu als „Nationalisme + Socialisme" (Le Fascisme, 1927, S. 21). Musso-

lini selbst bezeichnet von allen fascistischen Gesetzen sein korporatives Gesetzgebungswerk immer wieder als das „mutigste, kühnste und originellste: mit anderen Worten das revolutionärste". In der Tat — das Klassenproblem ist der springende Punkt. Hier muß die Frage nach der konkreten politischen Autorität, Hierarchie, Elite usw. ihre konkrete Antwort bekommen. Ist der korporative Staat die neue politische Gestalt, welche die Krise des Klassenstaates befriedigend löst, dann hat auch die Diktatur als Mittel zu diesem Zweck ihre sinnvolle Rechtfertigung. Sonst nicht!

Daß der korporative, syndikale oder berufsständische Staatsgedanke nichts originell Fascistisches ist (vgl. schon oben S. 23), würde die praktische Leistung Mussolinis nicht mindern. Um 1919 gab es in Italien überhaupt keine Partei, die nicht irgendwelche berufsständische Änderungen der Staatsverfassung gefordert hätte. Solche Forderungen finden sich sowohl bei den Syndikalisten wie bei den zentralistischen Sozialisten, sowohl bei den Nationalisten wie im Programm der Popolaripartei (vgl. Marschak a. O., Bd. 53, S. 81 ff.). Einer der ersten, der eine „organische", korporative Umgestaltung des Senats vorschlug und begründete, war der liberale Exminister und Senator Ruffini (vgl. dessen Guerra e riforme costituzionale, Torino 1920, S. 57 ff.). Die erste berufsständische Verfassung Italiens wurde als Carta di Carnaro von D'Annunzio am 31. August 1920 für Fiume verkündet. Nach dieser niemals in Kraft getretenen Verfassung sollte an der Spitze des berufsständischen Staates, aus allgemeinen Wahlen hervorgehend, „der Rat der Besten" stehen. Auch in dem schon erwähnten Wahlprogramm Mussolinis vom Herbst 1919 hieß es: „Aufhebung des Senates und Schaffung eines Consiglio tecnico nazionale für geistige und physische Arbeit, Industrie, Handel und Landwirtschaft". Italien schien somit einig, wie zu gleicher Zeit Deutschland von den Kommunisten bis zu den Konservativen im Rätegedanken einig schien. Überall konnte die schöne Einigkeit aber nur so lange vorhalten, als nach dem politisch-sozialen Inhalt und nach den Trägern des berufsständischen und Rätegedankens nicht gefragt wurde. Deshalb hat auch das Urteil über den korporativen Staat und damit über die Diktatur des Fascismus eine genauere Analyse der gedanklichen wie der soziologischen Struktur dessen zur Voraussetzung, was heute in Italien nationalfascistischer Syndikalismus genannt wird.

Mit dem revolutionären Syndikalismus, den Mussolini vor dem Bündnis mit den Nationalisten vertrat, besteht die rein formale Übereinstimmung in der Gewaltidee und im antiparlamentarischen Affekt. Der Syndikalismus Sorelscher Herkunft aber bekämpfte den Parlamentarismus, weil er halbanarchistisch den Staat bekämpfte und den ökonomisch zentralistischen Sozialismus ablehnte. „Wir verteilen", schrieb einer seiner geistigen Führer in Italien, „die staatliche Autorität an die Gewerkschaften; die Anarchisten zersplittern sie zwischen den Individuen. Wir erblicken ferner in der Entwicklung der Gewerkschaften selber, in den Wachstumsgesetzen dieses neuen sozialen Organs die objektive Notwendigkeit, welche aus der Gewerkschaft ein autoritäres Organ macht, das stufenweise den Staat ablöst." (A. Labriola, Sindicalismo e reformismo 1905, zit. n. Marschak a. O., Bd. 52, S. 709). Genau so meinte der später führende nationalfascistische Professor Pannunzio im Jahre 1906: „Der Syndikalismus will das Prinzip der Autorität nicht zersplittern, sondern es entsprechend an die Gewerkschaften verteilen" (zit. a. O.). Der soziale und politische Träger dieses Anarcho-Syndikalismus, der die Gemeinschaft aus autonomen Arbeiterverbänden aufbauen will und nichts so sehr wie den ertötenden Zentralismus haßt, sollte das klassenkämpferische Proletariat unter der hierarchischen Führung seiner heroischen Eliten im Sinne Sorels sein. Von den übrigen Sozialisten unterschied man sich weder durch die Parteizugehörigkeit noch durch das letzte Ziel, die Vergesellschaftung der Produktionsmittel, sondern lediglich durch die Taktik und die zu erstrebende dezentralisierte Wirtschaftsform. In diesem Gedankenkreis des jungen Mussolini hatten die Worte Autorität, Disziplin, Elite usw. ihre konkrete Bedeutung.

Was dagegen die Nationalisten vor ihrer Vereinigung mit Mussolini unter Syndikalismus verstanden, an wen sie als Träger des Kampfes dachten, sagt uns der Führer der Nationalisten Enrico Corradini in einer vor dem Weltkrieg erschienenen, offenbar von George Valois beeinflußten Schrift. Sie trägt den bezeichnenden Titel „Il regime della borghesia produttiva" (Rom, 1918) und geht von folgender Fragestellung aus: „Wie wird ein Regime der produktiven Bourgeoisie möglich sein inmitten des modernen politischen Gemeinwesens, des allgemeinen Wahlrechts, des sozialistischen Klassenkampfes? Unsere Antwort lautet: die produktive Bour-

geoisie wird den Klassenkampf mutig aufnehmen, sie wird alles tun müssen, um das allgemeine Wahlrecht zu beherrschen, in der Erwartung, daß kraft der Logik der Dinge sich das System früher oder später ändern müsse; denn auch die konventionellen Lügen haben zum Glück nur ein beschränktes Dasein, und der Parlamentarismus ist eine konventionelle Lüge. Uns schwebt eine Nation vor, die in Syndikate eingeteilt wäre, nach dem Typus der arti maggiori e minori der alten Kommunen, und daß ein jedes Syndikat aus seiner Mitte die Vertreter für einen Nationalen Rat wähle: Wir würden dann zum mindesten die unmittelbaren und sachverständigen (tecnici) Vertreter der realen Interessen der Syndikate erhalten." Und an anderer Stelle: „Wird das Syndikat den Parlamentarismus töten? Unserer Meinung nach, ja. Es handelt sich eben darum: über alles und alle das Gesetz der Produktion zu stellen; nicht das Proletariat der Bourgeoisie, und nicht diese jenem unterzuordnen oder gar zu opfern, sondern sie beide dem Gesetz der Produktion unterzuordnen. Hat die Bourgeoisie die größere Macht, verfügt sie über die Gewalt, so nicht um ihren Egoismus zu befriedigen und auch nicht so sehr ihrer Verdienste wegen, sondern weil das Gesetz der Produktion, das nicht übertreten werden darf, ohne daß die Existenz jedes Einzelnen und der Gesamtheit bedroht wäre, dies verlangt. Dieses Gesetz bestimmt den Anteil der einzelnen Klasse an der Gewalt, je nachdem, ob sie ihm mehr oder weniger dient; dies Gesetz regelt die soziale Gerechtigkeit, es ist der Grund der Staatsordnung." (Zit. n. Marschak a. O. Bd. 52, S. 710 ff.)

Auch in diesem „Staat der Produzenten" sind die Begriffe Autorität, Disziplin, Elite usw. konkretisiert, der soziale Träger des antiproletarischen Klassenkampfes ist eindeutig bezeichnet. Man versteht, daß Corradini die Hierarchie und Disziplin der kapitalistischen Produktion, die bürgerliche Elite, die um die Behauptung der Herrschaft mutig kämpft, und die Autorität — der Diktatur meint. Denn da der Nationalismus weder über einen statischen Wertmaßstab der innerstaatlichen Hierarchie und Machtverteilung verfügt — das Gesetz der kapitalistischen Produktion regelt eben die soziale Gerechtigkeit! — noch — eben als Kapitalismus — an eine rechtliche Erblichkeit seiner Elite denken kann, muß sein Antiparlamentarismus mit innerer Gesetzlichkeit die Diktatur wollen.

Daß Mussolinis heutiger Syndikalismus mit dem seiner Vor-

kriegsvergangenheit nichts zu tun hat, betont er selbst. Auf die von ihm gestellte Frage, wie, wo und wann der nationalfascistische Syndikalismus geboren wurde, gibt er zur Antwort: „Geburtsjahr: 1921; Geburtsort: Poebene; Entstehungsart: Eroberung und Zerstörung der subversiven Forts. Der erste Syndikalismus war ein rein bäuerlicher, war die Revolution der durch Steuern Geschröpften (taglieggiati), die Revolte der kleinen Grundbesitzer, der Pächter und Halbpächter ... erst in späterer Zeit schlossen sich auch die Landarbeiter an ... man mußte aber auch den städtischen Massen, dem Industrieproletariat, entgegenkommen."

Wir wissen, daß Mussolini Ende 1920 endgültig mit dem Sozialismus gebrochen hatte und sich seit dieser Zeit auf die besitzenden Klassen zu stützen begann. Die neue Gefolgschaft, die ihn vor allem durch große finanzielle Mittel unterstützte, war die Großindustrie in Mailand und Turin, dann die eben genannten Landeigentümer und kleinen Pächter der Poebene, ferner die kleinen Händler und zunächst auch noch der intellektuelle Mittelstand. Dieser soziologischen Zusammensetzung paßte sich auch die staats- und wirtschaftspolitische Zielsetzung Mussolinis an (vgl. dafür auch den Philofascisten Michels, Arch. f. Sozialw., Bd. 52, S. 67 ff.). Nachdem Mussolini sich für diese sozialen Träger entschieden hatte, war auch über den Charakter seines Syndikalismus als eines antiproletarischen Klassenkampfes im Sinne Corradinis eindeutig entschieden. Wie diese wirtschaftspolitische Stellungnahme des Fascismus zum Ausdruck kam, zunächst etwa in dem Kampf gegen die sozialistischen und katholischen Gewerkschaften, in der Zerstörung der von den kleinen Händlern bitter gehaßten Produktiv- und Konsumgenossenschaften, dann in seiner Steuerpolitik, in der Niederschlagung der parlamentarischen Untersuchung über die Kriegslieferungsverträge, in dem Steuernachlaß von dreihundert Millionen für die Industriellen, in der völligen Abschaffung der Erbschaftssteuer innerhalb der Familie, besonders aber in dem Dekret vom 29. März 1923, durch das die Großindustrie bei steigender Inflation unbegrenzten Kredit bei den Emissionsinstituten zu schöpfen vermochte, kann hier nicht im einzelnen dargestellt werden. (Vgl. Matteotti, Un anno di dominazione fascista, S. 13 ff., sowie Internationaler Fascismus, S. 30 ff., Marschak, a. O., Bd. 53, S. 107, Michels a. O. S. 73 ff.) Auch die einseitige Betonung des Produktionsinteresses und die Auseinanderreißung der Probleme

Produktion und Konsumtion in der fascistischen Wirtschaftstheorie diente, abgesehen von ihrer rein ökonomischen Verkehrtheit, wesentlich dem Interesse des Produktionsmittelbesitzers. Die angebliche Synthese von Nationalismus + Sozialismus im Fascismus besteht heute darin, daß der Sozialismus gestrichen und in der fascistischen Ideologie ersetzt wird durch die „Verallgemeinerung des Kapitalismus". Mussolini hatte in der Senatssitzung vom 11. März 1926 den Kapitalismus geradezu als einen Programmpunkt des fascistischen Syndikalismus bezeichnet und der kapitalistischen Wirtschaftsform noch eine Zukunft von einigen Jahrhunderten prophezeit. „Nichts von Staatssozialismus oder irgendeinem andern Sozialismus" dekretierte der Duce gelegentlich des fünften Jahrestages des Marsches auf Rom. „Schutz des Eigentums und intelligente Fabrikation durch Eigentümer: das sind die grundlegenden Gesichtspunkte unseres Syndikalismus", erklärt der fascistische Syndikalist Pighetti (Sindicalismo fascista, Milano 1924, S. 90).

Auf dem Gebiete der Wirtschaftspolitik hat der Fascismus tatsächlich ein Programm, und zwar ein unzweifelhaft manchesterliches oder, wie die Italiener sagen, liberistisches. Die drei fascistischen Nationalökonomen Pareto, Pantaleoni und Ricci, mit welchen Mussolini in regem Gedankenaustausch stand, gehören alle drei dieser Richtung an. Der Duce, welcher sich als „liberal im klassischen Sinn des Wortes" bezeichnet hatte, formulierte das Programm: „Verstärkung des politischen Staates, allmähliche Demobilmachung des ökonomischen Staates"; alle Staatsbetriebe, Eisenbahn, Post, Tabak- und Salzmonopol sollten der Privatwirtschaft übergeben werden. Daß es nachher anders kam, liegt einmal daran, daß die fascistische Diktatur eben nicht mehr im Zeitalter des manchesterlichen, sondern in der Epoche des gebundenen, organisierten Kapitalismus zur Welt kam; zum andern aber an der merkantilistischen Politik der fascistischen Diktatur, die, ohne das liberale Dogma grundsätzlich zu verleugnen, nach dem Vorbild des aufgeklärten Absolutismus die kapitalistische Initiative fördert, jede Art von wirtschaftlicher, sozialer oder politischer Selbstverwaltung aber ebenso bekämpft wie alle politische Freiheit, und zwar manches für das Volk, aber nichts durch das Volk geschehen lassen will. In der Kammerrede vom 15. Juli 1923 sagte Mussolini: „Man spricht von Freiheit ... was ist aber diese Freiheit? ... Das italienische Volk hat bisher noch keine Frei-

heit von mir verlangt. In Messina rief das Volk, das meinen Wagen umgab: Erlöst uns aus den Baracken! Vor kurzem verlangten die Gemeinden von Basilicata von mir Wasser. In Sardinien ... kamen die Leute mit leidenden, um nicht zu sagen verwelkten Gesichtern zu mir, umringten mich ... und sprachen: Uns tötet die Malaria! Nichts sprachen sie von Freiheit, noch von Verfassung." Es ist bezeichnend, daß Mussolini sich zur Rechtfertigung seines absolutistischen Wohlfahrtsstaates in diesen wie in andern Fällen auf den Süden mit seiner fast vorkapitalistischen Wirtschaftsstruktur und Analphabetenbevölkerung bezieht. Mag man sich aber auch sonst mit Mussolini auf den Standpunkt stellen, es liege das „Glück" eines Volkes nicht allein in einer „mehr oder weniger eingebildeten" Freiheit, mag man demgemäß im fascistischen System die „Lösung der sozialen Frage" sehen (so in jeder Hinsicht unkritisch Müller, Fascismus als soziale Wirtschaftsmacht, 1928, S. 64); ob aber das italienische oder irgendein anderes Volk diesen vom heroischen Ursprung des Fascismus jedenfalls sehr weit entfernten Standpunkt auch teilen wird, ob es sich entmündigen und beglücken lassen will, ist allerdings eine andere, und zwar die politisch entscheidende Frage.

Übersieht man die Ergebnisse dieser absolutistischen Wohlfahrtspolitik für die Arbeitnehmerschaft, so wird man sie höchst fragwürdig finden, auch wenn man den guten Willen der fascistischen Regierung anerkennt; der gute Wille wird immer seine Grenze dort finden, wo diejenigen Kreise, die sonst die Machtgrundlage der Regierung bilden, Widerstand leisten.

Die dauernde Herabsetzung der Löhne durch den Fascismus, der die Herabsetzung der „manövrierten" Kleinhandelspreise bei weitem nicht gefolgt ist, macht die italienischen Arbeiter nach der Statistik des Internationalen Arbeitsamtes zu den schlechtbezahltesten Europas; ihr durchschnittlicher Stundenlohn beträgt gegenwärtig 44—45 Pfennige, also ungefähr die Hälfte dessen, was der im Verhältnis zu andern Nationen schon schlecht bezahlte deutsche Arbeiter verdient.

Die Arbeitslosigkeit ist durch Lohnherabsetzung nicht verhindert worden. Ende 1930 gab es nach den keineswegs vollständigen Angaben der Regierung in Italien eine halbe Million Arbeitslose. Da der größte Teil der landwirtschaftlichen und alle saisonmäßig Arbeitslosen von der Arbeitslosenversicherung ausgeschlossen sind,

ist auch diese Zahl für das wenig industrialisierte Volk von 40 Millionen sehr hoch zu nennen.

Den im Jahre 1919 in Italien eingeführten Achtstundentag hat der Fascismus zunächst durch das Dekret vom 5. März 1923 bestätigt, am 30. Juni 1926 aber wieder zugunsten des Neunstundentages beseitigt. Andrerseits haben die Arbeitnehmer durch den Fascismus ein gesetzliches Recht auf bezahlte Ferien erhalten.

Die Arbeitslosen-, Unfall- und Altersversicherung ist aus der vorfascistischen Zeit erhaltengeblieben und am 1. Juli 1928 durch eine Versicherung gegen die Tuberkulose ergänzt worden. Die letztere bedeutet allerdings nur ein bescheidenes Pflästerchen für das frühere umfassende Krankenkassenwesen, das der Fascismus ebenso vollständig vernichtet hat wie die sehr ausgebauten Konsumgenossenschaften der Arbeitnehmer. Die obligatorische Krankenversicherung hat die Diktatur bisher gegen den Widerstand der Unternehmer nicht durchzusetzen vermocht, und die heutigen Betriebs- und die Syndikatskassen bilden einen nur höchst unzulänglichen Ersatz.

Alles in allem wird man auch bei wohlwollendster Beurteilung zugeben müssen, daß die Lage des italienischen Arbeiters durch den Fascismus verschlechtert und nicht gebessert wurde.

Durch die aufgeklärt absolutistische Wohlfahrtspolitik sollen nach fascistischer Idee die Interessen der Besitzlosen „soweit sie nicht im Gegensatz zu den Interessen der Nation stehen", geschützt und der Klassenstaat überwunden werden. Den Klassenkampf will man zwar dem Prinzip nach keineswegs vollständig negieren. Er soll aber nur eine Methode mit dem unmittelbar zu erreichenden Ziel der Zusammenarbeit der Klassen darstellen. „Der Klassenkampf kann eine Episode im Leben des Volkes sein; er kann aber nicht ein alltägliches System sein, weil das die Zerstörung des Reichtums und damit das allgemeine Elend bedeuten würde" (Mussolini am 3. Juni 1923). Daß eben diese Gedanken den Führern des italienischen Sozialismus selbstverständlich waren, daß Turati schon 1911 das Prinzip der Collaborazione (Zusammenarbeit) vertrat, weiß gewiß niemand besser als Mussolini, der eben dieses „Verrates" wegen die Reformisten, die kein Verständnis für seine Gewalttragödien gehabt hatten, als damaliger Sorelist angegriffen und ihren Ausschluß aus der Partei beantragt hatte.

Indem der Fascismus aber auf der einen Seite drei oder mehr

Klassen unterscheiden will, etwa die Handarbeiter, die Unternehmer und die geistigen Arbeiter, und indem er auf der andern Seite den Klassenkampf aufspalten möchte in einen Kampf der Berufsgruppen (categoria) und Begabungen (capicità), will er die Voraussetzungen der neuen ständischen Ordnung schaffen. Jede wirtschaftliche Tätigkeit soll in dieser neuen Ordnung als die Ausübung eines öffentlichen Amtes gelten, der Einzelne nicht mehr als soziales Atom, sondern durch seinen Berufsverband erzogen und durch ihn als Mittler dem Staate gegenübertreten. Der nationale Staat aber soll, über allen Gegensätzen stehend, sie alle in Gerechtigkeit umfassend, die Zusammenarbeit sämtlicher nationalen Kräfte sicherstellen. Das etwa war die Grundvorstellung der Achtzehner-Kommission der „Soloni", die aus neun Professoren, sechs Advokaten und drei weiteren Mitgliedern, also mindestens zu 5/6 aus Intellektuellen bestehend, im Jahre 1925 von Mussolini beauftragt, ihre Vorschläge zur korporativen Staatsreform erstattete (Relazioni e proposte della commissione presidenziale usw., Rom 1925, insbes. S. 106 ff.).

Die durch das Gesetz vom 3. April 1926 und die Ausführungsbestimmungen vom 1. Juli 1926 zustande gekommene Ordnung sieht wesentlich anders aus. Zunächst ist der potentielle Klassengegensatz dadurch anerkannt, daß Produktionsmittelbesitzer (Arbeitgeber, Gewerbetreibende) und Arbeiter in getrennten „Syndikaten" organisiert sind. Die Spitze der Unternehmerverbände bilden die sechs konföderierten Reichssyndikate der Industrie (samt Handwerk), der Banken, Kaufleute, Landwirte, sowie der Unternehmungen der See- und Luftschiffahrt, des Landtransportes und der Binnenschiffahrt. (Vgl. den Plan bei Eschmann a. O. S. 130 f.) Die genannten Rechtsnormen sahen sechs zentrale Arbeitersyndikate sowie drei weitere Verbände, darunter für die freien Berufe und Künstler vor. Nach langen Kämpfen gelang es dem Vorsitzenden der fascistischen Gewerkschaften, Edmondo Rossoni, in letzter Stunde einen einheitlichen Arbeiterverband, sogar unter Eingliederung der geistigen Berufe durchzusetzen — gewiß nicht der schlechteste Beweis für die Realität eines Zweiklassengegensatzes. Im November 1928 aber wurde den Klagen der Unternehmer nachgegeben, Rossoni abgesetzt und der einheitliche Arbeiterverband wieder in sechs konföderierte Syndikate zerschlagen, neuerdings aber wiederhergestellt.

Neben diesem vertikalen Syndikatsaufbau sah das Gesetz vom

3. April 1926 im Art. 3 noch horizontale Querverbindungen vor, welche Art. 42 der genannten Ausführungsbestimmungen folgendermaßen beschreibt: sie verbinden die nationalen gewerkschaftlichen Organisationen der verschiedenen Produktionsfaktoren, Arbeitgeber sowie Kopf- und Handarbeiter eines bestimmten Produktionszweiges oder einer oder mehrerer bestimmter Kategorien von Unternehmungen. Die so verbundenen Organisationen bilden eine Korporation.

Damit haben wir das Allerheiligste des Fascismus betreten und müssen uns bei dieser zentralsten aller Fragen des Fascismus zunächst einmal darüber klar werden, was die Korporationen sein sollen. Mit dem Korporativismus steht und fällt der Fascismus. Erklärt doch der Klassiker des fascistischen Korporativismus den korporativen Staat als gleichbedeutend mit dem fascistischen Staat (Costamagna, Dir. Corp. Ital. 1928, S. 43).

Unter einer Korporation versteht man in der internationalen Rechtssprache einen Verband mit juristischer Persönlichkeit, der sich seinen Willen im eigenen Schoße bildet. Durch diese korporative Willensbildung unterscheidet er sich von einer „Anstalt", welcher der Wille von außen eingepflanzt wird. Eine Korporativverfassung kann sich entweder auf die politische oder auf die wirtschaftliche Verfassung beziehen oder als „berufsständische" Organisation gemeint sein, in welcher die politische Gewalt aus den wirtschaftlichen Korporationen hervorgehen soll.

Mit all dem hat der fascistische Korporativismus gar nichts zu tun. Sowohl eine rein politische wie eine berufsständische Korporativverfassung ist — von allen andern Unmöglichkeiten ganz abgesehen — schon durch die Diktatur ausgeschlossen. Bleibt also nur die Möglichkeit einer korporativen Organisation der Wirtschaft durch den Fascismus übrig.

Vorweg muß bemerkt werden, daß es sich auch hier — bestenfalls! — um eine Zukunftsmöglichkeit handeln könnte. Denn fünf Jahre nach Erlaß des genannten Gesetzes gibt es im fascistischen Italien noch keine einzige Korporation, wenn auch bereits ein Korporationsministerium und einen Nationalen Rat der Korporationen. Aber auch die korporative Zukunft ist nach den geltenden Vorschriften wie nach der sozialen Struktur des Fascismus ein Unmöglichkeit.

Die als „Magna Charta der Arbeit" so viel gepriesene, am mythischen Gründungstage Roms (30. April) im Jahre 1927 verkündete und bei feierlichen Anlässen im Sprechchor rezitierte Carta del lavoro bestimmt unter der Überschrift „Dello Stato corporativo e della sua organizzazione" im Art. VI, daß die Korporationen keine juristischen Personen, sondern Staatsorgane sein sollen (vgl. Art. 42, 43 der zit. Ausführungsbestimmungen). Damit sind sie zu Anstalten einer zentralistischen Diktatur gestempelt.

Daß es sich dabei keineswegs um einen Streit der Begriffsjurisprudenz handelt, geht aus folgenden Überlegungen hervor. Die Aufgaben der „Korporationen" sollen sein: Beilegung von kollektiven Arbeitskonflikten, Arbeitsvermittlung, Lehrlingsausbildung und Organisation der Produktion. Für die drei ersten Aufgaben sind „korporative" Einrichtungen nicht nötig; diese Funktionen werden in Italien und sonstwo von andern Organen mindestens ebensogut gelöst.

Seinen ganzen Nimbus erhält der fascistische Korporativismus erst von der letzten Aufgabe: Regelung (coordinamento) der Produktion durch die in der Korporation zusammengefaßte Gemeinschaft der Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Hierin liegt für das Ausland und lag auch einst für die junge Generation der Italiener der Kern der vielberufenen „korporativen Idee" beschlossen. Bedeutete sie nicht mehr als Arbeitsgerichtsbarkeit, Lehrlingsausbildung und Arbeitsvermittlung, so könnte man weiß Gott ihre faszinierende Wirkung nicht verstehen. Der Gedanke aber, daß es dem fascistischen „Produzentenstaat" gelungen sei, den Klassengegensatz zu überwinden und sich die Wirtschaft in der Weise unterzuordnen, daß die Produktion nunmehr von allen Mitwirkenden, insbesondere auch von den Arbeitnehmern, im Gemeinschaftsinteresse geleitet und geregelt wird, dieser Gedanke ist es, mit dem der Fascismus steht und fällt.

Diese Aufgabe in Angriff zu nehmen, hat sich Mussolini aber wohlweislich gehütet. „Vorläufig sind wir noch für lange Zeit im syndikalen Stadium" erklärte er am 6. Mai 1928. Die Ironie eines korporativen Staates ohne Korporationen empfindet man in Italien sehr wohl. Es werden deshalb immer wieder fascistische Stimmen laut, die wenigstens eine korporative Atrappe fordern. Neuerdings hat der ehemalige Parteisekretär Turati (Corriere v. 10. 12. 30) auf

Schaffung der Korporationen gedrängt, wobei er als selbstverständlich annimmt, daß der Parteisekretär der Provinz den Vorsitz hat.

Selbst wenn derartige Schein-Korporationen geschaffen würden, so könnte der fascistische stato corporativo doch niemals in ein echtes korporatives Stadium gelangen. Denn ganz abgesehen davon, daß sich eine korporative Leitung und Regelung der Produktion bei dem Widerstand der international versippten Kapitalisten und angesichts der heutigen internationalen Weltwirtschaftsverflechtung in einem einzelnen Nationalstaat überhaupt nicht durchführen läßt; zunächst müßte der Fascismus selbst den Willen zu einer über den gegenwärtigen Kapitalismus hinausgehenden nationalen Planwirtschaft, er müßte mindestens die Idee einer solchen haben; diese Idee und jenen Willen besitzt er aber nicht.

Denn hier zeigt es sich, daß die fascistische Idee auch im Wirtschaftlichen nur Negation, die fascistische Praxis dementsprechend nur Konservation darstellt. Selbst ein begeisterter Lobredner des Fascismus findet dessen ökonomische Grundidee zunächst „nicht recht geklärt", dann will er — wie viele andere — in ihr den Versuch einer Synthese von kapitalistischer und sozialistischer Wirtschaftsordnung sehen, um schließlich einzugestehen, es sei „mit der syndikalistisch angehauchten Formel, der Fascismus sei weder Liberalismus noch Sozialismus, etwas Brauchbares nicht anzufangen" (Reupke, Wirtschaftssystem des Fascismus, 1930, S. 112). Wenige Monate später schreibt der gleiche Mann ein Buch über die fascistische Wirtschaftsidee und gelangt zu der Erkenntnis, der Fascismus schöpfe die Rechtfertigung seines hierarchischen Aufbaus der Wirtschaft aus der Ablehnung zweier den Sozialismus erfüllender Maximen: der Gleichheit aller Menschen und der sozialen Gerechtigkeit (Reupke, Unternehmer u. Arbeiter i. d. fasch. Wirtschaftsidee, 1930, S. 22). Der Satz ist richtiger, als der Verfasser ihn gemeint hat. Der Fascismus schöpft immer und überall seine Rechtfertigung nur aus einer Ablehnung; hier aus der Ablehnung der Gleichheit und der sozialen Gerechtigkeit. Wenn aber vier Seiten später die „fascistisch-moralische Basis" belobt wird, auf Grund deren sich Arbeitgeber und Arbeitnehmer „als gleichberechtigte Faktoren der Produktion mit gleichgerichteten Aufgaben und Interessen" fühlen sollen, so wollen wir diese allzu krassen Widersprüche weniger der mangelnden Intelligenz des Autors, als der mangelnden fascistischen Wirtschaftsidee

bzw. dem Selbstwiderspruch des fascistisch-korporativen Gedankens zuschreiben.

Hier liegt der letzte Grund, weshalb die Korporationen und der korporative Staat in der von der Carta del lavoro versprochenen Form vom Fascismus nie verwirklicht werden können. Man kann nicht zugleich Arbeitgeber und Arbeitnehmer als gleichberechtigte Faktoren der Produktion mit gleichgerichteten Aufgaben und Interessen und — wie noch zu zeigen sein wird — die völlige Unterdrückung jeder Selbstbestimmung der Arbeitnehmer wollen. Man kann nicht zugleich behaupten, die Korporationen hätten eine große Zukunft bei der Verwirklichung der fascistischen Planwirtschaft, diese Planwirtschaft aber habe sich „überhaupt kein Ziel gesteckt" und wäre jedenfalls keine „zentral geleitete Bedarfsdeckungswirtschaft" (Reupke a. O. S. 47, 12). Eine ziellose Planwirtschaft ist allerdings der richtige Ausdruck für diese „korporative" Produktion des Fascismus.

Deshalb ist auch der bereits 1926 begründete und durch das Gesetz vom 20. März 1930 reformierte Nationalrat der (nicht vorhandenen) Korporationen nicht mehr als eine Attrappe. Nach Art. 12 dieses Gesetzes obliegt dem Rat die Formulierung von Normen „für die Koordination der Tätigkeit der mit den Fürsorgeeinrichtungen befaßten Körperschaften, für die Koordination der kollektiven Arbeitsbeziehungen und für die Regelung der wirtschaftlichen Kollektivbeziehungen zwischen den verschiedenen Kategorien der Produktion, die durch die gesetzlich anerkannten Syndikate repräsentiert werden". Die in jeder Beziehung absichtlich unklare Zuständigkeitsabgrenzung dieses Rates hütet sich jedenfalls, irgend etwas von Regelung der Produktion zu erwähnen.

Um an den Willen der fascistischen Diktatur zu einer zukünftigen korporativen Produktion glauben zu können, müßte man in ihrer Politik irgendwelche Vorbereitungen für dieses Ziel erkennen können. Einmal müßten die Elemente der Korporation, die Syndikate, auf dieses Ziel zugeschnitten sein. Das Gegenteil ist der Fall; nach Art. 22 der Ausführungsbestimmungen des Gesetzes von 1926 ist selbst den Arbeitgebersyndikaten jede Einmischung in die verwaltende, technische oder kaufmännische Tätigkeit der Unternehmungen ihrer Mitglieder verboten. Bis auf die in allen europäischen Staaten üblichen arbeitsrechtlichen Schranken und die Staatsbe-

amteneigenschaft ihres Verbandsgeschäftsführers sind die Arbeitgeber in der Verfolgung ihrer Sonderinteressen, vor allem in der Leitung und Regelung ihrer privaten Produktion im stato corporativo weit freier als in vielen sogenannten demoliberalen Staaten.

Für die Syndikate auf der Arbeitnehmerseite aber müssen wir feststellen, daß das, was sie zusammenhält, nicht irgendein in ihrem Schoße gebildeter korporativer Gemeinschaftswille ist, sondern der mit allen Mitteln arbeitende diktatorische Zwang von oben. Mit seinem Ende wäre auch das ihre gekommen. Die Carta del lavore beginnt zwar ihren Art. 3 mit dem Satz: „Die berufliche oder gewerkschaftliche Organisation ist frei". Dieser Satz ist aber nur für das Ausland, insbesondere für das Internationale Arbeitsamt in Genf und nicht für Italien geschrieben. Die Frage, ob die italienischen Arbeiter zum Beitritt in die fascistischen Syndikate genötigt sind, bildet in der Tat keineswegs einen „vortrefflichen Ausgangspunkt für endlose akademische Diskussionen" (so v. Beckerath a. O. 129), sondern ist bereits durch die nächstfolgenden Worte des Artikels eindeutig entschieden: „Jedoch hat nur die gesetzlich anerkannte und der staatlichen Kontrolle unterworfene Gewerkschaft das Recht, die gesamten Gruppen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer, für die sie gebildet ist, gesetzlich zu vertreten, deren Interessen gegenüber dem Staate und den anderen Berufsvereinigungen zu wahren, für alle, die diesen Gruppen angehören, obligatorische, kollektive Arbeitsverträge abzuschließen, ihnen Beiträge aufzuerlegen und ihnen gegenüber die von dem öffentlichen Interesse übertragenen Funktionen auszuüben". Schließlich dürfen auch nur diese gesetzlich anerkannten Verbände vor den Arbeitsgerichten auftreten (Art. 17). Es besteht also ein selbstverständlich fascistisches Gewerkschaftsmonopol. Rechtssatzmäßig festgelegt ist dieses Monopol durch § 1 des Gesetzes vom 3. April 1926, wonach Syndikate anerkannt werden „können", wenn die ihnen „freiwillig" beigetretenen Arbeiter wenigstens ein Zehntel der Arbeiter des betreffenden Gewerbes im Wirkungsgebiet des Verbandes vertreten, wenn diese Verbände ferner nebst dem Schutz der wirtschaftlichen und moralischen Interessen ihrer Mitglieder auch den Zweck ihrer Wohlfahrt und Bildung sowie ihre „moralische und nationale Erziehung" verfolgen, und drittens die Führer des Verbandes „die Gewähr der Befähigung sowie der moralischen und nationalen Zuverlässigkeit

bieten". Überflüssig zu sagen, daß national und fascistisch auch in diesem Falle als identische Begriffe verstanden sein wollen. Über das Vorliegen der genannten Voraussetzungen sowie über die nach § 9 jederzeit aus allgemeinen Gründen mögliche Auflösung entscheidet das Ministerium. Gemäß § 5 vertreten und besteuern diese Syndikate alle Produzenten, ganz gleich, ob diese Mitglieder sind oder nicht.

Gewiß darf es theoretisch auch andere Syndikate geben. Sie werden aber gesetzlich nicht anerkannt, dürfen keine Mitglieder vertreten und können alles andere, nur keine Gewerkschaftsarbeit leisten. Aber selbst diese Möglichkeit einer Syndikatsexistenz besteht ausschließlich in der Theorie. Tatsächlich hat nämlich der sozialistische allgemeine Gewerkschaftsbund es gewagt, auch noch nach diesem Gesetz ein derartig theoretisches Dasein zu fristen. Die Folge war, daß am 1. November 1926, offenbar unter zentraler Leitung, die Räume dieses Bundes in Mailand, Turin und Rom erstürmt, verwüstet und geplündert wurden. Am 2. November wurde die Zeitschrift des Bundes durch ein ebenfalls vom 1. November datiertes Schreiben des Mailänder Präfekten verboten. Da aber „bekanntlich" das italienische Gesetz keineswegs „die gewerkschaftliche Freiheit beseitigt und sich derselben auch in keiner Weise widersetzt" (Bottai, Internationale Rundschau der Arbeit, 1927, S. 601), so wurden den Gewerkschaftsführern eine Woche später von der Polizei die Schlüssel zu ihren Büroräumen wieder ausgehändigt. In Rom war allerdings nicht einmal diese Übernahme der Räume möglich, weil, wie das Protokoll bemerkt, „bei dem Zerstörungswerk selbst die Tür- und Fensterangeln herausgerissen waren". In den nächsten Tagen wurden auch noch eine Reihe von Gewerkschaftsführern zur Deportation verurteilt, so daß sich dieser letzte nichtfascistische Gewerkschaftsverband am 4. Januar 1927 „freiwillig" auflöste (vgl. Die Arbeit, Jhrg. 1927, S. 132 ff.). Nimmt man noch Art. 23 der Carta hinzu: „Die Arbeitsnachweise werden auf paritätischer Basis unter der Kontrolle der korporativen Staatsorgane errichtet, die Arbeitgeber sind verpflichtet, sich die Arbeitnehmer durch Vermittlung der Arbeitsnachweise zu beschaffen; sie haben aber das Recht (nach der oben S. 92 zit. Verordnung die Pflicht), eine Auswahl unter den Eingeschriebenen zu treffen, und zwar in der Weise, daß sie den in der fascistischen Partei und den fascistischen Gewerkschaften Ein-

getragenen nach der Reihenfolge ihrer Einschreibung den Vorzug geben"; nimmt man diesen bei der italienischen Überbevölkerung und Arbeitslosigkeit höchst wirksamen Druck auf den Magen hinzu, so dürfte über die Freiwilligkeit des Beitritts ein Zweifel nicht mehr obwalten.

Auch der Zustrom zu den fascistischen Gewerkschaften in der Zeit vor dieser Gesetzgebung bedarf einer genaueren Untersuchung. Er ist, abgesehen von der Unbeständigkeit der großen Massen, welche ungeschult, leichtgläubig und ebenso leicht enttäuscht den sozialistischen und katholischen Gewerkschaften nach dem Kriege zugelaufen waren, einmal durch die sozialistischen Versprechungen der fascistischen Gewerkschaften, zum anderen durch direkten und indirekten Zwang zu erklären. Ende 1921 gab es rund 20 000 Mitglieder der fascistischen Arbeitnehmergewerkschaften. Im Juni 1922 etwa 433 000, im Dezember 1922 eine Million, im Frühling 1924 1 997 000, im Oktober 1928 2 700 000. Zunächst gaben sich die fascistischen Gewerkschaften recht sozialistisch. In der ersten endgültigen Fassung ihres Statutes heißt es z. B.: „Die Konföderation behauptet, daß die Erhöhung der Produktion und der Arbeitsmittel mit der Erhöhung der produktiven Berufsklassen auch die Erhöhung der mittleren Klassen und eine immer größere Verbreitung des Reichtums sowie des Eigentums mit sich bringt; das bedeutet auch, daß den proletarischen Eliten die Möglichkeit gegeben wird, die Produktionsinstrumente und Produktionsmittel zu erwerben und direkt zu verwalten sowie sich in sozialer und technischer Hinsicht unentbehrlich zu machen". (Pighetti a. O. S. 22 ff.; Hirschberg-Neumeyer, Die italienischen Gewerkschaften, 1928, S. 45.) Das neue Statut von 1924 hatte diese Versprechungen nicht mehr nötig und unterdrückte sie ebenso wie den in § 7 des alten Statutes noch erwähnten Klassenkampf.

Für die Entwicklung der fascistischen Gewerkschaften war es neben dieser sozialistoiden Agitation von großer Bedeutung, daß anläßlich der Wirtschaftskrise im Jahre 1922 große Arbeitermassen entlassen wurden, darunter in erster Linie die Sozialisten, und daß bei Neueinstellungen die Zugehörigkeit zur fascistischen Gewerkschaft in vielen Fällen zur Bedingung gemacht wurde. Am 2. Oktober 1925 aber wurde in dem sogenannten Abkommen vom Palazzo Vidoni zwischen dem Industriellenverband und den fascistischen

Gewerkschaften das fascistische Gewerkschaftsmonopol vertraglich festgelegt; seither war es für ein nichtfascistisches Gewerkschaftsmitglied schwierig, überhaupt Arbeit zu bekommen. Die Zahlen der einzelnen fascistischen Gewerkschaften in ihrer Entstehungszeit lassen auch ganz deutlich den Druck der Landbesitzer sowie des Staates erkennen. (Vgl. Hirschberg-Neumeyer a. O. S. 136; Marschak a. O., Bd. 52, S. 720 ff.) Diese unvollkommenen Andeutungen über die Bedeutung des ökonomischen Zwangs für die Entstehung der fascistischen Gewerkschaften mögen genügen.

Und schließlich zeigen noch heute in vielen italienischen Städten die Brandruinen der früheren Gewerkschaftshäuser, welcher Art die durchgreifendsten Mittel der Fascistisierung gewesen waren: Brandstiftung, Raub, Mißhandlung und viele Morde. Am 14. Juni 1925 schrieb Mussolini im „Lavoro d'Italia": „Die Übertritte der Massen aus den alten zu den neuen Syndikaten waren tumultuarisch, wie die Wasser eines Gießbaches, der sich in ein neues Strombett ergießt. Ich erkenne an, daß der rasche Niedergang der Macht der Roten in erster Linie der gewalttätigen Aktion (azione bellicosa) des Fascismus zu verdanken war, auf welche die Wortemacher jener anderen Revolution moralisch nicht vorbereitet waren". Hinzuzufügen wäre nur, daß die Gewalttaten sich ganz ebenso gegen die „Weißen" wie gegen die Roten richteten; man erinnert sich z. B. der Ermordung des Priesters Don Minzoni und jener halben Million, welche der Papst 1924 den — wie sich der Kardinalstaatssekretär ausdrückte — durch die wilden und frevelhaften Verwüstungen Geschädigten zur Verfügung stellte. Diese zugestandenermaßen von Anfang an ökonomisch erkaufte oder durch offiziellen Terror erzwungene gewerkschaftliche Mitgliedschaft als Elite und „staatsbewußte Minderheit" zu preisen, zeugt einerseits von einer gewissen Kühnheit und andererseits doch von der Bescheidenheit der Ansprüche, die man an eine Elite stellt (so von Beckerath a. O. S. 124, 129).

Die Frage nach den die fascistischen Gewerkschaften integrierenden Kräften ist uns deshalb bedeutsam, weil sie entscheidend ist für die Frage nach dem korporativen Staatsaufbau. Denn wie will man ohne diktatorische Gewaltmittel das Auseinanderfallen der Syndikate in politische Richtungen und damit letztlich in politische Parteien verhindern? Die Gewalt ist aber der einzig wesentliche Integrationsfaktor der fascistischen Syndikate. Eine der

Gesamtnation zumutbare Wertgemeinschaft hat der Fascismus nicht entwickelt und kann er nicht entwickeln. Daß die nationale Begeisterung dieses Auseinanderfallen nicht einmal für wenige Jahre verhindert, hat der Fascismus bei den Wahlen zu den Betriebsräten (commissioni interni) im Jahre 1925 zu seinem Schrecken erfahren. Die Wahlen ergaben eine gewaltige Mehrheit für die Sozialisten, zum Teil sogar für die Kommunisten. Bei Bauchiero in Condove wählten von 900 Arbeitern im ganzen 786, davon 745 sozialistisch, 41 fascistisch. Bei den Officine di Savigliano gab es bei 637 Wahlberechtigten und 571 Wählern 526 sozialistische, 8 nichtige, 27 weiße und 1 fascistischen Zettel. In der Autofabrik Spa zählte man 374 Sozialisten und 137 Stimmen für die (nicht fascistischen) Kriegsteilnehmer. In den Fiatwerken gab es 4740 kommunistische, 4463 sozialistische, 760 fascistische und 390 katholische Stimmen; im Stahlwerk der Fiat hatten die Sozialisten die Mehrheit (vgl. Hirschberg-Neumeyer a. O. 165 ff.). Wenige Monate später, am 10. September 1925, wurden die Betriebsausschüsse durch den Vertrag vom Palazzo Vidoni beseitigt.

Nunmehr sind auch diese letzten geheimen Wahlen in Italien abgeschafft, und die Syndikate sind „nichts weiter als bürokratisch geleitete Staatsorgane" (Bernhard a. O. S. 37). Von Selbstverwaltung oder Selbstverantwortung kann bei ihnen weder in sachlicher noch in persönlicher Beziehung die Rede sein. In allen irgendwie erheblichen Fragen entscheiden die Korporationen, die vorläufig mehr als ungenügend ersetzt sind durch die comitati intersindacali, welche ein Rundschreiben des Parteisekretärs im November 1927 ins Leben gerufen hatte und die unter dem Vorsitz der Parteisekretäre in der Zentrale und in der Provinz tagen. Alle irgendwie wichtigeren Führer der Arbeitergewerkschaften werden von oben ernannt, ihre Zahl beträgt 1930 nicht weniger als zwölftausend. Auch in den Syndikaten herrscht strengste Zentralisation, die Zentrale ist mit den leitenden Personen der fascistischen Partei identisch. Die Gewerkschaftsführer, die zum größten Teil aus der bürgerlichen Klasse stammen und erstaunlich viele Advokaten in ihren Reihen zählen, scheinen aber trotz aller Vorkehrungen auch heute noch ein recht unsicheres Element der fascistischen Herrschaft zu sein. Trotzdem schon das Gesetz vom 3. April 1926 die fascistische Zuverlässigkeit der Gewerkschaftsbeamten als Voraussetzung für die Anerkennung des Syndikates verordnet hatte, trotzdem die Arbeitersyndikate schon

nach der Verordnung vom 24. Januar 1924 und vollends nach dem Sicherheitspolizeigesetz vom 8. November 1926 (Art. 215) auch noch der Kontrolle und der Auflösung durch den Präfekten unterliegen, trotzdem die Ausführungsverordnung vom 1. Juli 1926 dem Präfekten und dem Korporationsminister das Recht gibt, jederzeit alle Akten der Syndikate einzusehen, sich über alles Auskunft erteilen zu lassen, Besichtigungen und Untersuchungen anzuordnen, trotzdem der Korporationsminister jeden Beschluß aufheben und die Syndikate jeden Tag auflösen kann, trotz aller dieser Sicherungen scheint die Diktatur auf die fascistische Zuverlässigkeit ihrer eigenen Gewerkschaften sich noch immer nicht verlassen zu können. Nur so läßt sich die Verordnung erklären, die nach der Absetzung Rossonis erlassen wurde und bestimmte, daß mit Hilfe eigens dazu gegründeter Ämter und tagtäglichem, ununterbrochenem Kontakt mit dem Ministerium des Innern und der fascistischen Partei dafür gesorgt werden soll, daß die Leitung der Gewerkschaften ausschließlich denjenigen anvertraut sei, die Bildung, Vorbereitung, Verantwortungsgefühl genug haben und auch entsprechend moralisch einwandfrei sind. Das Ministerium der Korporationen, heißt es weiter, überwacht nicht nur die Besetzung der leitenden Stellen, sondern bemüht sich nicht weniger um die ständige Auslese der Führer, das Ministerium hält sich auf dem laufenden über alles, was die Führer der Organisationen täglich und stündlich tun, es wird strenge Kontrolle über ihr politisches und Privatleben ausgeübt sowie über den Einfluß, den sie auf die Mitglieder der Organisation ausüben.

Die fascistischen Gewerkschaften sind also auf der Arbeiterseite wesentlich durch Gewalt entstanden und wesentlich durch Gewalt zusammengehalten. Daß gegenwärtig mit diesen Mitteln auch die so sehr gewünschte Zusammenarbeit der Klassen ohne nach außen hin sichtbare Reibung einigermaßen erreicht werden kann, ist sicher. Man darf allerdings die durch den „starken" Staat als „höheren Dritten" erzwungene Reibungslosigkeit auch nicht überschätzen. Trotz des ungeheuren Polizeidrucks der Diktatur begehrt die Arbeitnehmerschaft doch immer wieder auf, wenn auch die Zensur dafür Sorge trägt, daß vor allem das Ausland nie oder selten etwas davon erfährt. Bezeichnend ist folgende römische Meldung eines durchaus fascistenfreundlichen deutschen Blattes, der Leipziger Neuesten Nachrichten vom 13. 12. 30:

„Die von der Regierung dekretierten umfangreichen Gehalts- und Lohnkürzungen in Italien haben nicht nur zu einer allgemeinen Unzufriedenheit Anlaß gegeben, sondern, wie erst jetzt bekannt wird, besonders in den Industriezentren Turin und Mailand während der vergangenen Woche zu recht beachtenswerten Demonstrationen geführt. Es kam in Mailand vor dem Faschistenhaus zu stürmischen Kundgebungen, besonders der Grubenarbeiter, wobei zahlreiche Verhaftungen, man spricht von mehreren Hunderten, vorgenommen wurden. Verschiedentlich wurden Plakate angeschlagen, in denen der große Unmut der Arbeitslosen sich in Äußerungen wie „Entweder Brot für unsere Kinder oder den Kopf Mussolinis" zum Ausdruck kam. Die Demonstrationen kamen erst zur Ruhe, als den Arbeitslosen gewisse Zuschüsse bewilligt wurden."

Jene Zusammenarbeit zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern erwächst eben nicht aus den Syndikaten selbst und nicht aus ihrem fascistisch-korporativen Willen, sondern ist eine diktatorisch erzwungene. Sofern es dazu noch eines weiteren Beweises bedarf, liefern ihn die von den fascistischen Gewerkschaften geführten Streiks: in Carrara 1924, unter den Landarbeitern um Novara 1925, vor allem aber im März 1925 der fast über ganz Italien ausgedehnte Metallarbeiterstreik. Einen Monat später, am 25. April, wurde durch den fascistischen Großrat ein Streikmonopol sanktioniert für die fascistischen Gewerkschaften, welche sich in diesem Metallarbeiterstreik den sozialistischen Gewerkschaften außerordentlich an Einfluß unterlegen gezeigt hatten. Das Gesetz vom 3. April 1926 diktiert sodann in seinem § 18: Die Arbeiter und Angestellten, die nach vorhergehendem Einverständnis in der Anzahl von drei oder mehr die Arbeit verlassen oder die Arbeit in der Weise fortsetzen, daß sie deren Kontinuität oder Regelmäßigkeit stören, werden mit Gefängnis von ein bis drei Monaten bestraft, die Führer aber werden mit Gefängnis nicht unter einem Jahr oder über zwei Jahre und mit einer Geldstrafe von zwei bis fünftausend Lire bestraft. Seitdem streiken auch die fascistischen Gewerkschaften nicht mehr. Daß der gewaltsamen Stauung eines Tages der verheerende Dammbruch folgen wird, erscheint sicher.

Schließlich zeigt auch die Gesetzgebung über die Arbeitsgerichtsbarkeit den gleichen Geist der schroffen Ablehnung jeder Selbstbestimmung und Mitwirkung der Beteiligten. Sie beweist

noch einmal, wie wenig der Fascismus ernstlich dazu tut, eine Koordination und Harmonisierung der Arbeiter- und Unternehmerinteressen auf korporativem Wege zu erzielen, wie sehr er nur an die Entscheidung durch die Gewalt von oben glaubt. Gemäß §§ 13 ff. des Gesetzes vom 3. April 1926 ist die Arbeitsgerichtsbarkeit den ordentlichen Appellationsgerichten als Arbeitsgerichten übertragen. Als Gerichtshof fungieren drei Berufsrichter und zwei Beisitzer. Die letzteren aber dürfen nicht etwa aus dem Kreise der Beteiligten stammen, sondern müssen verblüffenderweise den Doktor- oder einen anderen Titel einer gleichwertigen Hochschule tragen, mit Ausnahme solcher Fälle, wo der Betreffende durch tatsächliche Betätigung auf dem einen oder anderen Gebiet sich den Ruf ganz besonderer Sachverständigkeit erworben hat. Zu dieser Regelung, die für eine antiintellektuelle Revolution erstaunlich intellektualistisch ist, bemerkt selbst einer der Väter der Gesetzgebung, Gino Arias, es sei „zweifelhaft, ob die ordentliche Gerichtsbarkeit leicht alle notwendigen Mittel besitzt oder erwerben kann, um einen Urteilsspruch zu verkünden, der über das Schicksal einer oder mehrerer Industrien entscheiden und schwere Nachwirkungen auf die ganze nationale Wirtschaft haben kann". (Mussolini und sein Fascismus, S. 217.) Tatsächlich werden die Arbeitskonflikte durch die fascistische Partei mittels der comitati intersindicali und nur ausnahmsweise durch die genannten Gerichte entschieden. Daraus erklärt sich wohl auch die in den wenigen Arbeitsgerichtsurteilen betätigte arbeiterfreundliche Gesinnung.

Wenn der Leiter des Korporationsministeriums Bottai behauptet, der Fascismus habe durch seinen nationalen Syndikalismus „nunmehr für Italien das Problem der Beziehungen zwischen Kapital und Arbeit praktisch gelöst" (International. Fascismus, S. 16), so wollen wir diese Behauptung für heute und morgen einmal gelten lassen. Wie soll es aber übermorgen sein? Glaubt man an eine Erziehungsdiktatur, welche die Arbeiterschaft in absehbarer Zeit zur freiwilligen Einordnung in die nationale Willensgemeinschaft bringen wird? Nahegelegt könnte dieser Gedanke werden durch den Schlußsatz der Carta del lavoro; er besagt, daß die Erziehung und Ausbildung, insbesondere die Berufsausbildung der von ihnen Vertretenen, einerlei, ob sie Mitglieder sind oder nicht, eine der hauptsächlichsten Pflichten der Berufsvereinigungen sei. Vor

allem müssen sie die Tätigkeit des „nationalen Werkes der Fortbildung" (Dopolavoro) und der anderen Bildungsorganisationen unterstützen.

Diese Dopolavoro-Organisation war die Bildungseinrichtung der fascistischen Partei gewesen; sie wird auch heute noch vom Parteisekretär geleitet, ist aber durch Dekretgesetz vom 1. Mai 1925 (novelliert durch Dekret vom 1. November 1926) verstaatlicht worden. Die Worte, mit welchen Mussolini das Gesetz begleitete, lassen den Geist des Werkes erkennen. „Die Arbeitgeber", sagte er, „hätten ein objektives Interesse daran, den Lebensstandard ihrer Arbeiter möglichst hoch zu halten, denn das bedeutet größere Ruhe in den Werkstätten, größere und bessere Arbeitsleistungen, also größere Möglichkeit, auswärtige Konkurrenz niederzukämpfen. Ein intelligenter Kapitalist kann nichts erhoffen vom Elend. Eben darum denken die intelligenten Kapitalisten nicht nur an die Löhne, sondern auch an Häuser, Schulen, Spitäler und Sportplätze für ihre Arbeiter". Die amtliche Zahl von 981 105 eingeschriebenen Dopolavoromitgliedern im Jahre 1928 ist gewiß imponierend. Man muß allerdings wissen, wie sie zustande kommt. Die überwältigende Majorität stellen die 3174 meist als Werkvereine organisierten Sportverbände, die 2385 Ausflugsvereine mit zusammen 20 502 Veranstaltungen sowie die Theaterorganisationen dar, die 1928 rund 300 000 Besucher zählten. Bemerkenswert groß ist auch die Zahl von 1471 Musikvereinen, die gewiß manches zur ästhetischen Erziehung der Arbeiterschaft beitragen. Wie manche andere sozialpolitische Maßnahmen des Fascismus, die uns hier nicht im einzelnen beschäftigen sollen, bedeutet die Einrichtung des Dopolavoro sicherlich ein wertvolles Mittel zur physischen Erziehung des italienischen Arbeiters. Soweit es sich allerdings um die geistige Bildung der Mitglieder handelt, kann über das Werk, wie einsichtige Fascisten auch zugeben, nicht viel Gutes gesagt werden. Diese Bildung beschränkt sich auf die Fortführung der früheren „Volksuniversitäten", auf die Einrichtung von Bibliotheken mit fascistischer Propagandaliteratur, Lehrgänge für Berufsausbildung und einige wenige Kurse in Stenographie, Maschinenschreiben, Rechnen, fremden Sprachen. Erstaunlich viel scheint man sich von Operetten und französischen Vaudevillestücken für die Erziehung der Mitglieder zu versprechen.

Die ganze Einrichtung ist ein Anhängsel der fascistischen Partei.

In der Zentrale sowie in den Provinzen wird sie von den politischen Sekretären der Partei geleitet, die durch das Dopolavorowerk eine weitere Kontrolle über die Massen dadurch ausüben, daß sie die sehr gesuchten Mitgliederkarten je nach politischem Wohlverhalten verteilen. Diese große Nachfrage und jene Mitgliederzahl, die im Oktober 1930 zwei Millionen erreicht hat, erklären sich sehr einfach dadurch, daß der Mitgliederausweis sehr große Vergünstigungen gewährt; auf den Verkehrsmitteln, im Theater, im Kino z. B. bis 75% ermäßigte Preise, unentgeltliche Unfallversicherung bei Sport und Ausflug und dergleichen mehr. Neuerdings verschafft die Provvida, eine vom Verkehrsministerium eingerichtete Organisation, den Mitgliedern des Dopolavoro auch noch wesentlich verbilligte Lebensmittel (Tribuna, 23. 11. 30). Der Provinzialsekretär ist aber verpflichtet, über jedes Mitglied genaue, vor allem politische Erkundigungen einzuziehen und diejenigen auszuschließen, welche politisch oder moralisch nach fascistischer Auffassung nicht einwandfrei sind. Im ganzen hat man von dem Werk den Eindruck, daß es sich um eine weitere politische Kontrolle sowie um eine Entpolitisierung der Arbeiterschaft mit manchen, insbesondere hygienisch erfreulichen Nebenwirkungen handelt. Eine Erziehung zur nationalpolitischen Willensgemeinschaft kann mit dem Dopolavoro vielleicht beabsichtigt sein, sicher aber nicht von ihm erwartet werden; es müßte denn sein, daß man durch autoritäre Entpolitisierung fruchtbare politische Bildungsarbeit leisten könnte.

Wenn aber die Mitwirkung der Syndikate und Korporationen bei der Staatswillensbildung in der Gegenwart gleich Null ist — ihr fragwürdiger Einfluß auf die Ernennung des machtlosen Parlamentes sowie der bedeutungslosen Gemeinde- und Provinzialräte kann nicht gut anders bewertet werden (vgl. Bernhard a. O. S. 31 f.) —, wenn ihnen auch keinerlei wirtschaftliche Selbstverwaltung und Selbstverantwortung zukommt, wenn schließlich auch in Zukunft eine andere Form der Mitwirkung weder abzusehen noch beabsichtigt ist, was heißt dann stato corporativo? Der fascistische Justizminister hat in seiner Kammerrede vom 9. März 1928 auf diese Frage geantwortet, indem er ausführt: „Im Gegensatz zu den einstigen Korporationen des Mittelalters, die außerhab des Staates entstanden waren und außerhalb des Staates lebten, bilden unsere neuen Syndikate einen Teil des Staates und sind für ihn ein Element

der Kraft und des Ansehens. Wenn man nun vom syndikalen oder korporativen Staat spricht, so ist das richtig unter der Voraussetzung, daß man sich nur über den Sinn des Wortes verständigt. Der korporative Staat ist nicht der Staat in der Hand der Korporation, sondern die Korporation in der Hand des Staates. Es ist der Staat, der den Syndikaten die Anerkennung verleiht, sich ihrer annimmt als seiner eigenen Glieder, sich ihrer bedient, um sich den Massen zu nähern und für ihr moralisches und materielles Wohl zu sorgen, um sie zu verstehen und ihnen gerecht zu werden". In camera caritatis drückt man das gleiche damit aus, daß man den stato corporativo als ein leeres Schlagwort bezeichnet. Mit aller nur wünschenswerten Eindeutigkeit hat auch Francesco Ercole, einer der fascistischen Soloni, in einem ausführlichen Aufsatze dargetan, daß jede Überantwortung der politischen Willensbildung an die Syndikate oder Korporationen nichts weniger als den Tod des Staates, also ein politisches Unding bedeuten würde. (Politica, April 1928.)

Es herrscht somit in diesem entscheidenden Punkte unter den kompetentesten Fascisten Übereinstimmung darüber, daß der korporative Staat nicht etwa nur heute nicht auf den Korporationen als Organen der Staatswillensbildung und Produktionsregelung aufgebaut ist, sondern auch in alle Zukunft nicht auf ihnen aufgebaut werden kann. Weder die politischen noch die ökonomischen Organisationen des Fascismus zeigen irgendeine Art von korporativem Aufbau. Damit aber fällt die gesamte Ideologie des korporativen Staates in sich zusammen. Es zeigt sich, daß sie als berufsständische Ideologie einem entpolitisierten Denken entspringt und daß sie auch als Wirklichkeit zur zentralistisch-diktatorischen Entpolitisierung des gesamten Volkes, also zum Gegenteil des Erstrebten führen muß. Die Ökonomie als solche ist eben kein politischer Integrationsfaktor, und wenn es auch manche politisch indifferente Fragen der ökonomischen Technik gibt, so entsteht Staat doch immer erst durch „das Hineintragen der Politik in die Ökonomie". Das Problem der Entpolitisierung der Politik ist nur dadurch lösbar, daß man das gesamte Volk entpolitisiert und nach dem politischen Willen eines Diktators organisiert. Damit ist aber in jedem Falle der korporative Urgedanke einer dezentralistischen Auflockerung des Staates in sein Gegenteil umgeschlagen. Der nationalfascistische Syndikalismus ist aber auch weit davon entfernt, die Parteipolitik durch eine Sachverständigen-

politik zu ersetzen. Schaltet er doch überall in der Politik den ökonomischen Sachverstand stärker als irgendein anderer Staat aus.

Die fascistischen Zwangskorporationen bedeuten schließlich auch keine Art „organischer" Eingliederung der Berufsstände in den Staat. Man erinnert sich, daß die Romantik ursprünglich ihre organische Staatsauffassung gerade im Gegensatz zum „mechanischen", aufgeklärt-absolutistischen Wohlfahrtsstaat Friedrichs II. entwickelt hat. Nicht allein, weil die Einordnung eine erzwungene ist, sondern weil sie Zwang ohne konkrete Wertgemeinschaft ist, kann sie auch nicht zur politischen Willensgemeinschaft werden. Eben deshalb bedeuten die Zwangskorporationen auch keine „Mittler" zwischen Staat und Individuum, sondern verstärken eher eine schon vorhandene Staatsabneigung.

Gewiß sind die italienischen Syndikate nicht nur sinnlose Dekorationen zur Ornamentierung des fascistischen Staates; sie haben sogar eine hervorragende, in keiner modernen Diktatur entbehrliche Bedeutung. Denn erst dadurch, daß der Fascismus neben der militärischen Macht der Miliz und der politischen Herrschaftsorganisation der Partei auch noch über die ökonomischen Interessenverbände der Massen verfügt, gelingt es ihm, sich an der Macht zu halten und vor allem die städtischen proletarischen Massen zu beherrschen. Alles in allem kann der Fascismus durchaus nicht als eine neue Staatsform gelten, sondern als die der kapitalistischen Gesellschaft entsprechende Form der Diktatur. Ludwig Bernhard, der den Anfängen des Fascismus offensichtlich sympathisch gegenüberstand, spricht ihm heute das vernichtende Urteil: „Der fascistische Korporativismus ist ein als berufsständischer Aufbau maskiertes Polizeisystem" (a. O. S. 38, 42).

Es gibt sehr viele Fascisten, die bereitwillig zugestehen, daß heute von Ergebnissen einer politischen Erneuerung durch den Fascismus noch nicht gesprochen werden kann. Viele geben die heutige Generation vollständig verloren und hoffen, soweit sie sich das Pathos der giovinezza noch bewahrt haben, auf die zukünftige, durch die fascistischen Organisationen hindurchgegangene Jugend. Zweifler ziehen allerdings eine fatale Parallele der fascistischen Jugenderziehung mit der Erziehung der verflossenen herrschenden Klassen durch den Klerus; diese Erziehung hatte bei dem antiautoritären Charakter der Italiener fast ausnahmslos antiklerikale Produkte zu-

stande gebracht. Davon abgesehen ist aber das militaristisch-diktatorische Erziehungssystem der Balilla und Avanguardia mit seiner Forderung nach gedankenlosem Kadavergehorsam, seiner dauernden Bespitzelung der Jugend und seiner Kultivierung des Strebertums nichts weniger imstande, als eine politische Elite zu erziehen (s. unten S. 147 f.). Durch solche Art von „Auswahl der Besten" erzieht man „keine Aristokratie, sondern ein Prätorianertum" (Bernhard a. O. S. 18). In diesem Zusammenhang interessiert uns auch die Art, wie innerhalb der Jugendorganisationen die qualitätslose Massendemokratie überwunden und das Problem der zukünftigen Elite gelöst wird. Sie kennzeichnet den ganzen nationalfascistischen Korporativismus. Es werden nämlich die Balillakinder und Avanguardisten, die begüterten Familien entstammen, zu einer besonderen Elitetruppe, den „Moschettieri", vereinigt. Sie zahlen hundert Lire Einschreibegebühr und einen Monatsbeitrag von zwanzig Lire, erhalten eine besondere Ausbildung sowie eine elegantere Uniform geliefert, bestehend aus Samthose, Seidenhemd, weißen Lederhandschuhen und dergleichen. Damit sind sie allerdings schon aus der Masse qualitativ herausgehoben, und das Prinzip der zukünftigen Führerauslese ist geklärt.

Die Praxis der fascistischen Diktatur ist somit eindeutig; die fascistische Ideologie einer Erziehungsdiktatur der Massen aber bewegt sich im Zirkel. Kapital und Arbeit sollen harmonisiert und koordiniert werden. Auf seiten der fascistischen Gewerkschaften mag der ernstliche Wille und Glaube an dieses Ziel vorhanden gewesen sein. Es ist aber der gesamte Fascismus, der sich nur als Erziehungsdiktatur legitimieren will und kann. Nun vermag sich aber auch jede kapitalistische Auffassung eine wie immer geartete Harmonisierung von Unternehmertum und Arbeiterschaft letztlich nur versprechen von einer freiwilligen Mitarbeit des einmal zum Selbstbewußtsein erwachten Arbeiters. Solche staatsermöglichende Mitarbeit, das vielberufene inquadramento del proletariato, ist nie durch Entpolitisierung und nationale Predigt, sondern nur durch praktische politische Betätigung zu erziehen. Eine Arbeiterschaft, die nie daran gewöhnt wird, ihre Konflikte mit dem Unternehmer aus eigenem Verantwortungswillen zu entscheiden, die nie Subjekt der Entscheidung ist, sondern immer nur ihr Objekt bleibt, wird in alle Ewigkeit nicht zur nationalen Willensgemeinschaft erzogen werden.

In diesem Zirkel bewegt sich allerdings nur das Denken des gläubigen Fascisten. Derjenige dagegen, der die Demokratie für erledigt und die Arbeiterschaft zu jener Selbstbestimmung für unfähig erachtet, der es gar nicht für möglich hält, daß die Syndikate diese sozialpädagogische Aufgabe lösen können (z. B. v. Beckerath a. O. S. 153), der glaubt auch nicht an die Erziehungsdiktatur des Fascismus; er kann unter stato corporativo immer nur die Korporation in der Hand einer dauernden Diktatur verstehen, durch die das untergehende Europa allein noch die kulturlosen Fellachenhorden im Zaume zu halten vermag. Ob dann einmal der von Mussolini aufgebaute Apparat wirklich den Arbeitnehmern zugute kommen wird (so Schmitt a. O. S. 112) oder nicht, ist eine außerordentlich uninteressante Frage. Je nach dem Glauben oder Unglauben an die Zukunft der Arbeiterklasse und damit Europas wird man also den fascistischen Korporationsstaat entweder für die reaktionärste oder für die modernste Regierungsform halten.

4. Der starke Staat.

„Ich behaupte", sagte Mussolini am fünften Gründungstage des Fascio, „daß es keine geistige und politische Bewegung gibt, die eine festere und bestimmtere Doktrin besäße als die fascistische. Vor unseren Augen stehen präzise Wahrheiten und Wirklichkeiten, und die sind: der Staat, der stark sein muß; die Regierung, die sich und die Nation vor allen, allen zersetzenden Angriffen verteidigen muß; die Zusammenarbeit der Klassen; Ehrfurcht vor der Religion; Beseelung aller nationalen Energien. Diese Lehren sind Lehren des Lebens, und nicht Lehren toter Gelehrsamkeit."

„In der Tat", behauptet der Justizminister Rocco in seiner Kammerrede vom 9. März 1928, „ist seit dem Verfall des römischen Imperiums der fascistische Staat wohl derjenige, der sich mit der größten Macht in der Geschichte behauptet hat. Nicht einmal die von den großen Monarchien Europas zur Zeit der Entstehung der Nationalstaaten gegründeten Reiche haben je den Grad von Sicherheit und Solidität erreicht, den heute der fascistische Staat besitzt. . . . Es gibt in der Geschichte wenig Beispiele eines Staates — wir können es mit hohem Stolz sagen —, in dem die Autorität und die Liebe des Volkes in so vollkommener Weise harmonieren. Vielleicht existiert kein einziges Beispiel."

An diesen starken Behauptungen interessiert unsere Untersuchung weniger die Frage, ob Italien an sich heute ein starker oder schwacher Staat ist, sondern ob und wie, wenn es ein starker Staat ist, die jetzige Regierungsform mit dieser Stärke in einem ursächlichen Zusammenhang steht.

Da der Staatslehre des Fascismus die Erörterung verfassungsrechtlicher Fragen peinlich ist — was man gewiß verstehen kann —, stellt sie allen juristischen Unterscheidungen die Alternative des stato forte — stato debole entgegen, wobei selbstverständlich der starke nur der fascistische Staat ist. Fraglich ist nur, was man unter der Stärke eines Staates verstehen will. Daß die Diktatur den Einzelnen stärker, „integraler" erfaßt, d. h. zunächst schwerer auf ihm lastet als irgendeine andre Staatsform, ist unbestreitbar. Daß die Diktatur aber mehr als äußeren Gehorsam, daß sie auch die „Liebe" des Volkes, seine innere Bereitschaft und Staatsfreudigkeit erzwingen kann, wird man in einem europäischen Staat schwer annehmen können.

Wenden wir uns aber handgreiflicheren Machtfragen zu und einigen wir uns zunächst darauf, daß in der heutigen Zeit ein starker Staat ein verkehrstechnisch und wirtschaftstechnisch sowie hygienisch disziplinierter Staat ist. Nicht umsonst spielt die Disziplin eine so große Rolle im Wunschbild des italienischen Fascismus. Schon Tasso sang: „... virtù latina, cui nulla manca o sol la disciplina!" Auf diesem Gebiet hat der Fascismus zweifellos manches geleistet. Was heute jeder Italienreisende mit Recht auf die eiserne Hand der fascistischen Regierung zurückführt, ist zunächst die Disziplinierung der früher sehr mäßigen Verkehrstechnik: die pünktlichen und reinen Transportmittel, das gute Funktionieren der Post und der Fernsprecher. Ob die polizeiliche Aufhebung der Maffia in Sizilien, die der Fascismus durchgeführt hat, ohne Beseitigung ihrer sozialen und ökonomischen Ursachen von Dauer sein wird, kann bezweifelt werden; jedenfalls wird der gegenwärtige Zustand von der Bevölkerung sehr wohltätig empfunden. Ähnliches gilt von den Maßnahmen gegen die Prostitution. Augenfällig ist auch das Verschwinden der Bettler von den Straßen. Um die hygienische Erziehung des Volkes ist die fascistische Regierung energisch bemüht und hat in der Malariabekämpfung, in der Art der Feilbietung der Nahrungsmittel und ähnlichen Dingen viel erreicht. Öffentliche Kinovorführungen ver-

anschaulichen den hygienischen Wert der Reinlichkeit, die Straßenreinigung hat Fortschritte gemacht, und wenn, besonders im Süden, die Erfolge oft ausbleiben und die entscheidende Wohnungsfrage Schwierigkeiten bereitet, so sind gewiß die unzulänglichen Mittel des Landes daran schuld.

Sehr zweifelhaft erscheint der Zusammenhang des Fascismus mit dem intensiveren Arbeitstempo des Nachkriegsitalieners; dieses muß, wie viele andere Erscheinungen des heutigen Italien, viel eher auf die durch den Krieg außerordentlich beschleunigte kapitalistische Entwicklung des Landes zurückgeführt werden. Der Fascismus, der von den Futuristen her eine Begeisterung für Industrie und Technik besitzt, welche den hochkapitalistischen Völkern fremd ist, sucht diese Entwicklung mit allen Mitteln zu fördern. Was hier Ursache und Wirkung sind, läßt sich kaum entscheiden. Jedenfalls baut die Regierung keine Brücke, Straße, Eisenbahn oder Kraftanlage, ohne mit allen Mitteln der Reklame ihr Verdienst loben zu lassen. Ausländer und junge Fascisten können leicht zu dem Glauben gelangen, die „Italietta", wie der Fascismus das vorfascistische Italien mit verächtlichem Diminutiv zu bezeichnen pflegt, habe in allen diesen Dingen nichts geleistet, es ginge z. B. die Elektrifizierung Italiens ausschließlich auf den Fascismus zurück. Es muß deshalb daran erinnert werden, daß Mussolini selbst am 24. Mai 1920 den Triestinern zurief, man müsse die Italiener ihr eigenes Land lieben lehren, man müsse sie z. B. wissen lassen, daß Italien die mächtigste Wasserkraftanlage der Welt besitzt. Überhaupt wird die Entwicklung Italiens während der letzten Jahre vor dem Fascismus meist völlig falsch dargestellt. Der Hinweis erscheint deshalb nicht unangebracht, daß sich der Elektrizitätsverbrauch Italiens von 2300 Millionen Kilowattstunden im Jahre 1913/14 auf 4700 Millionen Kilowattstunden im Jahre 1919/20 erhöht hat. Ganz unrichtig ist auch die Auffassung, Italien habe sich in den Jahren 1918—22 in einem Zustand bolschewistischer Auflösung befunden. Schon die folgende Tabelle, welche

Jahr	Zahl der Unternehmungen	Kapital
1918	3463	7 257 Mill. Lire
1919	4520	13 014 „ „
1920	5541	17 784 „ „
1921	6191	20 350 „ „
1922	6850	21 395 „ „

Zahl und Kapital der italienischen Aktiengesellschaften in dieser Zeit angibt, ist zur Widerlegung jener Auffassung geeignet.

Ob die Diktatur den italienischen Staat wirtschaftlich stärkt oder schwächt, läßt sich mit Sicherheit heute noch nicht entscheiden. Die Sanierung der Finanzen und der Staatswirtschaft durch De Stefani (vgl. dessen Bericht in Mussolini und sein Fascismus, S. 367 ff., sowie für die spätere Zeit Wirtschaftsminister Belluzzo, Economia fascista, 1928) sowie der anfängliche Beamten- und Behördenabbau haben gewiß dem Staat manchen Nutzen gebracht. Einen bedeutenden Erfolg hat das fascistische Italien aufzuweisen bezüglich der Reduzierung seiner Kriegsschulden gegenüber England auf weniger als die Hälfte, gegenüber den Vereinigten Staaten auf fast ein Viertel. Bezeichnenderweise ist dieser Erfolg dadurch erzielt worden, daß der italienische Unterhändler Volpi durchaus nicht heroisch, sondern als ehrlicher Makler auftrat, der seine Verpflichtungen anerkannte und die Zahlungen sogar vor dem Fälligkeitstermin leistete. Übrigens mußte auch das fascistische Italien zukünftige Generationen mit seinen gegenwärtigen Schulden belasten, indem die Zahlungen auf 62 Jahre verteilt wurden.

Das Defizit im italienischen Staatshaushalt ist von der fascistischen Regierung (aber nicht durch sie!) im Jahre 1924/25 in einen Überschuß verwandelt worden. Man darf, will man diese fascistische Leistung richtig darstellen, allerdings nicht, wie das in- und außerhalb Italiens immer wieder geschieht, nur die Budgetziffern von 1922 bis etwa 1928 anführen. Man muß vielmehr feststellen, daß das Defizit, als Mussolini Ende 1922 die Regierung übernahm, von 22 700 Millionen im letzten Kriegsjahre auf 4500 Millionen bereits reduziert war und daß einer der ersten Volkswirtschaftler, Professor Mortara, Ende 1921 bereits voraussagte, das Defizit würde 1923/24 völlig gedeckt sein (Prospettive economiche, 1922, S. 20). Ist die Defizitdeckung somit auf die Arbeit der vorfascistischen Regierungen bzw. im wesentlichen auf die Abrechnung der Kriegsausgaben zurückzuführen, so darf man die Finanzpolitik des Fascismus grundsätzlich nicht nur nach den Veröffentlichungen des Staatsschatzes beurteilen. Mindestens die sogenannten Restebilanzen und die öffentlichen Arbeiten a pagamente differito müssen zur Beurteilung herangezogen werden. Letztere aber, exakt überhaupt nicht erfaßbar, sind dis-

kontierte Annuitätenzahlungen, sichergestellt auf die zukünftigen Steueraufkommen; ihre Diskontierung schränkt den ohnehin sehr schwachen Kreditmarkt nicht unerheblich ein. Kann man auf Grund der fascistischen Schuldenwirtschaft mit Recht bezweifeln, ob auch nur 1924/25 ein tatsächlicher Überschuß im Staatshaushalt vorgelegen hat, so wird für die Gegenwart ein Defizit von der Regierung selbst zugegeben. Man hat zwar seinerzeit für 1929/30 einen theoretischen Überschuß von 258 Millionen herausgerechnet; die Budgetkommission war aber selbst zu dem Hinweis gezwungen, daß in den Voranschlag nicht aufgenommen seien: ein außerordentlicher Posten von 300 Millionen für Gehaltserhöhungen, von 85 Millionen für die Amortisierung der Schuld an den Vatikan und von 50 bis 100 Millionen für die Amortisation der inneren Schuld, so daß schon danach statt eines Plus von 285 Millionen sich ein Minus von 150 bis 200 Millionen ergäbe. Nun hat aber Mussolini in der Senatssitzung vom 19. Dezember 1930 zugeben müssen, das Defizit, welches der Finanzminister vor kurzem noch mit etwa 700 Millionen errechnet habe, betrage jetzt ungefähr 900 Millionen. Es entbehrt nicht des besonderen Reizes, daß der fascistische Diktator in der gleichen Rede von den „heroischen Mitteln" sprach, die der deutsche Reichskanzler Brüning angesichts der Weltwirtschaftslage anzuwenden sich entschlossen habe.

Was den Beamtenabbau anbetrifft, muß festgestellt werden, daß der größte Teil der abgebauten Beamten in der Eisenbahn-, Post- und den sonstigen Milizarten sowie als Partei- und Syndikatsbeamte wieder eingestellt worden ist. Daß der fascistische Finanzminister die italienische Lire nicht gleich der deutschen Mark ins Bodenlose sinken ließ, ist zweifellos ein Verdienst. Es muß aber auch hier festgestellt werden, daß die Lire von Januar bis September 1922 auf 90 stand, im Jahre 1923 auf 99 fiel, 1924 auf 101 und im August 1924 sogar auf 148,32. Sie wurde auf Grund eines amerikanischen Bereitstellungskredits von 300 Millionen Dollar revalutiert (vgl. Salvemini, Foreign affairs, Bd. IX, S. 177 ff.). Daß mit den wachsenden Staatsausgaben die Einnahmen des Staates nicht Schritt halten, ist in der Kammer von fascistischer Seite zugegeben worden (vgl. Tomedei, Relazione alla Giunta generale del Bilancio usw. 1928/29, 1848 A, 1471 A). Man darf nicht vergessen, welche ungeheuren Miliz-, Polizei- und Spitzelkosten einer Diktatur erwachsen. Bei der leichten Mög-

lichkeit, ein Budget zu frisieren, bei der ganz besonders großen Unübersichtlichkeit des italienischen Staatshaushaltes sowie vor allem bei der Elastizität der Kreditwirtschaft wird es sich erst in Jahren zeigen, ob die heutige Generation Italiens auf Kosten der zukünftigen lebt oder nicht. Jedenfalls sind die schwersten Bedenken in dieser Beziehung gerechtfertigt, wenn festgestellt werden muß, daß die Gemeindeausgaben, die angesichts der völligen Beseitigung der Selbstverwaltung immerhin einen gewissen Schluß auf die übrige Staatsverwaltung gestatten, sich seit 1922 mehr als verdoppelt haben. Der Corriere della Sera vom 17. Januar 1929 kann seine ernsten Besorgnisse über die folgenden Zahlen von 17 größeren Gemeinden nicht unterdrücken: im Jahre 1922 betrugen deren Ausgaben 320 Millionen, 1923 307, 1926 aber 420 und 1928 gar 646 Millionen. Die 18 größten Städte Italiens mit Ausnahme von Neapel und Brescia haben alle sehr bedeutende Defizite.

Ob die allgemeine wirtschaftliche Lage, die zweifellos schlecht ist (vgl. die Berichte des amerikanischen Handelsattachés in Italy to-day, II, London 1929), wesentlich oder gar nicht auf die Politik der Regierung, etwa auf ihre großen Sicherheits- und Prestigeausgaben, die zu hohe Revalutation der Lire usw. zurückgeht, läßt sich nicht sagen; in der Hauptsache dürften wohl wirtschaftliche, von der Regierung unabhängige Ursachen die Schuld tragen. Jedenfalls müssen auch die dem Fascismus freundlichsten Beurteiler auf Grund des unwiderleglichen Tatsachen- und Zahlenmaterials zugeben, daß die verbreitete Behauptung von den großen Wirtschaftserfolgen des Fascismus in das Reich der Legende gehören. Im Gegenteil; die Lage des italienischen Außenhandels hat sich unter dem fascistischen Regime dauernd verschlechtert, das Defizit der Handelsbilanz hat sich vermehrt, und die Zahlungsbilanz weist eine beunruhigende Entwicklung auf (vgl. selbst Reupke, Wirtschaftssystem des Fascismus, 1930, S. 70 ff.). Unzweifelhaft ist die nationalistische Wirtschaftspolitik des Fascismus bei der besonders starken Abhängigkeit der rohstoff- und kapitalarmen italienischen Wirtschaft praktisch nicht durchzuführen (vgl. die Daten bei McGuire, Italy's International Economic Position, New York, 1926). Vorläufig läßt sich als Ergebnis der wahrscheinlich zwangsläufigen wirtschaftlichen Entwicklung nur eine Entnationalisierung eines wesentlichen Teils des italienischen Industriekapitals feststellen. Das zentrale Wirtschafts-

problem Italiens ist aber auch heute nicht das industrielle, sondern das Agrarproblem. Noch jede italienische Regierung hatte es zu lösen versprochen, und auch der Fascismus begann, wie wir wissen, mit diesem Versprechen. So ausgezeichnete Ergebnisse die Bodenmeliorationen der fascistischen Regierung nach ihren eigenen Angaben auch haben mögen, entscheidend ist die Frage der ökonomisch und sozial unhaltbaren Latifundienwirtschaft. An sie aber hat sich der Fascismus trotz seiner so nachdrücklich behaupteten Stärke bisher nicht herangewagt und wird es wohl auch in Zukunft bei der gegebenen politischen Lage nicht tun können.

Daß der an Bevölkerungszahl starke Staat auch immer der politisch starke Staat ist, diese Ansicht der nationalistischen Bevölkerungspolitik Mussolinis läßt sich angesichts der Überbevölkerung des armen Italien und der Einwanderungsbeschränkungen Amerikas schwer begreifen. Das fascistische Italien will hier in erstaunlicher Verblendung nur die Quantität der Bevölkerung sehen, ohne jede Rücksicht auf ihre Qualität. Ein bevölkerungspolitischer Artikel des Duce unter dem charakteristischen Titel „Die Zahl als Macht" (Gerarchia, September 1928), der sich auf Ansichten des Kreises um Oswald Spengler bezieht, schließt mit den Worten: „Ein Italien, das vollständig melioriert, kultiviert, bewässert und diszipliniert, das mit einem Wort (cioè) fascistisch ist, hat noch Platz und Brot für zehn Millionen Menschen." Mag sein! Unzweifelhaft ist aber doch, daß der Nahrungsspielraum des heutigen (nicht fascistischen?) Italien schon für seine jetzige Bevölkerung nicht ausreicht. Daß vor allem aus diesem Grunde die Bevölkerungspolitik Mussolinis mit ihren Geburtenprämien, Vergünstigungen für mehrköpfige Familien sowie für italienische Mütter, die aus Frankreich nach Italien kommen, um hier ihre Kinder zur Welt zu bringen, mit ihrer Junggesellensteuer usw. keinen Erfolg hat, daß alle diese, schon seit Augustus Zeiten immer wieder, ganz besonders eindeutig in Frankreich erfolglosen Mittel auch in der fascistischen Diktatur versagen, wird durch die amtlichen Zahlen bewiesen. Es entfielen

	1910	1925	1926	1927	1928	1929
Geburten auf 1000 Einwohner ..	32,9	27,5	27,2	26,4	26,1	25,1
Geburten auf eine Eheschließung .	4,3	3,8	3,7	3,6	3,7	3,2

Allgemein dürfte die Ansicht geteilt werden, daß der Staat durch politische Korruption geschwächt wird. Korruption ist auch eines

der gewiß nicht ganz unberechtigten Vorwürfe, die am häufigsten gegen Demokratie und Parlamentarismus und für ein Diktaturideal vorgebracht werden. Vernünftigerweise läßt sich allerdings nur die idealtypische Struktur von Demokratie und Diktatur oder aber die Wirklichkeit beider Formen miteinander vergleichen, nicht aber, wie das häufig geschieht, das Ideal der einen, der Wirklichkeit der andern gegenüberstellen. Ferner müssen notwendig zwei Arten der Korruption in der Politik auseinandergehalten werden: die eigentlich politische und die eigentlich ökonomische, mittels der Politik begangene Korruption.

Ökonomisch korrupt nennen wir einen Politiker, welcher von einer Politik, die er mit seinen Überzeugungen im ganzen teilt, nicht nur lebt, sondern darüber hinaus von ihr ökonomische Vorteile bezieht, die nach den Anschauungen seiner Rechtsgemeinschaft ungerechtfertigt sind. Im demokratischen Rechtsstaat soll ein umfangreiches System von Kontrollen, unter welchen die Gewaltenteilung und die Kontrolle der Verwaltung durch das Parlament die wichtigsten sind, vor allem aber die Freiheit der öffentlichen Meinungsäußerung Sicherungen gegen diese Korruption schaffen. Zweifellos versagt dieses System von Sicherungen oft genug, wie z. B. auch der Diebstahlsparagraph versagt. Ebenso gewiß ist es aber, daß die bloße Tatsache einer Konkurrenz der verschiedenen Parteien und ihrer Blätter, für welche die Korruption der Anderen immer ein willkommener Agitationsstoff ist, einen in der Struktur der Demokratie gelegenen Anreiz bildet, solche Korruptionsfälle anzuprangern und zu unterbinden. In der Struktur des diktatorischen Regimes fehlen jene Sicherungen und dieser Anreiz. Es gibt nur eine Partei, und die muß alles daransetzen, um in der Öffentlichkeit als integer dazustehen, und darf Korruption in ihren eigenen Reihen, solange es irgend geht, nicht in die Öffentlichkeit gelangen lassen. Gegen den Willen der Herrschenden aber kann in der Diktatur niemand korrupte Personen zur Verantwortung ziehen, weder im Parlament noch in der Presse, ja nicht einmal vor Gericht (vgl. den die Regel bestätigenden Ausnahmefall Belloni oben S. 94). Selbstverständlich besagt diese Strukturverschiedenheit noch nicht, daß die demokratische Wirklichkeit immer sauber wäre. Die Presse kann gekauft, mehrere Parteien können bestochen, auch Richter können korrupt sein. Es kommt eben neben und vor der Organisation immer auf das Organisierte, in diesem

Fall auf den Gesamtzustand des Volkes und seiner Herrschenden an. Vergegenwärtigt man sich aber, daß die politischen Sitten Italiens wohl infolge der mehr als tausendjährigen Fremdherrschaft niemals besonders erfreuliche waren, sowie, daß der Fascismus eine neue, im ganzen sehr hungrige Herrschaftsschicht ans Ruder gebracht hat, so wird man über die von Fascisten meist zugegebene Tatsache nicht sehr erstaunt sein, daß die diktatorische Wirklichkeit des Fascismus in bezug auf ökonomisch-politische Korruption hinter den schlimmsten Beispielen demokratischer Staaten in keiner Weise zurücksteht. Auf diesen wie auf vielen anderen Gebieten hat der Fascismus nur das Eine geleistet: er hat die Korruption zentralisiert. Während man im vorfascistischen Italien nur kleine Beamte für kleine Gefälligkeiten mit geringen Summen gefügig machen konnte, bedarf es im Fascismus, der die Unsitte in der unteren Bürokratie erfolgreich bekämpft hat, nunmehr sehr hoher Summen für sehr hohe Herren, die dann aber auch entsprechend ihrem Wirkungskreis entgegenkommend sind. Namentliche Beispiele anzuführen ist, abgesehen von der Unerfreulichkeit des Stoffes, selbst im Ausland ohne Kompromittierung der Gewährsmänner recht erschwert. An dieser Stelle möge die Feststellung genügen, daß die in ausländischen Publikationen oft genug namentlich Bezeichneten, darunter auch amtierende Minister, noch nie ein Dementi, geschweige denn eine gerichtliche Klage gewagt haben. (Vgl. neben der Pariser „Libertà" etwa Junius Romanus, Mussolini und sein Gefolge, Wien 1928.) Niemand wird behaupten, daß der Diktator nicht den ernstlichen Willen besitze, die Korruption, die das Vertrauen des Volkes auf das schwerste erschüttert, in seinem eigensten Interesse zu unterbinden; daß er es nicht kann, zeigt die seit Jahren bekannte, aber erst Anfang 1929 bereinigte, unerhörte Wirtschaft des Mailänder Parteidiktators Giampaoli, der zugleich eine der festesten Stützen der fascistischen Macht in Oberitalien gewesen war.

Schon ihrer Dauerwirkung wegen weit gefährlicher als diese ökonomisch-politische ist die eigentlich politische Korruption, die in der Struktur einer westeuropäischen Diktatur nicht nur als Möglichkeit angelegt, sondern notwendig mit ihr verbunden ist. Von einer solchen sprechen wir dann, wenn um ökonomischer Vorteile willen eine Politik getrieben oder unterstützt wird, an die man selbst nicht glaubt, die man eventuell sogar für schlecht hält. Die ökonomisch-

politische Korruption muß, wenn sie nicht allzu weite Kreise zieht, dem Volke und seiner Politik noch nicht notwendig Schaden bringen. Die politische Korruption im engeren Sinn aber korrumpiert die Politik als solche, verrät ihren Geist, nimmt ihr den Ernst und zersetzt schließlich jedes politische Streben. Sie ist die eigentliche Strukturkrankheit mindestens jeder westeuropäischen Diktatur, die in unserer demokratisierten Zeit immer auf der Lüge aufgebaut sein muß, daß ein durch die Renaissance hindurchgegangenes, geistig differenziertes Volk nur eine einzige politische Meinung, nämlich die des Diktators habe. Die Voraussetzung einer heutigen Diktatur, die Beherrschung des Volkes nicht nur auf politisch-militärischem, sondern vor allem auch auf ökonomischem Gebiet, bedeutet zugleich die Möglichkeit und Notwendigkeit, durch den Druck auf den Magen, der sich fast immer als unwiderstehlich erweist, die Menschen zur geistig-politischen Selbstaufgabe, zur eigentlich politischen Korruption zu zwingen. Gewiß kennt auch die demokratische Wirklichkeit manche ähnliche Erscheinungen; ihre Struktur gestattet aber nirgends und niemals, daß sie einen solchen Umfang annehmen wie in der fascistischen Diktatur mit ihrem entwickelten System von polizeilichen und ökonomischen Druckmitteln. Es dürfte kaum ein Land der Erde geben, in dem man von so viel Menschen, auch unaufgefordert, hören kann, sie glaubten das Gegenteil von dem, was sie öffentlich für den Fascismus reden und schreiben, von so vielen auch, sie seien bei Verlust ihrer wirtschaftlichen Existenz durch den politischen Druck dazu gezwungen. Was soll man zu einem fascistischen Chefredakteur sagen, der sich über den Fascismus in der ungünstigsten Weise äußert, was zu einem Akademiker, der nach einem außenpolitischen Vortrag, der die großartige Lage Italiens zum Inhalt hatte, unaufgefordert erklärt, er glaube von seinen eigenen Ausführungen kein Wort? Von der technischen Durchbildung des Spitzel- und Angebersystems, das diesen geistigen Druck ermöglicht und seinerseits eine furchtbare Quelle politischer Korruption darstellt, macht man sich nur eine schwache Vorstellung, wenn man weiß, daß die Anstellung der italienischen Hausportiers vom Einverständnis des örtlichen Parteibüros abhängt. Ende November 1930 wurde die italienische Öffentlichkeit anläßlich der Aufdeckung eines antifascistischen Komplotts durch die Nachricht überrascht, daß die Regierung auch über eine der russischen G. P. U. entsprechende Geheimpolizei

verfüge; um ihren Geheimcharakter zu betonen, wurde nur ihr Abkürzungsname O. V. R. A. (offenbar Opera volante di repressione antifascista) veröffentlicht.

Zum Schluß können wir uns der Meinung Roccos anschließen: der starke ist der von der Nation in ihren wesentlichen Schichten gewollte Staat, der Staat, in dem Autorität und Liebe möglichst vollkommen harmonieren. Nun könnte man auf Grund dieses Merkmals die Frage nach der Stärke der italienischen wie jeder anderen Diktatur durch die einfache Gegenfrage erledigen, warum sich wohl die Staatsautorität der Diktatur vor der heißen Liebe des Volkes durch so scharfe Unterdrückung schützen muß. Der fascistische Staat mit seinen 40 Millionen Einwohnern bedarf zu seiner Sicherung neben dem Heer von 175 000 Mann Friedensstärke noch einer Miliz von 300 000, eines Gendarmeriekorps von 60 000 und einer Polizei von mindestens 15 000 Mann, zusammen also rund 550 000 Mann. Das nichts weniger als politisch ruhige Deutsche Reich mit 60 Millionen kommt mit 100 000 Mann Reichswehr und 100 000 Mann Polizei aus! Im Verhältnis zur Bevölkerungszahl braucht also die diktatorische Regierung einen mehr als viermal so großen bewaffneten Schutz wie die demokratische Regierung. Damit wäre die Diskussion eigentlich beendigt.

Wir aber wollen sie fortführen, vor allem, um auf das Plebiszit vom 24. März 1929 mit einigen Worten einzugehen. Kann es einen schlagenderen Beweis für die fascistische Begeisterung des italienischen Volkes geben als die Tatsache, daß von 9 650 570 Wahlberechtigten und 8 650 740 Wählern nicht weniger als 8 506 576 die fascistische Liste zum „Ständeparlament" bejaht und nur 136 198 sie verneint haben? Gibt es hier noch einen Einwand? Doch! Nämlich den, daß weniger unendlich viel mehr gewesen wäre. Vielleicht genügt zur Kennzeichnung dieser „Wahl" die Erinnerung an fascistische Pressestimmen, die es als Zeichen besonderer „Gesinnung" rühmten, daß die Syndikate geschlossen zur Stimmabgabe „angetreten" sind — voran die Musikkapellen der Miliz! Das Plebiszit beweist zu viel, viel mehr, als es beweisen wollte. Denn solche Zahlen sind nur möglich durch den ungeheuern Druck der Diktatur. Statt der Aufzählung aller der Mittel, durch welche diese Stimmenzahl erzielt wurde, sollen hier nur die Wahlergebnisse aus Südtirol folgen, wobei zur Einwohnerzahl zu bemerken ist, daß es sich um amtliche italienische

Angaben handelt, welche die deutsche Einwohnerzahl viel zu niedrig angeben (vgl. Hennersdorf, Südtirol unter italienischer Herrschaft, S. 22).

	Einw. in Stadt u. Land		Stadt			
	Deutsche	Italiener	Wahlberecht.	Wähler	Ja	Nein
Bozen .	70 694	22030	9100	7545	7042	421
Meran .	39 991	3704	9069	7521	6967	441
Brixen .	25 387	3236	1856	1631	1560	71

Wenn durch nichts anderes, so würde die Bedeutung des ganzen Plebiszites völlig hinreichend beleuchtet werden durch dieses Abstimmungsergebnis einer deutschen Bevölkerung, der zu allen anderen Diktaturerscheinungen auch noch die brutalste Unterdrückung ihrer Muttersprache beschert wurde, einer deutschen Bevölkerung, die keinen einzigen deutschen Abgeordneten haben darf. Was die deutschen Südtiroler wirklich von dem Plebiszit halten, können nur ihre außerhalb des Diktaturgebietes wohnenden Führer sagen; der frühere Abgeordnete Reut-Nicolussi, der Oberlehrer Riedel, Pater Innerkofler, Bürgermeister Pixner erklären die sogenannte Wahl für „politisch bedeutungslos" und begründen dies unter anderem mit den Worten: „Wenn eine mit allen Machtmitteln ausgestattete Regierung durch ihre Behörden auf die Bevölkerung unter Bedrohung der persönlichen Freiheit eine in Europa ganz unbekannte Nötigung ausübt, wird jedes Wahlverfahren zu einem wirkungslosen Täuschungsversuch, besonders wenn außer den Werkzeugen der Diktatur niemand eine Prüfung des Abstimmungsergebnisses vornehmen kann."

Der Apologet der Diktatur will in der Zusammenfassung aller politischen Energien des Staates in der einen Hand des Diktators das alle Schwächen der Demokratie heilende Mittel sehen. Für ihn ist der starke Mann der starke Staat. Seiner Meinung nach ist es die große Individualität, die alle nationalen Energien belebt, an die sich alle jene politischen Individualitäten ankristallisieren können, welche die uniformierende Massendemokratie, ihre bürokratische Parteimaschinerie und die miserable parlamentarische Führerauslese unterdrücken. Daß dieses romantische Fridericus-Rex-Ideal im Großstaat und im hochkapitalistischen Zeitalter, in der verwickelten Riesenverwaltung und in einer Menschheit, der das Selbstbestimmungsrecht nicht einmal in der Arbeiterklasse auszutreiben ist, daß dieses Ideal unter diesen Umständen zu einer sehr anders gearteten

Diktaturwirklichkeit, vor allem nämlich zur Lähmung jeder Selbstverantwortung und Initiative und keineswegs zum starken Staat führen muß, das ist schwer zu beweisen. Denn jener Idealist der Diktatur lebt nicht in ihrer Wirklichkeit, und wenn er in ihr lebt, lebt er entweder von ihr und schweigt, oder er ist gegen sie, muß schweigen oder findet, wenn er spricht, als nicht objektiver Beurteiler keinen Glauben. Um so größeren Dank und Respekt verdient deshalb ein italienisches Blatt, und zwar das offizielle Parteiorgan „L'Assalto" in der fascistischen Hochburg Bologna für seine freimütige Darstellung der italienischen Diktaturwirklichkeit im Leitartikel „Die Dynamik der Partei" vom 23. Juli 1928. Daß der Artikel das Licht der Öffentlichkeit erblicken konnte, kann nur auf einem schweren, im heutigen Italien sonst gänzlich unerhörten Versehen der Zensur beruhen. Die Darstellung hat um so größere Bedeutung, als ihr der verantwortliche Schriftleiter der Zeitung ein längeres Vorwort widmet, in welchem er ausführt, warum er den Artikel „sehr gern" veröffentlicht. „Man wird", heißt es u. a. in seiner Polemik gegen das herrschende Regime, „Italien bis zur kleinsten Institution herab bürokratisieren können, man wird aus Sucht nach äußerer Uniformität so viele Menschen gleich und monoton machen können, wie man will, die Partei aber, welche die Kraft, der Glaube und der Geist des Fascismus ist, muß beweglich und lebendig bleiben, pulsierend und ruhelos in ihrem Suchen und in ihrer Entwicklung. Wir bemerken aber, wie sich die Faulheit unter den guten und alten Fascisten verbreitet, wie diejenigen, die sehen, daß sich die Aktivität der Fasci großenteils in kleinliche Praktiken des Alltags (in una emerginazione di pratiche) verwandelt, sich vom politischen Leben fernhalten, und es betrübt uns täglich. Heute, da keine Politik möglich ist ohne Herzen, welche sie aufnehmen und mit bebendem Herzen folgen, wollen wir in diesem Assalto (Angriff), der immer die Lobrednerei und das Gerede von Disziplin als Abdrosselung einer zu fürchtenden Kritik verachten wird, den festen, unbefangenen und aufbauenden Stimmen Raum geben." Der Artikel selbst beschäftigt sich mit der Art der Führerauslese im Fascismus und betont die Notwendigkeit der Partei zur Heranbildung einer Elite. In der Balilla und Avanguardia könne die Erziehung eine dogmatische sein. Sobald der junge Mann aber in die Partei eintrete, genüge es nicht mehr, ihm immer zu antworten:

„Es ist so, weil es so ist." Nunmehr müßte man ihm sagen können: „Es ist so, weil die vernünftige Überlegung sagt, daß es so sein soll." Die Jugend verlange ihr Recht der Kritik an Menschen und Methoden der Partei. „Natürlich wird sich die Notwendigkeit frei gewählter, selbständig entscheidender Versammlungen (assemblee elettive, nicht nur adunate) ergeben, ohne die meines Erachtens eine gute Auslese nicht möglich sein wird." Man müsse also zurück zum „elezionismo". Heute geschehe es, „daß, wer wirklich etwas taugt, in der Mehrzahl der Fälle im Schatten bleibt, sei es, daß die lokalen Hierarchien ein besonderes Interesse daran haben, ihn dort zu lassen, sei es, daß er sich der mehr oder weniger sauberen Politik, sich bei den Hierarchen einzuschmeicheln, nicht zu bedienen weiß". Nach Abschaffung der freien Aussprache in den fascistischen Versammlungen sei es, besonders in der Provinz, dahin gekommen, daß diejenigen Elemente, die sicher nicht zu den Besten gehören, sich ans Kommando bringen und dort erhalten, „indem sie die jungen und besten Energien der Partei unterdrücken und sie von jeder Teilnahme am aktiven Leben fernhalten. Der Mangel an tauglichen und fähigen Leuten im Fascismus hängt auch damit aufs engste zusammen." Zum Schluß erinnert der Verfasser daran, daß es der Duce war, der sagte: der Staat solle eine organisierte Demokratie sein, „in der sich das Volk frei bewegt". Unser Bild wäre nicht vollständig, wenn es nicht auch die Antwort des Bologneser Diktators Arpinati enthielte, den offenbar eine Reise an der Unterdrückung dieses Artikels verhindert hatte. Am 4. August 1928 erschien an der gleichen Stelle unter dem gleichen Titel sein offener Brief an den Schriftleiter; er begann mit den Worten: „Wenn ich den Artikel Brunello's „Die Dynamik der Partei" hätte lesen können, bevor der Assalto in die Maschine ging, hätte ich seine Veröffentlichung nicht erlaubt." Diese Darstellung der Wirklichkeit der Diktatur und ihrer Stärke macht jeden Kommentar überflüssig.

Wie wenig der Fascismus volksgewollt ist, läßt sich auch an den Vorschlägen zur Verfassungsreform zeigen, welche die öfter zitierte Kommission im Jahre 1925 erstattete. Diese achtzehn, aus der ganzen Nation von Mussolini ausgesiebten Fascisten wollten von einer Diktatur durchaus nichts wissen. Die Kommission erklärte sogar ausdrücklich, daß zur Festigung der Stellung des Ministerpräsidenten und zur Herstellung der Einheit im Kabinett keinerlei

neue Norm notwendig sei; abgelehnt wurde ausdrücklich „die Institution eines Reichskanzlers, Ministerkardinals oder Großvesirs, für die uns fremde Rechtsordnungen Beispiele bieten, welche unseren Traditionen aber zu fern liegen". Der Gesetzentwurf der Kommission über die Beziehungen zwischen Regierung und Parlament dachte keineswegs an eine Abschaffung des letzteren, sondern sah im § 4 lediglich eine Erschwerung des Mißtrauensvotums vor, welche über das z. B. in Preußen geltende Verfahren nicht hinausging (Relazioni e proposte, S. 40, 81). Auch diese Kommission wird sich inzwischen haben sagen müssen, daß es leichter ist, einen Diktator zu bekommen, als ihn wieder los zu werden.

Es liegt im Wesen jeder, vor allem aber der diktatorischen Staatsgewalt, daß sie ihre Volksgewolltheit behaupten muß. Je weniger das der Fall ist, um so stärker muß die Beteuerung sein. Eine Widerlegung durch das Volk hat ja die Diktatur, solange sie besteht, nicht zu fürchten. Ganz besonders in der italienischen Diktatur kann der Außenstehende in den Ansichten der öffentlichen Meinung fast immer nur die Monologe des Diktators erkennen. Wer allerdings in die von der Diktatur entwickelte Geheimsprache der Zeitungen und öffentlichen Reden eindringt, kann bald selbst aus der dem Scheine nach zustimmenden Lobpreisung die Kritik und Ablehnung herauslesen. Daß aber auch die Reden des Diktators imstande sind, den wahren Stand der Dinge aufzuhellen, zeigt uns die Ansprache, mit welcher Mussolini am 6. Mai 1928 im römischen Colosseum um die Zustimmung von zehntausend Mailänder Arbeitern warb. Entgegen den sonstigen Behauptungen von der Liebe der italienischen Arbeiter zum fascistischen Regime heißt es hier, wo einmal wirklich Sachverständige die Zuhörer waren, sehr vorsichtig: die fascistische Durchdringung, „die sich einige Jahre lang lediglich beschränkte auf die ländlichen Massen, welche in besonderen Verhältnissen lebten, gelangt heute zur Verwirklichung (va attuandosi) auch im sogenannten Proletariat der großen Städte. Wir sind im Begriff, einzudringen (stiamo penetrando) in Gegenden und Festungen, die unseren Eroberungen verschlossen schienen." Und die Welt ist der Meinung, Mussolini hätte sie schon mindestens sechs Jahre vorher erobert!

Schließlich wäre noch die Frage aufzuwerfen, ob und inwieweit die fascistische Diktatur Italiens außenpolitische Stellung gestärkt hat. Dazu ist vorweg zu bemerken, daß die Regierungsform eines Landes

in keiner eindeutigen Beziehung zu seiner Außenpolitik steht. Gewiß ist es richtig, daß die Diktatur infolge ihrer Unabhängigkeit von Volksstimmungen und parlamentarischen Bindungen eine größere Wendigkeit der Außenpolitik gestattet. Auf der andern Seite mindert aber der Mangel an freiwilliger Staatsbejahung, an Konsolidierung im Innern und an Zuverlässigkeit nach außen die internationale Macht der Diktatur. Außenpolitik bleibt immer eine Funktion der Innenpolitik; kein Staat kann nach außen mehr Macht in Anwendung bringen, als er im Innern gesammelt hat. Ob aber die diktatorische Form der Machtansammlung die außenpolitische Stärke eines europäischen Staates steigert oder mindert, darüber kann man sehr verschiedener Meinung sein. Jedenfalls ist man sich selbst in fascistischen Kreisen keineswegs einig über die Eventualitäten, die eintreten würden, wenn die Diktatur im Kriegsfalle gezwungen wäre, das sehr wesentlich durch militärische Machtmittel niedergehaltene Land einerseits zu bewaffnen, andrerseits von Truppen zu entblößen.

Selbstverständlich hat die Außenpolitik eines jeden Landes, ganz besonders aber diejenige Italiens, eine Reihe von Voraussetzungen geopolitischer, wirtschaftlicher und kultureller Art, die durch die Regierungsform entweder gar nicht verändert oder nur sehr allmählich gemildert werden können. Hierher gehört Italiens langgestreckte Halbinsellage, sein Mangel an Rohstoffen, Kohle und Lebensmitteln, sein verhältnismäßig niedriges Produktionsniveau usw., die alle zusammen Italien trotz aller Aggressivität der fascistischen Diktatur die Außenpolitik, wenn überhaupt einer Großmacht, so doch einer solchen zweiten Ranges aufzwingen.

Gewiß hat Italien sowohl in vorfascistischer und erst recht in fascistischer Zeit gewaltige Anstrengungen gemacht, um trotz dieser Hemmungen sich in der Welt durchzusetzen. Die Erfolge, welche die fascistische Diktatur hier aufzuweisen hat, sind in keiner Weise überwältigend, ja sie müssen, wenn man Schein und Sein nüchtern trennt, sogar als durchaus fragwürdig bezeichnet werden.

Die Hoffnungen auf eine italienische Irredenta im Tessin, in Nizza, Savoyen und Korsika sowie die dahinzielenden früheren Aktionen des Fascismus müssen als endgültig gescheitert angesehen werden. Alle Bestrebungen, sich in den Randgebieten des Mittelmeeres Einfluß zu verschaffen, sind — auch bei sehr optimistischer Beurteilung — „mehr Wunschbilder als Wirklichkeiten" (Eschmann,

Fascismus in Europa, 1930, S. 48). Hier stößt jede italienische Regierung entweder auf den Widerstand Englands, dessen Schiffskanonen fast alle italienischen Städte preisgegeben sind; so in Palästina, für dessen Durchdringung der mehr als kostspielige Lateranpakt Italien sehr wenig genutzt hat, oder aber, wie in Syrien und Tunis, auf die Gegnerschaft Frankreichs.

Durch diesen immer wachsenden Gegensatz zur lateinischen Schwester wird die Außenpolitik des fascistischen Regimes beherrscht. Dabei ist die italienische Macht der französischen, auch wenn man die Trabanten der letzteren gar nicht in Rechnung stellt, in keiner Weise, weder militärisch noch finanziell, gewachsen. Das fascistische Regime hat die militärischen Lasten seit 1922 von 5 auf 7 Milliarden gesteigert. Trotz oder richtiger gerade wegen dieser starken Aufrüstung hat die fascistische Diktatur in einem entscheidenden Punkte, in der Flottenkonkurrenz mit Frankreich, weniger erreicht als die vorfascistische „Italietta". Die Differenz der italienischen Flotte gegenüber der französischen betrug in Tonnen

1900	1914	1921	1928
365 000	311 000	185 000	210 000.

Frankreich kann es sich eben leisten, weit mehr als doppelt so viel für seine Rüstung auszugeben als selbst das fascistische Italien; diesen Vorsprung vermag keine Diktatur einzuholen. Auch an der Überlegenheit der militärischen Tüchtigkeit der französischen Demokratie hat der Fascismus bestimmt nichts Wesentliches geändert.

Deshalb haben auch alle starken Gesten Mussolinis Frankreich nicht dazu bewogen, den Italienern in der für sie lebenswichtigen tunesischen Frage — von der unbedeutenden Grenzkorrektur in Tripolis abgesehen — irgendwelche Zugeständnisse zu machen; nicht einmal die geringfügigste Änderung des besonders peinlichen Entnationalisierungsdekrets von 1921 ist der fascistischen Außenpolitik gelungen.

Dem weit überlegenen französischen Gegenspieler mit seinem über Europa ausgespannten Bündnissystem steht das heutige Italien ohne eine auch nur entfernt gleichwertige Bundesgenossenschaft gegenüber. Daß Italien nicht rechnen kann auf Englands Unterstützung gegen Frankreich, hat ihm, ganz abgesehen von der Malta-Differenz, sowohl das englisch-französische Flottenabkommen wie neuerdings die zwischen den beiden Mächten Ende 1930 geschlossene

Finanzübereinkunft gezeigt. Rumänien und Polen, die noch stärker an Frankreich als an Italien gebunden sind, bedeuten ebenso unsichere Freundschaften wie die Türkei oder gar Griechenland, das den Dodekanes niemals verschmerzt hat. Ob die dynastischen Bindungen Bulgariens eine festere Freundschaft bedeuten, bleibt abzuwarten. Bisher hat Bulgarien jede Festlegung vermieden und selbst der vorläufige Handelsvertrag von 1925 konnte 5 Jahre lang nicht in einen endgültigen verwandelt werden. Übrig bleibt das kleine Ungarn, dessen Bundesgenossenschaft durch die erklärte Feindschaft Jugoslaviens reichlich kompensiert wird. Als eindeutigen, durch das vorfascistische Italien lange vorbereiteten Erfolg kann das fascistische Regime das energisch ausgebaute Protektorat über Albanien buchen. Alle andern Aktionen, etwa in Abbessinien und Dalmatien, mögen zukünftige Hoffnungen sein, sind aber zunächst einmal Fehlschläge.

Mit Nachdruck sei betont, daß diese außenpolitische Lage Italiens nichts Eindeutiges gegen die fascistische Diktatur aussagt; um so weniger besagt sie aber etwas für sie.

Daß der Fascismus trotz alledem die Geschichte des italienischen Staates befruchten kann, daß sein Zentralismus vielleicht national vereinheitlichend wirken wird, daß Mussolini die Italiener, vor allem aber die Kommunisten unter ihnen, vielleicht politische Organisation lehrt und das italienische Selbstbewußtsein in der Innen- und Außenpolitik steigert, ist möglich. Was die List der Vernunft mit dem Fascismus vorhat, ist ihr Geheimnis, das wir ihr weder ablisten können noch wollen. Grundsätzlich aber schließen wir uns der Meinung des wandlungsreichen, von Mussolini zum Senator ernannten fascistischen Strafrechtslehrers Enrico Ferri an, welcher, die Nachkriegsschwierigkeiten Italiens übertreibend, erklärt: „Der Fascismus in Italien ist im Grunde nichts weiter als eine Welle der Reaktion auf den Bolschewismus der Nachkriegszeit und auf die Schwäche des Staates den politischen Parteien gegenüber . . . wird aber dieser autoritäre Zustand ein dauernder und unabänderlicher Zustand in den verschiedenen Ländern bleiben? Der Wogengang der Geschichte läßt solche Annahme nicht zu" (Pester Lloyd, 17. Mai 1928).

V. Schlußfolgerungen.

Was immer der Fascismus in Italien zu bedeuten hat, Europa kann jedenfalls nur von seinen Negationen, kaum etwas von seinen Positionen lernen. Der Fascismus hat die Mängel unsres Staats- und Gesellschaftszustandes in vielen Punkten sehr scharf gesehen, er hat auch geschickter als alle andern Bewegungen an das Lebensgefühl der Nachkriegsgeneration appelliert. Weil er aber ohne eigene substantielle Gehalte sich lediglich an die ungeklärten antirationalistischen, antikapitalistischen, antiparlamentarischen und sonstigen Antwortgefühle gewandt hat, deshalb blieb er das bloße Ressentiment eines „intuitiven Relativismus" und war so leicht in eine, dem neuen Lebensgefühl gerade entgegengesetzte Bahn zu lenken. Aus dem gleichen Grunde hat er auch die uns aufgegebenen Probleme so voreilig und verkehrt gelöst. Und eben darin besteht die ungeheure Gefahr des Fascismus, daß er die neue Generation mit voreiligen, unzulänglichen und ungeglaubten Antworten beruhigt und damit die Quellen verschüttet, aus welchen eine zukünftige Erneuerung erwachsen kann.

Diese Erneuerung wird aber aus tieferen Antrieben und Verantwortungen erwachsen müssen, als sie der Fascismus zu bieten hat. Nicht daß der Fascismus Diktatur ist, sondern daß die Legitimation seines diktatorischen Herrschaftsanspruches schließlich in nichts anderem besteht als in einem „religiösen Kunstgewerbe", einer Als-Ob-Mythologie und einer geschickten Propagandatechnik, das stempelt ihn zur bloßen Reaktion. Besäße die diktierende Minorität die neuen lebensnotwendigen Gehalte, in deren Namen sie ihre Unterwerfung unter die demokratische Majorität abzulehnen vermöchte, dann könnte sie allerdings eine „Elite" sein, die fähig wäre, eine konkrete, dem neuen Leben adäquate Autorität, Hierarchie und Disziplin zu schaffen. Solange man aber nur Bajonette ohne Ideen besitzt (oben S. 65), ist man keine Elite, sondern ein bewaffneter Parteiklüngel.

Daß der Fascismus aber den Erfolg der Bajonette haben konnte, muß aus der Situation eines Übergangszeitalters verstanden werden. Die Gehalte des zu Ende gegangenen 19. Jahrhunderts waren unglaubwürdig und die Kriegsgeneration zutiefst ratlos geworden. Die Führer des demoliberalen Staates lebten aber noch viel zu stark im vergangenen Jahrhundert, waren viel zu selbstsicher und „klug",

viel zu sehr von ihren Erfolgen begeistert, um die radikal desillusionierte und doch wieder unendlich glaubenssehnsüchtige Jugend auch nur zu vernehmen, geschweige denn ernst zu nehmen.

Da traten Männer auf, die den verhaßten Thesen des Liberalismus, dem Individualismus, Rationalismus und Kapitalismus, der Vergesetzlichung und Programmwut, die Antithesen eines Universalismus und Irrationalismus, eines normlosen Willens und einer Programmlosigkeit entgegenstellten. Es war, wenn wir von den (S. 113 ff.) angedeuteten sozialen Umschichtungen absehen, vor allem der Appell an die vom Liberalismus vernachlässigten emotionalen und kämpferischen Kräfte, es war der absolute Machtwille der Führer und ihr massenpsychologisches Verständnis für den integrierenden Wert von Marschmusik, Fahnen und Uniformen, welche in der Verwirrung des Übergangs ihren Bajonetten den Erfolg bringen mußten.

Die neue Generation hatte anfänglich hinter den Antithesen des Fascismus die ihrem Lebensgefühl entsprechenden Synthesen vermutet. Vor allem glaubte sie und glaubt im Ausland zum Teil heute noch, der Fascismus sei so etwas wie eine Synthese der beiden lebendigsten politischen Kräfte der Gegenwart, eine Synthese von Nationalismus und Sozialismus. Spätestens seit dem Herbst 1920 war aber im italienischen Fascismus von Sozialismus keine Rede mehr. Übriggeblieben war ein wenig gewandelter bürgerlich-kapitalistischer Nationalismus, für den gleich dem klassischen Manchesterliberalismus vor hundert Jahren das Gesetz der Produktion die soziale Gerechtigkeit regeln sollte (vgl. oben S. 112), wobei der diktatorische Staat es sich vorbehielt, die Unzufriedenen jeweils mit Trinkgeldern zu beruhigen. Tatsächlich wird die heutige italienische Produktion und Verteilung — trotz aller im organisierten Kapitalismus notwendigen Wirtschaftsorganisation, trotz hin und wieder „manövrierter" Kleinhandelspreise — nicht „korporativ" geregelt, sondern einseitig durch den Arbeitgeber, und der im Fascismus zur Macht gelangte ostjüdische Direktor Toeplitz von der Banca commerciale hat auf die Produktion einen mindestens ebenso starken Einfluß wie Mussolini. Da es außerdem in keinem europäischen Staate eine autarke Produktion gibt, am allerwenigsten aber die geld- und rohstoffarme italienische Produktion sich den inter-

nationalen Einflüssen zu entziehen vermag, so ist in jener Synthese nicht einmal der Nationalismus ganz echt.

Auch der deutsche Nationalsozialismus, in seiner Programmatik ein zusammenhangloses Gemisch von H. St. Chamberlain, Silvio Gsell, Moeller van der Bruck, Damaschke, Rathenau und Mussolini, wird realsoziologisch von den gleichen ideologischen und kleinbürgerlich-kapitalistischen Kräften getragen wie der italienische Fascismus der ersten Stunde. Unwidersprochen erklärte die deutsche Bewegung durch den Mund ihres Führers Hitler im Juli 1930: „Wir haben ja ein Vorbild, das wir ohne weiteres annehmen können, den Fascismus." (Otto Strasser, Ministersessel oder Revolution, 1930, S. 26.) Seinem Namen nach behauptet auch der Nationalsozialismus, eine Synthese von Nationalismus und Sozialismus zu sein. Je näher aber die Möglichkeit der Macht rückt, desto stärker wandelt er sich in der gleichen kapitalistischen Richtung wie der Fascismus. In der zitierten Unterredung hat Hitler bereits betont, der Ausdruck Sozialismus sei für sein Wirtschaftsprogramm „an sich schlecht" und der Unternehmer auf Grund seiner höheren Rasse zur Herrschaft berufen (vgl. Heller, Sozialismus und Nation 1931, S. 30); und der Wirtschaftsprogrammatiker der Partei hat am 13. 12. 1930 im Reichstag dem Führer der schwerindustriellen Deutschen Volkspartei den Satz zugerufen: „Sie haben kein Recht, uns sozialistische Tendenzen zu unterstellen!" Auch diese angebliche Synthese bleibt also in der Antithese Kapitalismus gegen Sozialismus stecken und unterscheidet sich vom italienischen Fascismus, der einen Antisemitismus nicht kennt, nur dadurch, daß im „Nationalsozialismus" der internationale Klassenkampf durch einen mindestens ebenso internationalen Rassenkampf ersetzt werden soll. Hitlers schlechte Mussolinikopie zeigt überdies, daß die europäische Staatenwelt schon deshalb nichts Positives vom Fascismus lernen kann, weil die Diktatur auf einer Person beruht und keine zu übernehmende Institution ist.

Als Staatsreligion der formalen Totalintegration des Individuums bewirkt der Fascismus auch keineswegs eine Stärkung des Staates, sondern das Gegenteil. Diktatur war, ist und bleibt immer die Staatsform der Anarchie. Als Notbehelf zur Überwindung der akuten Schwierigkeiten eines anormalen Gesellschaftszustandes wird sie stets unentbehrlich sein. Die Meinung aber, es genüge, ein heutiges europäisches Volk unter eine formale Dik-

tatur zu stellen, um es damit zum starken Staat zu organisieren, ist, wie fast alle fascistischen Positionen, nur als Ressentiment verständlich. Der ehemalige sorelianische Anarchist, der die staatliche Autorität überhaupt negierte und sie an die Gewerkschaften hatte verteilen wollen, taumelt in seiner ekstatischen Begeisterung für Extreme von der syndikalistischen Anarchie zur polizeistaatlichen Diktatur und kann sich nunmehr seine „organisch-ganzheitliche" Staatsautorität nur noch unter dem Bilde des Polizisten vorstellen (oben III, S. 50).

Diktatur ist ebenso wie jede andere politische Organisationsform weder gut noch schlecht. Erst der konkrete Inhalt einer gegebenen Diktatur in einer konkreten geschichtlichen Lage entscheidet über ihren Wert oder Unwert. Es muß also zunächst die Frage beantwortet sein, welcher politischen Grundentscheidung zuliebe diktiert wird und ob die Diktatur das dieser Grundentscheidung geschichtlich-gesellschaftlich entsprechende Mittel ist. Nicht jede politische Deformierung ist durch Diktatur heilbar, und die heutige, in erster Linie durch den Klassengegensatz verursachte Zersetzung kann durch eine fascistische Diktatur zwar für einige Zeit verschleiert werden, wird aber im Innern durch sie nur vergrößert.

Besäße die fascistische Diktatur eine den produktiven Kräften der Nation zumutbare politische Grundentscheidung, wäre sie wirklich eine „korporative" Lösung der Klassenfrage, so brauchten der demokratische Majoritätseinwand und der Vorwurf, es mangle ihr ein formuliertes Programm, gewiß nicht durchschlagend zu sein. Daß ihm die entscheidenden Lösungen fehlen, haben wir ausführlich gezeigt.

Diese grundlegende politische Wertentscheidung, ja sogar die Eindeutigkeit des sie fundierenden neuen Lebensgefühls fehlt aber sowohl dem Fascismus und seinen Nachahmungen wie auch der gesamten, gegen das 19. Jahrhundert revoltierenden Übergangsgeneration. So muß z. B. auch das umfassendste deutsche Bekenntnis dieser Jugend schließlich eingestehen: „Das neue Lebensgefühl ist im Werden . . . Die allgemein verbindliche praktische Wertwelt kann heute höchstens erahnt werden" (Jung, Herrschaft d. Minderwertigen, 1930, S. 282 f.). Wenn aber das eigene Gefühl erst im Werden und die praktische Wertwelt höchstens erahnt werden kann, woher nimmt man dann den verantwortungslosen

Mut, Anderen diktieren zu wollen? Vor allem aber: wenn man zugestandenermaßen selbst nicht im Besitze der praktischen Wertentscheidungen ist, was, welche Normen will man den Andern diktieren? Welche Art von Autorität, welche Ordnung, Hierarchie und Disziplin, welche Elite meint man? (oben S. 53). Eben, weil das neue Lebensgefühl erst im Werden ist und von Menschen entwickelt wird, die von verschiedenen Ebenen aus, zum Teil mit Vorurteilen der alten Zeit belastet, neuen Zielen zustreben, eben weil ein Ergebnis noch nicht verlangt werden kann, „wo die Auswirkungen erst angefangen haben" (Jung a. O.), gerade deshalb muß der voreilige und hybride Vorgriff der fascistischen Diktatur energisch bekämpft werden. Denn der Fascismus beruhigt die Fragen des neuen Lebensgefühls mit Scheinlösungen und unterwirft sie damit den augenblicklich stärksten Mächten, die das gerade Gegenteil von dem sind, was die heutige Generation will und braucht.

Von einem Teil der Jugend wird aber der fascistische Diktator gerade deshalb ersehnt, weil sie sich in ihrer Hilflosigkeit vom „starken Mann" gern die Bindungen diktieren lassen möchte, welche sie selbst nicht zu finden vermag. Gegen die Funktionärthese des 19. Jahrhunderts, welche den Führergedanken negierte, spielt der Fascismus die massenverachtende Antithese von der Allmacht des heldischen Genies aus, ohne auch in diesem Falle zur allein lebenswahren Synthese vorzustoßen. Der große Mann ist immer nur derjenige, „der ausspricht und tut, was seine Zeit will" (Hegel). Gerade in Übergangszeiten, die aus dem Chaos Neues gebären wollen, muß die notwendige Autorität des Führers auf einer seelisch-geistigen Bereitschaft und auf einem willensmäßigen Gerichtetsein der Massen beruhen, oder aber der Führer findet keine Autorität, sondern nur unfruchtbaren Kadavergehorsam. Der Schrei nach der diktatorischen Bindung durch den starken Mann ist in dieser Situation nur eine feige Flucht vor der eigenen Verantwortung, auf die der Führer rechnen muß, wenn er zur Autorität gelangen will. Wenn irgendwo, muß es hier heißen: Hilf dir selbst, so hilft dir Gott — gerade wenn man zwischen Gott und einem noch so fähigen politischen Führer zu unterscheiden vermag.

Eine Wertwelt kann der Führer, ganz besonders dann, wenn er sie selbst nicht hat, sondern von einem mehr oder weniger „intuitiven Relativismus" lebt, nicht diktieren. Ein Führer, der nicht

zugleich Religionsstifter ist, kann dieser Wertwelt nur Geburtshelferdienste erweisen und muß sie im übrigen werden und wachsen lassen. Wachsen kann sie aber nur in einer politischen Form, die ihre Wachstumsfreiheit nicht grundsätzlich unmöglich macht, wie die fascistische Diktatur, die allen Untertanen selbst nicht geglaubte Mythen gewaltsam aufzwingt.

Aus diesem, aber auch noch aus einem weiteren Grunde ist die Erneuerung nicht nur des Staates, sondern der Gesamtkultur Europas zunächst einmal an die Erhaltung einer politisch gehandhabten Demokratie gebunden. Das Kardinalproblem unsrer politischen Krise ist unbestritten der soziale Klassengegensatz. Daß die Harmonisierung der Klassengegensätze letztlich durch die Entstehung einer politischen Wert- und Willensgemeinschaft bedingt und die letztere nicht durch eine dauernde diktatorische Unterdrückung der Arbeitnehmerschaft herzustellen ist, sollte ebenfalls nicht bestritten werden. Bei dem einmal erwachten Selbstbewußtsein dieser immer wachsenden Schichten kann die Krise schließlich nur dadurch behoben werden, daß sie sich grundsätzlich freiwillig den staatlich-gesellschaftlichen Normen unterordnen und an ihnen mitarbeiten. Das werden sie aber nur dann tun, wenn sie einerseits die Hoffnung haben, daß durch ihre eigene Mitarbeit ein zukünftiger Staats- und Gesellschaftszustand im Werden ist, der ihren Ideen und Interessen besser entspricht als der heutige, und wenn sie andrerseits die Möglichkeit haben, durch eigene politische Erfahrungen die harten Notwendigkeiten einer jeden politischen Form kennenzulernen. Beides, diese Möglichkeit und jene Hoffnung benimmt ihnen aber die fascistische Diktatur. Dadurch, daß sie der Arbeitnehmerschaft jede politische Selbstbetätigung verbietet, verhindert sie vor allem das demokratische Selbsterziehungswerk, durch das jene Schichten in Staat, Provinz und Gemeinde, in Partei, Gewerkschaft, Betriebsrat und in allen andern Selbstverwaltungskörpern mit den politischen Notwendigkeiten der Nation vertraut werden; sie unterbindet durch diese Entpolitisierung schließlich nichts anderes als den staatlichen Gesundungsprozeß.

Als abschreckendes Beispiel aber hat die fascistische Diktatur für die europäischen Demokratien die allergrößte Bedeutung. Angesichts der Geschichte der italienischen Nachkriegszeit müssen sie bei Strafe ihres unweigerlichen Untergangs zu der Einsicht kommen,

daß bei dem gegebenen Gleichgewicht der antagonistischen Klassengegensätze nur dann eine Regierung sich und die Demokratie zu halten und durchzusetzen vermag, wenn sie gegenüber Parteien, Parlament und Interessentengruppen verselbständigt wird. Eine Regierung, die auf Grund eines unzweckmäßigen Wahlrechts aus einer Koalition politisch und sozial sehr gegensätzlichen Parteien hervorgegangen ist und als „Ausschuß" des Parlaments aufgefaßt wird, ist als Spielball der Parteien dauernd in einem Maße zum Verhandeln gezwungen, daß ihr Handeln schließlich lahmgelegt wird. Noch einmal sei dem Vorurteil entgegengetreten, das da meint, ein bestimmtes Maß öffentlich-rechtlicher Freiheit des Individuums mindere die Stärke des Staates im europäischen Kulturkreis. Das Beispiel der französischen Demokratie im und nach dem Weltkrieg beweist das Gegenteil. Wohl aber ist es richtig, daß jeder Exzeß der demokratischen Freiheit unerbittlich einen Schritt näher zur Diktatur führt.

Vom gleichen Verfasser sind erschienen:

Hegel und der nationale Machtstaatsgedanke in Deutschland
Verlag Teubner 1921

Die politischen Ideenkreise der Gegenwart
Verlag Ferdinand Hirt 1926

Die Souveränität
Verlag Walter de Gruyter & Co. 1927

Die Gleichheit in der Verhältniswahl
Verlag Walter de Gruyter & Co. 1930

Rechtsstaat oder Diktatur
Verlag J. C. B. Mohr (Paul Siebeck) Tübingen 1930

Sozialismus und Nation. 2. Auflage
Ernst Rowohlt Verlag 1931